

Am 17ten

1700

Die

General



General

III

General



IV

General

General

Reich
Ditt
Tro
Reich
D
In
ere
Reich
bur
die
men
172



Inhalt.

I.

Reichs: Hof: Raths: Gutachten, in Sachen
der Reichs: Stadt Weil gegen den Wür-
tembergischen Marckflecken Mercklingen, in
puncto Juris collectandi. Pag. I

II.

Reichs: Hof: Raths: Gutachten, in Sachen
Ostfriesland, wegen Abführung der Dänischen
Trouppen. Pag. 12

III.

Reichs: Hof: Raths: Gutachten, den Aufruhr zu
Mühlhausen, insbesondere die Anstellung der
Inquisition und Bestrafung der Tumultuan-
ten, betreffend. Pag. 33

IV.

Reichs: Hof: Raths: Gutachten in den Mecklen-
burgischen Landes: Irrungen, insbesondere
die von der Ritter: und Landschaft aufgenom-
mene Capitalien betreffend, d. d. 7. Aug.
1725. Pag. 65

X 2

V. Reichs:

V.

Reichs: Hof: Raths: Gutachten, in Sachen der
Reichs: Stadt Hamburg gegen den König
in Dännemarck, in puncto Commercii,
d. d. 11. Dec. 1727. Pag. 88

VI.

Extract Reichs: Hof: Raths: Gutachten, die
Bestellung der Kayserlichen Administration
in dem Mecklenburgischen betreffend, d. d.
27. Maji 1729. Pag. 123

VII.

Extract Reichs: Hof: Raths: Gutachten, in eben
dieser Materie, vom 11. Jul. 1729. Pag. 130

VIII.

Reichs: Hof: Raths: Gutachten, die von dem
König in Preussen, Churfürsten zu Branden-
burg, geschehene gewaltthätige Ueberziehung
der Mecklenburgischen Lande betreffend, d. d.
27. Maji 1758. Pag. 150

IX.

Nachtrag zu dem in dem ersten Band p. 171. ent-
haltenen R. H. R. Gutachten. Pag. 163



I. Reichs:



I.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,
in Sachen der Reichs-Stadt Weil
gegen den Württembergischen Marckflecken
Mercklingen, in puncto juris
collectandi.

Es besizet die Reichs-Stadt Weil und deren Bürger von uralten Zeiten her, einige in der Marckung des Württembergischen Fleckens, Mercklingen, gelegene Grund-Stücken, oder sogenannte alten Güter, von denen sie nach Maßgebung besonderer von Zeit zu Zeiten, jedoch jedesmahl nur auf gewisse Jahre errichteter Verträge, nur eine gewisse leidliche Steuer entrichtet. Als aber der in dem letzten Pacto gesetzte Terminus Annorum verflossen, welches Anno 1706. geschehen, hat sich von solcher Zeit an der Flecken Mercklingen geweigert, dergleichen Quantum ferner anzunehmen, sondern prætendiret von der Stadt Weil die Quotam der Steuern,
R. H. R. Gutachten VI. Th. U wie

wie von andern Possessoribus, indeterminate, und nach dem ordinairen Steuer-Fuß, da hingegen die Stadt Weil bey dem alten Modo collectandi conventionali verbleiben will; darüber denn unter beyden Partheyen Streit erwachsen, und solcher Anfangs vor der Fürstl. Württembergischen Cansley ventiliret, hernach aber die Sache zur rechtlichen Untersuchung und Decision ex Consensu & Compromissa partium an das Württembergische Stadt-Gericht zu Calw remittiret worden. Vor diesem Judice Compromissario nun hat Mercklingen sich, als Kläger aufgeführt, und eine ordentliche Klage, so in effectu nichts anders, als eine Actio confessoria utilis, wider die Reichs-Stadt Weil angestellt; und einen undeterminirten jedesmahligen Steuer-Betrag von denen in seiner Marckung gelegenen Grund-Stücken begehret; worauf, nachdem die Partheyen gegen einander genügend gehört, ein Urtheil von der Juristen Facultät zu Altorf eingeholet, und beklagte Stadt Weil von der Klage absolviret worden; wovon Kläger an das Württemberg. Hof-Gericht zu Eßlingen appelliret, welches das vorige Urtheil reformiret, und beklagte Stadt secundum petita libelli condemniret; Und diese ist die Sententia a qua, von welcher Beklagte sich an Kayserl. Majestät appellando allerunterthänigst gewendet. Es sind auch die Processus appellationis hier erkannt, usque ad duplicas verfahren, und die Acta bereits den 12. Sept.

1724.

1724. inrotuliret worden; ist demnach nunmehr definitive zu erkennen, ob es bey der *sententia a qua condemnatoria* verbleiben solle, oder nicht? Die *Formalia* haben ihre Richtigkeit; massen auch die *Procuratoria* fol. 100. und fol. 208. zu befinden; indem die Reichs-Hofrathliche *Jurisdiction* propter *immedietatem Judicis a quo gnugsam fundiret*; Gestalt bey diesem allen die *Parthenen* selbst keinen Zweifel gemacht; noch bey denen *Replicis* neue *Gravamina*, die sich Anfangs *Pars appellans* reserviret, und solches *pars appellata*, als der Ordnung zuwider, urgiret, vorgekommen; Die erste *Sententia Altdorfensis* de Anno 1714 ist cum *rationibus decidendi in actis appellat.* fol. 2. seq. und die *sententia a qua prioris reformatoria* de A. 1721. in *Actis primæ Instantiæ* fol. 581. seq. cum *rationibus decidendi* zu befinden;

Ob nun wohl was hiernächst die *Materialia* oder *Gravamina appellationis* anlanget, *Pars appellans* zu Behauptung des *modi collectandi conventionalis*, und dessen Beybehaltung folgende *Fundamenta* anführet:

1) Daß die *Besitzer* derer, in der *Mercklinger* *Marckung* *sicuirten* Güter, vor An. 1511. niemahls das geringste darvon gegeben, sondern selbige jederzeit von allen *Oneribus* schlechtedrings frey gewesen, und könnte das Gegentheit, als welches in *facto* beruhe, a *parte appellata* mit nichts erwiesen werden, vielmehr wäre

2) solche Immunität aus dem in besagtem 1511. Jahre zwischen dem Abt des Closters zu Herrenalb, so damals Mercklingen inne gehabt, und der Reichs-Stadt Weil wegen des Heuzehenden getroffenen Vertrags sub i.

Actor. appell. fol. 55. seq.

deutlich anzunehmen, indem darinnen ausdrücklich enthalten, daß damals schon Bürgermeister und Rath sich darauf berufen, daß sie die Güter bereits länger, als Menschen Gedenkens inne gehabt, und genossen, und doch davon nie keinen Zehenden gegeben; daß sie nun

3) durch besagten Vertrag und unterschiedliche nachgefolgte Pacta sich zu einem gewissen nach und nach immer erhöhten Quanto, als Anfangs zu 8. Hellern, für jedes Mans-Mad-Wiese, an Heu-Zehenden, hernach Anno 1555. zu 12. fl. dann Anno 1651. zu 44. fl. 45. kr. und Anno 1683. zu 56. fl. endlich Anno 1694. gar zu 60. fl. Collecten verstanden, könne ihnen allenfalls und zum höchsten weiter nicht præjudiciren, als daß sie noch ferner einen Conventional-Beytrag aus nachbarlicher Freundschaft zu leisten hätten, keineswegs aber ad Collectas indeterminatas verbunden wären; wobey zu mercken, daß die alten Verträge verlohren gegangen, und nur zwey alte Quittungen sub Lit. K. & L. wegen bezahlter Ablösungs-Hülfe,

Act. appellat. fol. 63. seq.

de

Reichs-Hofraths-Gutachten. 5

de Anno 1518. & 1628. welche sich darauf beziehen, von Appellanten induciret worden; worauf der Vergleich de Anno 1651 sub Lit. M.

ibid. fol. 65. und insonderheit fol. 66. vor das andere:

folget, darinnen auf 9. Jahre lang ein gewisses Quantum verglichen;

Add. Vertrag de Anno 1683. auf 10. Jahr sub N. fol. 70.

Item de Anno 1694. sub Lit. O. fol. 71. b. auf 12. Jahr.

Es sey demnach

4) das Befugniß, die Stadt Weil, wegen der Mercklinger Grund-Stücken zu collectiren, nicht wie sonst regulariter geschehe, ex jure territoriali, sondern lediglich ex pacto zu deriviren, mithin fielen die dahin einschlagende sämtliche Argumenta schlechterdings hinweg; vielmehr folge

5) ex ipsa indole pactorum, daß, wann jemand etwas ad tempus zu præstiren, übernommen, er nach Verfließung der gesetzten Zeit darvon befreyet sene, mithin in gegenwärtigem Fall pristina qualitas prædiorum nehmlich immunitas ab omni onere revivisciret, hierüber

6) den Appellanten die Præscription zu statten komme, in Erwegung: daß, wenn

jemand über 30. oder 40. Jahre ein gewisses Geld Quantum pro omnibus collectis, tam ordinariis quam extraordinariis überhaupt bezahlet, er sodann, wegen der vorhandenen Verjährung secund. DD. a JCtis Altdorfensibus in Rat. Decid. citatos nicht höher beschwert werden könne, zu geschweigen, daß auch die völlige immunitas ab omnibus collectis contra ipsum fiscum tempore immemoriali acquiriret werden könne, juxta l. ult. Cod. de fund. rei. priv. aus welchem der L. 6. Cod. de præscript. 30. vel 40. annor. quæ in functionibus publicis nullam præscriptionem admittit, zu erklären, ja in gegenwärtigem Fall ordinaria præscriptio hinlänglich sey, weil hier nicht lis cum fisco, als dem nichts abgeheth, sondern selbiger einmal, wie das andere, sein richtiges Quantum bekommet, sondern cum Magistratu rei sitæ inferiori, so nur die Repartition bey den Anlagen machet; worbey auch

Ihnen die Württembergische Landes-Ordnung tit. 17. §. 2. & 3. selbst adminiculire, darinne versehen, daß diejenige Güter, welche von Alters her befreyet, dabey gelassen werden sollen;

Dennoch aber und dieweil partis appellatæ intentio in Jure & Consuetudine communi dergestalt fundiret, daß es hierzu keines fernern Beweises bedarf, in mehrerer Erwegung, daß ein Grund-Stück, wie das andere, dem Steuer-Oneri unterworfen, præsumiret wird,
Nam-

Namque ab his oneribus, quæ possessionibus vel patrimonio indicuntur, nemo vacationem habet,

l. 10. pr. ff. de vacat. & excus. mun.

l. ult. §. 21. ff. de Muner. & honor.

auch der Unterschied welcher disfalls zwischen denen Incolis und Forensibus von einigen DD. gemacht wird, keinen richtigen Grund hat, und der notorischen Observanz zuwider.

vid. ZIEGLERUS de Jur. Maj. l. 2. C. 2.

§. 63. seq. p. 914.

D. a BERGER Oecon. Jur. p. 76. in fine

TITIVS Jur. Priv. Rom. Germ. l. 8.

c. 8. §. 17. p. 1041.

ubi recte docet Forenses, etiam intuitu rerum suarum, subditos esse, & hinc recessus Imp. ubi dicitur, quod subditi onera ferre debeant, in contrarium citare solitos, haud quaquam obtare;

Wie denn auch die appellante Reichs-Stadt Weil, selbstnen sich nicht weigert, von den im Mercklingischen Bezirck gelegenen, so genannten neuen Gütern, alle Collecten cujusque generis ohne Ausnahme zu entrichten, demnach hoc ipso die Thesin, quod Forenses ratione rerum suarum æque ac municipales & Incolæ, collectis obnoxii sint, einräumet;

Hiernechst auf einige Præscription, wenn auch gleich tempus ordinarium zulänglich wäre, um deswillen keine Reflexion zu machen,

chen, weil die Stadt Weil keinen einzigen Actum weder antiquum noch recentiorem anzuführen weiß, da auf die Mercklingische Grund-Stücken eine Steuer-Anlage gemacht, und sie darunter verschonet worden, also kein Principium oder Terminus a quo Præscriptionis zu finden, indem disfalls, wie sonst ordentlich, nicht dem Neganti, sondern affirmanti & præscriptionem opponenti der Beweis cum suis requisitis obliegt;

Per vulgata,

BARBOSA, loc. comm. l. 14. c. 108.
8. l. 1. §. 2. axiom. 24.

Wozu kommet, daß die Stadt Weil, in denen mit Mercklingen getroffenen Pactis ihre Schuldigkeit, von ihren sogenannten alten Gütern, die Steuern und Contributiones zu bezahlen selbst erkennet, und sich sowohl ratione præteriti als futuri, darzu verstanden, und wegen eines gewissen Quanti sich verglichen,

Optima autem & efficacissima est illa probatio, quæ ex propria confessione desumitur,

Arg. L. 14. Cod. de R. V. l. 13. C. de non num. pec. C. 10. X. de prob.

MASCARD de prob. concl. 1326. n. 4.

gestalt auch nicht abzusehen wie Mercklingen, nach Ablauf der in dem letztern Pacto bestimmten Zeit, zu einem neuen Vergleich und zu was für einem Quanto gezwungen werden möge,

möge, in dem eines Theils alle Pacta ihre vim obligandi a libero paciscentium consensu erlangen, andern Theils pacisci vel non pacisci ad res meræ facultatis gehdret, welche sua natura keine Præscription admittiren, noch dem andern ein Recht geben können,

Arg l. 2. ff. de via publ. & itin. publ.

GROT. de J. B. & P. l. 2. c. 4. num. ult.

STRUV. Ipr. Rom. Germ. l. 2. t. 9. §. 20.

auch nicht einmal die Imitatio hujus regulæ: nisi quis alterum, sua libertate uti, prohibuerit, & is in illa prohibitione acquieverit, in gegenwärtigem Fall zu appliciren, und zwar um so viel weniger, weil das Quantum, darüber man sich beyderseits von Zeiten zu Zeiten verglichen, nicht uniforme gewesen, sondern in allen Pactis variiret, und dahero um dieser Ursache willen ebenfalls die obangeführte DD. de quadragenaria Collectarum conventionalium præscriptione, indem solche ein certum & uniforme quantum præsupponiret, hieher gar nicht zu appliciren; viel mehrers nach Exspirirung des letztern Pacti mit Collectirung dieser sogenannten alten Güter, wider ad Regulam gekommen, da selbige gleich andern in der Mercklinger Marckung gelegenen Grundstücken denen Oneribus publicis nach Proportion jeder Anlage unterworfen, zumahlen Mercklingen in denen mit der Stadt Weil errichteten Vergleichen, sich ihr Jus collectandi ohne Widerspruch derselben ausdrücklich re-

serviret, mithin sämtliche Rationes dubitandi wegfallen, in dem Qu. 1. die Immunitas a Collectis ab affirmante zu erweisen, so hier nicht geschehen, weil wider ihn die Præsumtio militiret; hiernächst

Quoad 2. Der alte Vergleich de An. 1511. pro objecto, nicht die Collecten, sondern nur den Behenden hat, auch nicht mit der Commun Mercklingen, sondern mit dem Abt zu Herrnsalb getroffen worden, und dieser zugleich darinnen dem Vorgeben der Stadt Weil widersprochen, indem auch

Quoad 3. Die Pacta um so viel weniger im Weg stehen, als darinnen das Jus collectandi ausdrücklich reserviret worden, ferner

Quoad 4. irrig, daß solches Recht zu collectiren an sich in denen Pactis radiciret, sondern dadurch jederzeit nur das Quantum auf eine gewisse Zeit reguliret worden; dahero

Quoad 5. nach Verfließung solcher Zeit das Quantum zwar, wie es verglichen, nicht aber die Onera, welchen die Güter sua natura & citra pactum unterworfen sind, cessiren und

Quoad 6. hier keine termini habiles zur Præscription, besonders wegen Ermangelung eines Quanti uniformis, vorhanden; auch die Restrictio ad tempus derselben im Weg stehet; endlich

Quoad

Quoad 7. da bey diesen Gütern, die immunitas nicht dociret, die Württembergische Landes-Ordnung hier nicht zu appliciren; Im übrigen auf ein tentamen amicabilis compositionis das Absehen zu richten, und zu versuchen, ob etwan beyde Partheyen zu einem neuen Pacto disfalls zu disponiren, vergeblich seyn würde, weilen eines Theils die Güte, von dem Herrn Herzogen zu Württemberg und dessen Regierung bereits mühsam und doch fruchtlos tentiret worden, andern Theils die Sache etlich und zwanzig Jahre her, nehmlich von Anno 1706. da das letztere Pactum sich geendiget, gewähret, und beyde Theile, durch einen Rechts = Spruch aus einander gesezet seyn wollen;

So ist Correferent mit dem Herrn Referenten sowohl in der Hauptsache, daß voriges Urtheil zu confirmiren, als auch der Unkosten halber, daß selbige, weil pars appellans ein Urtheil vor sich hat, und pro temeratio litigatore nicht gehalten werden mag, gegen einander zu compensiren, verstanden, demnach folgender Gestalt zu erkennen,

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Fiat sententia prioris confirmatoria & ad
Judicem a quo remissoria compensatis
etiam hujus Instantiæ Expensis.



II.

Reichs- Hof- Raths- Gutachten,
in Sachen Ostfriesland, wegen
Absführung der Dänischen
Troupen.

Nachdem die Subdelegirte der, auf Chur-
 Sachsen und Braunschweig-Wolfenbü-
 tel, erkannten Kayserl. Commission in Ostfries-
 land eingerückt, um alles daselbst nach denen er-
 ergangenen Decretis & Conclulis Cæsareis,
 nach Inhalt der mitgegebenen Instruction,
 einzurichten, die Land- Stände aber und Un-
 terthanen sich darwider gesezet, der Fürst auch
 des Beystandes derjenigen Stände, auf welche
 die Kayserliche Auxiliatoria erkannt waren,
 sich nicht versichert gehalten, hat er bey Kay-
 serlicher Majestät gebeten, daß ihm, nach
 Anleitung der Kayserl. Wahl- Capitulation
 Art. 15. erlaubet werden möge, im Fall der
 Noth, auch anderer benachbarten Stände
 Assistenz zu gebrauchen, welches ihm per
 Rescriptum ad Commissionem Cæsaream,
 sub dato de 19. Jun. 1726. verstattet worden.

Hierauf hat derselbe den König von Dänne-
 marek, als Grafen zu Oldenburg, um Hülfe
 angerufen, und von ihm, aus der ganz nahe
 an

Ostfries-
 unge. Mi-
 und, er-
 worden g-
 marchirt
 noch ein
 Abführn
 sondern
 hierüber
 sten, in
 lung, de
 Contra
 mächtig in
 gesehn.

Dahing-
 diese Com-
 zur Zeit

Die R-
 abführt
 samen &
 1730 et
 darinnen

1) solle
 ferner kein
 Revenen
 submittir

2) der
 ihr schwe

3) von
 warden,

an Ostfriesland gelegenen Feste Oldenburg, einige Miliz, in etlichen Compagnien bestehend, erhalten, welche, nachdem die Gefahr vorbey gewesen, nach und nach wieder abmarchiret, also, daß seiter Anno 1728. nur noch eine Compagnie zurück ist, um deren Abführung ebenfalls nicht nur die Renitenten, sondern auch die gehorsamen Stände, bitten; hierüber die Crays-ausschreibende Herren Fürsten, in verschiedenen Exhibitis, mit Vorstellung, daß die Dänische Miliz gegen die Reichs-Constitutiones und Landes-Accorden eigenmächtig ins Land geführt, darum Ansuchung gethan.

Dahingegen der Herr Fürst zu Ostfriesland diese Compagnie Dänische Troupen noch zur Zeit im Lande behalten will.

Die Rationes, warum solche Miliz völlig abzuführen, sind in dem Memorial der gehorsamen Land-Stände, sub præf. de 22. Sepr. 1730. enthalten, und bestehen hauptsächlich darinnen, daß

- 1) selbige nicht weiter nöthig, nachdem ferner keine Gefahr, oder Tumult, von denen Renitenten zu besorgen, sondern diese sich submittiret; auch
- 2) der Unterhalt dieser Troupen dem Land sehr schwer und kostbar siele, hierüber
- 3) von denenselben viele Excesse verübet würden, und
- 4) auf

4) auf

4) auf allen Fall die darinnen liegende Kayserliche Salva-Guardia, nebst der Fürstl. Miliz, schon baltant wären, zu resistiren.

Hierauf antwortet der Herr Fürst in seiner Gegen-Vorstellung, und zwar

Ad 1) Daß die Motus noch nicht gänzlich gedämpft; denn, da kaum der vor weniger Zeit in dem sonst gehorsam gewesenen Amt Behrum entstandene Lerm gestillet, hätten sich die Unterthanen des Amts Greetshl der Execution mit Lätung der Glocken opponiret, auch bey Berendung des Snyl-Richters daselbst der Baron von Westendorf Contradietion gemachet; dahero denn geschehen, daß in der Stadt Norden sich niemand nach Aurich, zu Untersuchung der Schakungs-Register, aus Furcht für denen Renitenten, deputiren lassen wollen.

Ad 2) Sey ohne Grund, daß die Dänische Trouppen dem Land zur Last wären, als deren Unterhalt von denen Renitenten, welche vermögend, und ihre Schakungen richtig abführten, aufgebracht würde; welche sich, und ihrem Ungehorsam, solches Onus zu imputiren hätten.

Ad 3) Würden die Excesse grösser gemacht, als sie in der That wären.

Ad 4) Wäre die Kayserliche Salva-Guardia, und seine, des Fürsten, Miliz, viel zu schwach, bey von neuem entstehendem Aufstand

stand und Rebellion seinen Unterthanen gnugsamen Widerstand zu thun, wovon zur Zeit selbige nichts anders abhielte, als die Furcht vor solcher vorhandenen Dänischen Miliz, und weil sie wüßten, daß gleich mehr auf der Bestung Oldenburg zu haben; zugeschweigen, daß disfalls das Incommodum um so viel geringer zu achten, weil ja die Dänen das Geld, welches sie bekämen, im Lande ließen, und daselbst verzehrten.

Dieser, des Fürsten, Meynung ist auch die subdelegirte Commission, als welche in ihrem Bericht, sub præf. de 8. Martii 1731. schreibet:

Die Emden wären, wegen ihres fortwährenden Ungehorsams, und Recursus ad exteros, Schuld daran, daß die Verfassung, wegen der Königl. Dänischen Miliz, in statu quo verbleiben müsse, auch vor der Hand an einige Veränderung darunter, ohne Besorgniß neuer Unruhe und größern Unheils, fast nicht zu denken, so lange dieselben nehmlich nicht überzeugende Proben darlegten, daß sie sich besser, als seithero, submittirten &c. &c.

Meiner unmaßgeblichen Meynung nach ist bey dieser Materie hauptsächlich in Consideration zu ziehen, daß

- 1) durch Die letztere Kayserliche Declaration die Sequestrationes aufgehoben, und die Executio-

cutiones eingestellet werden, auch alle Strafen cessiren, Emden zu denen Landtügen admittiret, und, in puncto Indemnificationis, mit gütlicher Vergleich- und Pauschhandlung versehen werden solle, wodurch denn die Causa und Materia Tumultus wegfället, daß wenigstens kein solcher General-Ausstand zu besorgen, deme nicht die Kayserl. Salva-Guardia, und Fürstliche Miliz, solten resistiren, und dergleichen beyzeiten verhüten können. Wann aber auch

2) ein solcher ganz nicht zu vermuthender Casus sich ereignen sollte, so hat ja der Herr Fürst diese Dänische Miliz jederzeit an der Hand, und kan selbige aus der Festung Oldenburg, wenn die Noth vorhanden, wieder zurück kommen lassen, weil selbige ganz in der Nähe lieget, und er es demnach machen kan, wie er das vorige mahl gethan.

Dahero der Herr Fürst, per Rescriptum Cæsareum, dahin anzuweisen wäre, bey gegenwärtigen Umständen, und da keine Gefahr weiter zu besorgen, die Dänische annoch zurück gebliebene Troupen unverzüglich wieder aus dem Lande abführen zu lassen, und zwar um so viel mehr, da sie bishero denen Renitenten zur Strafe darinnen gelegen, und von ihnen verpfleget werden müssen; alles aber, was pœnæ loco verfüget, aufhören solle.

Salvo. al. jud.

Kurzes

Kurzes und unvorgreifliches, jedoch
Justiz- und Acten-mässiges, Gutachten, wie der
Ruhestand in Ostfries-land am füglichsten
wieder herzustellen.

Ich abstrahire zwar in diesem Bedencken von
Rationibus Juris & Justitiæ; es wird sich
aber am Ende geben, daß diese mit jenen
vollkommen übereinstimmen; da ich denn

I.) die gegenwärtige Situation der Ostfriesi-
schen Differenzien,

II.) die Ursachen, warum in dem bisherigen
Tramite nicht fortzukommen,

III.) den Weg, in welchen die Sachen ein-
zuleiten,

repræsentiren will.

Was demnach

I.) Diejenige Situation der Ostfriesischen Dif-
ferenzien betrifft, so sollen die Emden, und deren
Adhærenten, mit ihren Gravaminibus wider
die Reichs-Hofrathliche Decreta und com-
missarische Verfügungen gehöret, und solcher,
als die schon lange übergeben, sowohl dem
Herrn Fürsten, als denen gehorsamen Stän-
den, communiciret werden. Welche aller-
höchste Kayserliche Entschliessung in der Bil-
ligkeit und Justiz allerdings gegründet, und
darwider auf Fürstl. Seite, res judicata, ver-

R. H. R. Gutachten VI. Th.

B geblich

geblich urgiret wird; Denn es ist gewiß und Acten-kundig, daß auf des Fürsten A. 1720. übergebene, und in denen meisten Puncten, die innerliche Verfassung des Landes angehend der Klagen, a præcepto pœnali & sine Clausula, de 18. Aug. 1721. angefangen, und darbey zum Principio regulativo gesetzt worden, daß die darinnen decidirten Puncte an sich klar, und darwider ganz keine Exception zu attendiren; wie denn in dem folgenden **Concluso de 18. Aug. 1722. membr. 1.** die impetratische Einbringung der etwa habenden rechtlichen Nothdurft disfalls abgeschlagen, und ausdrücklich auf die übrige, denen Impetraten besonders communicirte Puncten restringiret worden, ja nicht einmal die eod. **Concl. membr. 2.** bey dem Decreto ulteriori zugleich erkannte Communicatio Exhibitorem, wie die Impetrati noch immer klagen, jemals geschehen, wenigstens solches in Actis nicht dociret; vielmehr in besagtem Decreto ulteriori, daß wider das vorige Decretum mit Exceptionen des Gehorsams sich aufzuhalten, denen Unterthanen und Vasallen nicht zustehet, ausdrücklich enthalten. Woraus deutlich folgt, daß die Ostfriesische Stände weder ihre Nothdurft genugsam vorstellen können, weil ihnen die impetrantische Haupt-Exhibira nicht communiciret, noch ex supposito, daß ganz keine Exceptio zulässig, ihre gethane Vorstellung attendiret, sondern auf absolute Partition gedrungen worden; welcher Modus procedendi

dendi etwas ungewöhnlich. Denn das schärfste Verfahren bestehet sonst darinnen, daß auf eine Klage alsofort ein Mandatum sine Clausula erkannt wird, und gleichwohl haben darwider, bekanntermassen, Exceptiones sub- & obreptionis statt, wie vielmehr hätten solche in Puncten, so aus denen Landes- Accorden, und alten Herkommen, fürnemlich zu decidiren wären, und eine reife Cognitionem causæ erforderten, admittiret, und erwogen werden sollen? Da es nun nicht geschehen, ist es damit noch immer Zeit, indem kein Decretum, oder Sententia, contra non auditum, die Kraft Rechts erlangen, sondern perpetuo impugniert werden mag; daher der Herr Fürst darüber, daß Ihre Kayserliche Majestät die Gravamina untersuchen lassen wollen, sich, als wenn res iudicata vorhanden, zu beschweren keine gegründete Ursache hat. Nun entstehet die Haupt-Frage super modo tractandi, und folgen demnach

II.) die Ursachen, warum in dem bisherigen Tramate nicht fortzukommen.

Der Modus, in Sachen weiter zu progrediren, wie er in denen Conclusis de 31. Aug. 1730. und 22. Aug. 1731. vorgeschrieben, bestehet darinnen, daß die Emder, und deren Adhærenten, ihre Gravamina nicht nur dem Fürsten, sondern auch denen gehorsamen oder mit ihnen haltenden Ständen, communiciren sollen. Auf diese Art nun würden einige

Stände mit ihren Constatibus streiten sollen super objecto, welches sua natura keine Theilung admittiret, sondern causa plane individua ist, indem es die Landes-Verfassung und Aenderungen, in statu publico, betrifft; welche a plurium consensu dependiren, und, wie insonderheit in Ostfriesland bey dergleichen Negotiis eingeführet, minora nach denen majoribus sich richten müssen; da denn nicht abzusehen, was für einen Finem, oder Exitum, der Emden, und ihrer Adhærenten, Gravamina, und derer Erörterung, haben würden; denn, wenn man sie gleich noch so gegründet befinden sollte, könnten sie doch, wenn auf der andern Seite die meisten anderer Meynung wären, und mit dem Fürsten causam communem machten, nichts wider sie ausrichten, sondern es würde nichts desto weniger bey denen Decretis bleiben müssen. Es ist daher Quæstio præjudicialis: Ob diejenigen, welche die Gehorsamen heißen, und causam communem mit dem Herrn Fürsten machen, majorem partem derer Stände constituiren, oder nicht? In dem ersten Fall ist vergeblich, sich mit der Emden Gravaminibus, welche sie nicht en particulier, sondern die Stände insgesamt, angehen, und wovon hier eigentlich die Frage, aufzuhalten, sondern sie müssen sich die majora, und was diese schliessen, gefallen lassen. Ist aber das letztere, und machen die Emden, und ihre Adhærenten, majorem partem derer Ostfriesischen Stände aus, so haben sie wiederum nicht nöthig, sich

sich mit denen paucioribus zu committiren, sondern sie repräsentiren die Landes-Stände überhaupt, und haben mit niemand, als dem Fürsten, zu streiten; auf welcher Seite aber majora oder minora seyn, ist in facto annoch gar zweifelhaft. Der Herr Fürst zwar hat in vielen Exhibitis angezeigt, daß auffser der Stadt Emden, und wenigen Adhærenten, sonst alle unter die gehorsamen Stände zu rechnen; hingegen sagen die Emden, es wären, auffser denjenigen, welche ein Particulier-Interesse dabey hätten, gar keine gehorsame anzutreffen; da denn zweydeutig, was eigentlich die gehorsamen Stände heissen; denn sind es diejenige, welche sich submittiret, so seyn die Emden auch darunter zu zehlen, weiln ihre Partition-Anzeige von Kayserl. Majestät, nach Dero allergnädigsten Resolution de 12. Sept. 1729. vom 3ten Maji besagten Jahrs, für zulänglich erkannt, oder heißen die gehorsam, die gar kein weiteres Gehör, noch Aenderung oder Declaration in denen Kayserl. Decretis, und commissarischen Verfügungen, begehren, sondern dabey schlechterdings verharren wollen, so ist dießfalls eine deutliche Erklärung vonnöthen, und dürfte vielleicht eintreffen, was die Emden vorgeben, daß es keine, oder doch nur diejenigen seyn, welche bey dem gegenwärtigen Statu ihre Convenienz und besonders Interesse finden, worunter fürnehmlich die jetzigen Administratores des Landes-Aerarii zu Aurich gehören. Gesezt aber auch, so doch

in facto nicht ist, daß die meiste sich auf die letztere Art erkläret, und ihre Submission auf solchen Fuß anzunehmen, so könnte doch der gleichen Declaration nicht verbindlich seyn, noch einigen Effectum juris nach sich ziehen, in Erwägung, daß man ihnen solche durch die härteste Comminationes und Strafen, derer sie sich zu befürchten gehabt, und weil man vorgegeben, daß kein Gehör statt habe, und die ergangene Decisa unveränderlich, extorquiret, wenigstens nicht gesagt werden kan, daß Consensus liber, & voluntas libera, vorhanden gewesen. Was auch auf denen, mit Ausschließung der Emden, und anderer renitirenden Städten, gehaltenen Land-Tagen geschlossen, kan nunmehr, nach ertheilter Amnestie in futurum, weiter keinen Effect haben, noch dem Fürsten einiges Jus quælitum operiren. Ist demnach das Absehen dahin zu richten, daß man vergewissert seyn möge, welches die eigentliche und veritable Meynung derer meisten Stände in Ostfriesland, intuitu der übergebenen Gravamina und sonst, sey: zu welchem Ende sie in einen solchen Stand zu setzen, daß sie ihre Sentiments frey und ungezwungen sagen, und einen gewissen Schluß fassen können. Daher, meines Ermessens,

III.) der einzige und beste Weg, worein die Sachen einzuleiten, dieser, daß ein allgemeiner Land-Tag in Ostfriesland gehalten, und solcher, weil der Herr Fürst, allem Ansehen nach,

nach, nicht gern wird daran wollen, per Commissionem Auctoritate Cæsarea, je eher, je lieber, ausgeschrieben; oder vielmehr, nach denen Landes=Accorden, der Anno 1723. prorogirte Land=Tag reassumiret werde.

Hierzu sind alle, so damals gegenwärtig gewesen, zu convociren, ausser dem von der Amnestie annoch ausgeschlossenen einzigen von Apel, denn wegen aller übrigen, ob, und wie weit sie sich eines Todschlages theilhaftig gemacht, ist es noch res altissimæ indaginis, weswegen sie zur Zeit a Comitibus Provincialibus nicht zu excludiren. Das Objectum deliberationis auf solchem reassumirten Land=Tag würde seyn:

1) Ob die Stände sich einhellig, oder wenigstens per majora, zu denen übergebenen Gravaminibus insgesamt, oder zu welchen eigentlich, bekennen. Hiernächst, und da sie ein nochmaliges obristrichterliches Kayserliches Erkänntniß darüber verlangen, hätten sie

2) ein Paar Deputirten einhellig, oder per majora, zu erwählen, welche nach dem Kayserlichen Hof=Lager sich begeben, und darüber coram Commissione Aulica mit dem Herrn Fürsten die Güte versuchen, und, in deren Entstehung, die rechtliche Kayserliche Erörterung erwarten sollten. Nachdeme auch

3) die Translocation des Landes=Aerarii von Emden nach Aurich, Inhalts des untern

10ten Aug. 1724. an die Kayserl. Commission erlassenen allergnädigsten Rescripts, nur proviso-
 ris, und wegen der damahligen Admini-
 stratorum Widersetzlichkeit, geschehen, und
 Kayserliche Majestät nunmehr, nach aller-
 gnädigst ertheilter Amnestie, es wieder in
 vorigen Ort transferiren zu lassen nicht unge-
 neigt, so wäre von denen Ständen auf dem
 Land-Tage zu überlegen, ob es am rathsamsten,
 daß solches Aerarium wieder nach Emden kom-
 me, oder in Zurich verbleibe, oder auch an einen
 dritten Ort, und wohin, transferiret werde;
 und wie eventualiter, und am füglichsten,
 alles einzurichten, und insonderheit auch der
 Kayserlichen Salva-Guardiæ zu prospiciren,
 damit nicht darüber neue Dispuen entstehen
 mögen; Gleiche Bewandtniß hat es

4) mit Herstellung der Emdischen Stadt-
 Miliz, als welche ebenmäßig, per Decretum
 de 18 Jul. 1723. lediglich in poenam, und
 weil sie sich auffer der Stadt gebrauchen lassen,
 cassiret worden; da es wiederum von dem
 Land-Tags-Schluß dependiren wird, ob
 solche retabliret werden solle, oder nicht, weil-
 en Kayserliche Majestät ihnen auch dieses anheim-
 stellen. Was auch

5) der Emden Special-Beschwerden wider
 den Herrn Fürsten, oder dieses wider jene,
 betrifft, hätten sie benderseits ihre Special-Voll-
 machten zu solchem Ende zu ertheilen, um
 selbige gleichfalls entweder in Güte abzu-
 thun,

thun, oder rechtlich zu erörtern. Desgleichen wären

6) die beyderseitigen Vollmachten auch auf den Indemnifications-Punct mit zu richten; auch solcher auf dem Land-Tag, wie er am füglichsten abzuthun, zu überlegen, und darüber an Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu referiren. Und wird

7) auf diese Maasse, es keiner kostbaren Commission in Ostfriesland weiter gebrauchten, und wenn einer von beyden hohen Herren Commissariis abgehen solte, wäre des andern Subdelegatus übrig genug, den prologirten Land-Tag, reassumiren zu lassen, und über das vorgegangene allerunterthänigst zu berichten, da denn per mutationem Commissionis localis, in Aulicam weiter nichts zu verrichten, sondern ein Ende haben wird; Bey diesem allen wird

8) der Kayserl. Majestät, allerhöchster Respect und Autorität unverlezt erhalten, hiernächst werden weder die Emden noch General-Staaten, darwider weiter etwas zu sagen haben, noch auch der Herr Fürst mit Recht etwas erinnern können, mithin wird dadurch alle Ostfriesländische Verwirrung cessiren, und das Land wieder zur Ruhe, und in Ordnung kommen; und dieses ist

9) meinem allergeringsten Ermessen nach, das einzige Mittel, aus diesem beschwerlichen und verwirrten Ostfriesischen Wesen, zu kommen, welches auch, so Gott will, nicht fruchtlos seyn; sondern den erwünschten Effect daraus erlangen wird. Im übrigen kan es auch endlich

10) keinen Anstand haben, daß die zurückgebliebene Dänische Militz, aus denen in der Beylage sub A. angezeigten Ursachen, nachdem nunmehr noch darzu, aus des Fürsten eigener Anzeige, sich äuffert, daß die Renitenten, in Pœnam, so doch gänglich aufgehoben seyn solle, monatlich unter dem Namen eines Service, ein ansehnliches, zu deren Verlesung contribuiren müssen, ungesäumt abzuführen.

A.

Motiven, warum die in Ostfriesland zurückgebliebene Compagnie Dänen nunmehr ohne Anstand daraus wieder abzuführen:

1) Ist in denen Ostfriesischen Landes-Actorden, und insonderheit in dem Occasion.e der Fürstl. Münstrischen, und andern Einquartirungen, errichteten, und von Kayfers Leopoldi Majestät gloriwürdigsten Andenkens, confirmirten Vergleich, sub dato d. 8. Nov. 1678. §. 1. ausdrücklich enthalten:

Daß

Daß der Fürst in künftigen Zeiten, keiner Könige, Fürsten und Potentaten, Völker, auf Dero Bestungen, und Häuser, oder in Dero Eyd und Landen, wollen nehmen oder führen, noch anderen, sich darinnen zu logiren, gestatten, oder auch dießfalls directe oder indirecte, mit niemand sich verbinden, 2c. 2c. ohne vorhergehenden Rath, Wissen und willige Zustimmung der Stände; Und obwohl Jhro Kayserl. Majestät dadurch nicht præjudiciret werden mögen; Welche deren Einführung, per Rescriptum ad Cæs. Commissionem, allergnädigst permittiret, so cessiret doch nunmehr, und nach verliehener Amnestie die Ratio solcher Kayserl. allerhöchsten Concession, gänglich; ist auch wenn die Sache vorgeschlagener massen, in tramite juris & justitiæ, fortgehet, weiter keine Unruhe oder Aufstand, zu besorgen;

2) Haben Jhro Kayserl. Majestät den 9. Jun. 1726. aus triftigen Ursachen resolviret, den König in Dännemarc als Herzogen zu Hollstein, und Grafen zu Oldenburg, zu der Ostfriesischen Executions-Commission, nicht zu berufen, auch die Annehmung der Dänischen Hülfe, nicht expresse, sondern nur in terminis generalibus, ohne deren Benennung, per Rescriptum an die subdelegirte Kayserl. Commission, allergnädigst verstattet; wie denn auch derselben, namentlich gedacht wird;

3) kan

3) Kan deren längerer Aufenthalt, in denen Ostfriesischen Landen, mit der denen Renitenten allergnädigst verliehenen Amnestie, und für sufficient angenommenen Submission, nicht wohl beyammen stehen; Weils sie nunmehr, zumahl bey indulgirten fernern Gehör, und da die Execution der noch nicht würcklich exequirten Kayserl. Decreten und Puncten, bis zu Erörterung ihrer Gravaminum, suspendiret, nicht weiter, als Renitenten, oder ungehorsame, angesehen werden können;

4) Suchen die Abführung der Dänischen Miliz, nicht die Emder, und deren Anhang, allein, sondern auch die gehorsamen Stände, nebst dem Crays-Directorio, des Nieder-Rheinischen Westphälischen Crayses.

5) Ist von denen vormahligen Renitenten in Zukunft, um so viel weniger eine öffentliche Empörung zu besorgen, weil sie so gar, bey annoch währenden Sequestrationen, und Executionen, als die sonst gehorsame eingeseffene des Beruhmer Amts, vor einiger Zeit einen Tumult erregt, sich nicht moviret, noch den geringsten Theil daran genommen, jeko aber nach der jüngst publicirten Kayserl. Resolution, solche Sequestrationes und Executiones gänzlich cessiren, mithin die causa & occasio novi Tumultus wegfället; auch selbige, des Herrn Fürsten eigenen Zeugniß nach, ihre Schakungen

gen richtig abtragen, und was nach dessen Anzeige bey dem Amt Brätsyhl, bey Eintreibung gewisser Strafen, welcher sich die Eingeseffene mit Lantung der Glocken, widersetzet, ingleichen bey Verpflichtung des Syl-Richters daselbst, und zu Norden, wegen verweigerter Deputation, nach Aurich vorgegangen, nicht von solcher Beschaffenheit, daß dieserwegen, und zu Verhütung dergleichen Excessen, die Dänische Militz im Lande zu behalten nöthig; Hierüber

6) die Furcht, der Amnestie verlustig zu werden, und wiederum in die vorigen Strafen zu verfallen, die Renitenten, von weitem Aufstand, von selbst, zurück halten wird; gesetzt aber

7) daß wider alles Vermuthen eine neue Empörung entstehen sollte, so hat der Fürst die aus 200. Mann bestehende Kayserl. Salvaguardia, und seine eigene Militz, welche bey 300. Mann ausmachen soll, nebst denen gehorsamen Unterthanen, an der Hand; die Emden hingegen seyn jeko, da ihre Stadt-Guarnison calliret, weit schwächer, als hiebevor? Ist ihm auch im Fall der Noth durch Reichs-Constitutiones, insonderheit Rec. Imp. de Anno. 1526. und 1529. ingleichen durch die Kayserl. Wahl-Capitulation, Art. XV. in fin. prospiciret, als vermöge deren er, bey entstehender Zusammenrottirung, und Empörung seiner

seiner

seiner Unterthanen jederzeit die Status vicinos, also auch den König in Dännemarc, als Herzogen zu Hollstein, und Grafen zu Oldenburg, um Hülfe imploriren, und sich dessen ganz in der Nähe, in der Bestung Oldenburg liegender Trouppen wiederum bedienen, und selbige herbey rufen kan; Es ist auch

8) die Abführung dieser Dänischen Compagnie um so viel eher nunmehr zu veranstalten, weil sie bloß denen Renitenten, von welchen allein sie durch Aufbringung gewisser Monat-Gelder unterhalten werden müssen, zur Last und in Effectu, zur Straffe, bishero im Lande gelegen; alles aber, was Pœnæ loco ist, nach der allergnädigsten Kayserl. Resolution vom 31. Aug. 1730. cessiren solle; und obwohl

9) der Herr Fürst jüngsthin sub præf. d. 23. hujus die Anzeige gethan, daß der König in Dännemarc zu Anfang dieses Jahres resolviret, diese in Ostfriesland annoch stehende Compagnien selber zu verpflegen, wovon jedoch bis anhero nicht das geringste judicialiter angezeigt worden, vielmehr der Fürst annoch in exhibitio sub præf. d. 12 Febr. nup. selbst vorgestellt, daß die Emden zu Unterhaltung der Dänischen Völker, monatlich kaum 50. Rthlr. contribuirten, würde doch dadurch allenfals nur die sub Num. præc. 9. angeführte Ratio wegsfallen, die übrigen Moti-

vett,

tiven, hingegen sämtlich sublittiren, und unter solchen diese allein zulänglich seyn: daß es wider die Landes-Accorden, und den Vergleich d. A. 1678. wie oben N. 1. angeführet; zu geschweigen, daß

10) diese Declaration des Königs in Dänemarc an sich sehr bedenklich, in Ansehung, daß endlich, wenn er einmahl in Ostfriesland festen Fuß gesezet, es hernach schwer fallen würde, nach dem Exempel der Brandenburgischen und Holländischen Trouppen, seine Miliz wieder daraus zu bringen; würde auch denen Unterthanen, wegen des Obdachs, und sonst beschwerlich fallen; Dahingegen

11) von deren beschleunigten Abführung, allem Ansehen nach, gute Wirkungen zu hoffen; indem eines Theils dadurch das allerunterthänigste Vertrauen, der Emden und ihrer Vorsprecher gegen Ihre Kayserl. Majestät, und Dero Weltgepriesenen allerhöchsten Justiz-Eifer, wegen künftiger Abthuong ihrer Gravaminum, in so weit sie gegründet erfunden werden sollten, nicht wenig gestärcket werden, andern Theils solches die Herstellung eines guten Vernehmens, zwischen dem Herrn Fürsten, und seinen Unterthanen facilitiren dürfte, wenn sie diesen Punct, nach dem Buchstaben der Accorden, schleunig abgethan, und sich dadurch von der Last der fremden Miliz befreyet sehen werden; immassen auch

12) Die

12) die Communication des Fürstl. Exhibiti, wegen Verpflegung der Dänischen Trouppen, eines Theils bedenklich, weil es bey dieser ins Publicum so starck einschlagenden Sache, nicht bloß auf Volantatem partium, ankommt, andern Theils deswegen vergeblich, weil darin die Renitenten nimmermehr consentiren werden; zu geschweigen, daß

13) wie aus dem neuesten Fürstl. Exhibito, sub præf. d. 8. Nov. 1731. erhellet, bis Dato noch die Renitenten monatlich Pœnæ loco, so doch der Kayserl. allerhöchsten Resolution zu Folge, schlechterdings cessiren solle, ein ansehnliches unter dem Nahmen eins Service zu deren Verpflegung contribuiren müssen; folglich kein Dubium, wegen deren schleunigen Abführung übrig bleibet.



III.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,
den Aufruhr zu Mühlhausen, insbe-
sondere die Anstellung der Inquisition
und Bestrafung der Tumultuanten,
betreffend.

In der bekannten schweren Inquisitionssache zu Mühlhausen, sind die in 86. Voluminibus und einigen andern Fasciculis bestehende Acta, mit einer Menge darzu gehöriger Exhibitorum, bey Ew. Kayserl. Majestät gehorsamstem Reichs-Hof-Rath in etlichen und dreysig Sessionen referiret, die Relation den 18ten des jetztlaufenden Monats Maji geendiget, darauf eine Sentenz abgefasset, und solche nebst verschiedenen andern Kayserlichen Verordnungen in das sub A. hier beygefügte Kayserl. Conclusum gebracht worden. Species Facti, wie sie in ihrem ganzen Zusammenhang und vom ersten Ursprung an in denen Acten vor Augen lieget, bestehet kürzlich darinnen:

Es hat die Bürgerschaft zu Mühlhausen von langen Zeiten her über den Magistrat daselbst Beschwerde geführet, daß die zwischen ihnen errichtete Reccessle, insonderheit de Annis

1642. 1679. 1681. und 1711. von ihm nicht gehalten, sondern denenselben in vielen Stücken contraveniret, da denn endlich vier Bürger, Reinhard, Weimar, Meißner, und Reinbach, von der übrigen Bürgerschaft Vollmacht bekommen, welche Anno 1727. bey Erw. Kayserl. Majestät eine Local-Commission auf den Freyherrn von Kurbrock ausgebracht.

Bei solcher Commission hat vor andern sich einer, Namens Johann Ernst Sander, wider den Magistrat gebrauchen lassen.

Commissio hat einige Deputatos aus der Bürgerschaft erwählet, welche, nebst dem bürgerlichen Consulenten Gräffen, von Erw. Kayserl. Majestät allergnädigst confirmiret worden; und diese heissen in Actis die alten Deputirten. Nachdem diese es nicht nach Sanders Sinn gemacht, sind sie durch ihn bey der Bürgerschaft verhaft worden, sonderlich occasione des streitigen Platz-Punctes.

Sander hat darauf einen grossen Haufen Bürger dahin verleitet, daß diese, ohne vorhergehende Convocation der ganzen Bürgerschaft, sich versammlet, die alten Deputirten, samt den bürgerlichen Consulenten, abgesetzt, dagegen ad imitationem Senatus, der aus 48. Personen in 3. Rätthen bestehet, auch 48. Personen, als einen Ausschuß der Bürgerschaft, und aus diesen wiederum 8. zum engern Ausschuß, erwöhlet, auch sie besonders, nach einer gewissen Instruction, verpflichten lassen.

Von

Von die
Affitzenz ein
Auctor, F
Darauf i
1729. Cam
gleich der R
gen, scharf
Nachden
mit weiter
Maij 1731
omni vi,
bando am
juris, pere
pena 5. marc
der deme ent
würde, cum
nachtet sin
Härlichkeit
des Holzes
lichen Enfi
des Wein
heit auch d
Deputata m
walfamer B
mzwischen en
sich einige v
Nahmen Ka
aufgeworfen,
uch allerhan
mungen au
Weiter hab
Zeit, chore

Von diesem allen nun ist Sander, mit Assistenz eines gewissen Lic. Rosen zu Eisenach, Auctor, Fax & Tuba gewesen.

Darauf ist per Conclufum de 13. Dec. 1729. Sanders Arretirung erkannt, und zugleich der Bürgerschaft, ihm ferner anzuhängen, scharf verboten worden.

Nachdem aber der aufrührische Haufe immer weiter gegangen, wurde unterm 18ten Maji 1731. ein Mandatum de desistendo ab omni vi, seditione & tumultu ac non turbando amplius Magistratum in possessione juris, percipiendi redditus publicos, sub poena 5. marcarum auri gegen jedweden, welcher dem entgegen zu handeln sich unterstehen würde, cum Patentibus erkannt. Dessen ungeachtet sind die unruhigen Köpfe in ihren Thätlichkeiten immer fortgefahren, haben sich des Holzes, Fischeren, und fast aller öffentlichen Einkünfte, ausser der Cämmerey und des Wein-Kellers, angemasset, und insonderheit auch denen Raths-Personen ihre Holz-Deputata nicht absolviren lassen, sondern gewaltsamer Weise weggenommen. Sander ist inzwischen entwichen, und in der Stadt haben sich einige von denen Aufrührern unter dem Nahmen Rumores, oder Rumor-Knechte, aufgeworfen, die hier und da Lermen machten, auch allerhand Concussiones und Geld-Expresfungen ausübeten.

Weiter haben sich die seditiose Bürger der Stadt-Thore bemächtigt, die gewöhnliche

Stadt = Soldaten von dannen mit Gewalt abgetrieben, die Wachten unterm Commando eines von ihnen aufgeworfenen und in Sold genommenen Stadt = Capitains, Rahmens Werneburg, welcher sonst in auswärtigen Diensten vorher als Rittmeister gestanden, unter sich mit Bürgern bestellt, das Thor oder Sperr Geld dem Rath entzogen, und dessen sich angemasset, auch vielen andern Unfug begangen.

Inzwischen ist hier die Local - Commission in eine Hof - Commission, zu Abthung der noch übrigen Differenzien zwischen Rath und Bürgerschaft, verwandelt, und unterm 14ten Aug. 1731. beyden Partheyen, gewisse Deputirte zu solchem Ende anhero zu schicken, aufgelegt worden, ist auch den 31sten Martii 1732. von neuem ein scharfes Conclusum wider die frevelmüthige Friedensstörer und Renitenten ergangen; welche aber auch hieran sich nicht gefehret, und die abzuschickende bürgerliche Deputirte zu wehlen, sich trotziger und hartnäckiger Weise geweigert, die verbotene Conventicula nach, wie vor, continuiret, sowohl in dem cassirten engern und weitem Ausschuss, als auf dem Fleisch = Hause bey versammeltem Haufen renitirender Bürger, aller wiederholten Kayserl. Pœnal - Inhibitionen ungeachtet, beständig continuiret; wobey sich insonderheit ein Notarius, Steinhäuser genannt, vor andern gebrauchen lassen. Da sie auch ein Attestat, daß alles zu Mühlhausen ruhig, und keine Sedition daselbst wäre, vom Rath verlanget, aber,

aber, weil
langen könn
wird Rathh
Erfen, noch
vergleichen
hernach von
sua, hier ei

Endlich,
den Mitte
Nebel imm
drohete E
Kaiser. M
auf den Kö
zu Brandent
nen, als Ch
burg, und
schweig. W
ihnen, daß
Subdelegir
100. Mann
gehalten,
geben wort

By Anru
den 20ten d
Bürger die
Raths-Vere
Vertraß über
dem Burg-R
u eröffnen,
ingen ande
de Tumulu

aber, weil es wider die Wahrheit, nicht erlangen können, haben sie die Raths-Personen aufs Rathhaus eingesperrt, und ihnen weder Essen, noch Trinken, zukommen lassen, bis sie dergleichen Arteltat von ihm erpresset, welches hernach von ihnen, *tanquam pro defensione sua*, hier eingereicht worden.

Endlich, und da man gesehen, daß alle andere Mittel fruchtlos und vergeblich, und das Uebel immer ärger werde, ist die vorhero ange-drohet Execution = Commission von Ew. Kayserl. Majestät untern 27sten Octobr. 1732. auf den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, König von Groß-Britan-nien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüne-burg, und den Herrn Herzogen zu Braun-schweig-Wolfenbüttel, erkannt, zugleich aber ihnen, daß sie, zu Ersparung der Unkosten, ihre Subdelegirten nur mit einer Bedeckung von 100. Mann, welche man damals für zulänglich gehalten, *ad locum* abschicken solten, aufgegeben worden.

Bei Anrückung solcher Kayserl. Commission den 20sten Martii 1733. haben die rebellische Bürger die Thore versperrt, und als der Raths-Verwandte und Kriegs-Commissarius Beyreiß über den hohen Marckt daselbst nach dem Burg-Thor, um solches der Commission zu eröffnen, mit denen Stadt-Goldaten und einigen andern Wohlgesinnten, zugegangen, die Tumultuanten aber auch Haufenweis mit

Ober- und Unter-Gewehr zugelaufen, und die Sturm-Glocke läuten lassen, ist ein blutiges Scharmügel ertstanden, darinnen 7. getödtet, und 21. verwundet worden; Beyreiß aber mit seinen Soldaten, weil sie viel zu schwach waren, ab- und in die Flucht getrieben worden, wovon die Tumultuanten einige ergriffen, und als Maleficanten in die Gefängnisse geworfen, auch einiger Wohlgesinnten Häuser gestürmet.

Nachdem nun den folgenden Tag, nemlich den 21sten Martii 1733. die Subdelegati mit 100. Mann angekommen, haben die Auführer solche nicht eingelassen, sondern den Notarium Steinhäuser mit Zeugen vors Thor ins Wirthshaus, darein sie sich begeben müssen, zu ihnen geschicket, und sie befragen lassen: Zu was Ende sie kämen, und was sie wolten? Dagegen diese mit aller Bescheidenheit ihnen begegnet, und das allerhöchste Kayserl. Commissoriale vorgezeiget; nichts desto weniger aber die Antwort erhalten, daß zwar sie, die Subdelegati, nicht aber die Soldaten, eingelassen werden sollten.

Als darauf dieselbe, weil mit so weniger Mannschafft nichts auszurichten gewesen, wieder abzogen, und Abends in dem Mühlhäusfischen Dorf Bollstädt, gegen baare Bezahlung, sich einquartiren wollen, ist ihnen solches verweigert worden, dahero sie weiter bis ins Gothaische Territorium marchiren, und daselbst

esit ihre Qu
mit verfür
und in die
indessen viel
und auf si
Widerstand
des Kayserl

Den 31
tes Reseri
nem dahin
delegierten
ohne Nicht
gleich auf
solchem Ende
exequen la

Dieses i
posten Dec
Dehne, er
mens Brau
gationis ei
jedoch solch
Arbeit vom
eodem die 1

Die Subd
Inquisition,
die zum Th
und erhalten
estive 86. F
rider 74. In
gefänglich
woro eingef

selbst ihr Quartier suchen müssen, bis sie endlich mit verstärkter Mannschaft wieder kommen, und in die Stadt Mühlhausen, woraus sich indessen viele der aufrührischen Bürger weg- und auf flüchtigen Fuß begeben hatten, ohne Widerstand eingezogen, und zur Expedition des Kayserl. Commissorialis geschritten.

Den 31sten Martii 1733. ist ein anderweites Rescriptum Cæsareum ad Commissionem dahin ergangen, daß sie durch ihre Subdelegirten an einem und andern Aufrührer, ohne Rückfrage, ein Exempel, wenn es auch gleich auf Leib und Leben gieng, statuiren, zu solchem Ende eine legale Sentenz abfassen und exequiren lassen sollten.

Dieses ist denn geschehen, und sind den 30sten Dec. 1734. drey, Göke, Korn und Dehne, enthauptet, dem vierten aber, Namens Braunschweiger, ist zwar pœna fultigationis cum perpetua relegatione dictiret, jedoch solche sofort in eine mäßige Vestungs-Arbeit verwandelt, und er zu solchem Ende eodem die nach Hameln abgeföhret worden.

Die Subdelegati haben auch nachhero die Inquisition, insonderheit gegen die Flüchtige, die zum Theil Salvum Conductum gesucht, und erhalten, fortgesetzt, und endlich successive 86. Fasciculos von Inquisitionen: Acten wider 74. Inquisiten, welche zum Theil annoch in gefänglicher Haft sitzen, ad decidendum anhero eingesendet, auch jedem Volamini ihr

Gutachten, darinnen sie gar oft von einander dissentiren, beygefüget.

Man hat indessen von hieraus verfügset, daß die Subdelegati bis auf weitere Kayserl. Verordnung sich wieder nach Hause begeben, auch die Executions-Trouppen nach und nach dergestalt vermindert worden, daß zuletzt überhaupt nur 60. Mann, so noch daselbst stehen, zurück geblieben.

So viel nun die Bestrafung der sämtlichen Inquisiten, so entweder confessi, oder convicti, betrifft, hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath gleich Anfangs bey Relation der Acten zum Regulativo gesezet, daß zwar die enorme Thätlichkeiten und Facta seditiosa nach Unterscheid der Verbrecher extra ordinem & arbitrarie, bey einigen pœna fustigationis, und bey andern pœna relegationis perpetuæ vel temporalis zu bestrafen, bey denen übrigen aber, die keine dergleichen schwere Uebelthaten sich zu Schulden kommen lassen, und in der beyliegenden Sentenz specificiret sind, Abolition und Pardon allerunterthänigst einzurathen wäre, und zwar aus folgenden Motiven: Weil

1) man es hier mit einer grossen Multitudine Delinquentium, derer mehr als 800. sind, und mehrentheils noch nicht vernommen, zu thun hat; da denn, wenn alles, was strafbar, auch würcklich bestraft werden solte, die Inquisition von neuem mit Aufwendung grossen

Reich
er, und
Stadt-Mi
bergeset
dig eine lat
Wie dem
2) in d
tion und
Wohlen d
cos, met
hauptlich
wie aus
Berichts-
zu ersehen.
3) der Z
seductos ei
in welchem
Mühlbau
einem Ex
1735. die
Werbey
4) vert
bezeugen,
einigen ein
wieder still
5) die pr
insgesamt
selbige, d
seyn, auch
drücken, in
Bettelstab
6) viele
Inquisiten,

fer, und bey dem verarmten Zustand der Stadt Mühlhausen unerschwinglicher Unkosten fortgesetzt werden müßte, die auch nothwendig eine lange Zeit hinaus noch dauern würde. Wie denn

2) in dergleichen Fall, da bey einer Sedition und Tumult ihrer viele impliciret, das Absehen darauf zu richten, ut poena ad paucos, metus ad omnes perveniat, auch daher hauptsächlich auf die Auctores gesehen wird, wie aus dem Art. 127. der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayser Carl des Fünften zu ersehen. Und ist

3) der Billigkeit nach inter seductores & seductos ein genauer Unterscheid zu machen; in welchem Absehen auch der Magistrat zu Mühlhausen bey gegenwärtigem Casu in einem Exhibito sub præf. den 13ten Maji 1735 die letztere allerunterthänigst verbittet. Vorbey

4) derselbe sowohl, als die Bürgerschaft, bezeugen, daß nunmehr, nachdem bereits an einigen ein Exempel statuirt worden, alles wieder still und ruhig. Hierzu kommt

5) die grosse Last der Unkosten, wozu sie insgesamt concurriren müssen, und welche selbige, da die meisten ohnedem arme Leute seyn, auch Weiber und Kinder haben, hart drücken, und vielleicht manchen wohl gar an Bettelstab bringen dürfte. Gestalt auch

6) viele Exhibita, theils im Nahmen der Inquisiren, und theils von ihren Weibern

und Kindern, übergeben worden, darinnen sie mit wehmüthigster Ueberzeugung ernstlicher Neue wegen des Vorgegangenen, zu Ew. Kayserl. Majestät angebohrnen allerhöchsten Milde und Gnade ihre Zuflucht allerunterthänigst nehmen, und um allergnädigste Erlassung der Strafe bitten.

Es beruhet hiernächst ebenmässig lediglich von Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Resolution, ob unter dem zu ertheilenden Kayserl. Pardon einer, Namens Hans Adam Schollmeyer, mit zu begreifen sey, wie gehorsamster Reichs = Hof = Rath der allerunterthänigsten und unvorgreiflichen Meynung ist, oder nicht. Er ist durch einen Testem juratum, Christian Führern, graviret, daß er den 6ten Maji 1732. nachdem das Kayserl. Mandat, wie die Bürgerschaft sich verhalten solle, publiciret worden, zu ihm am Görner = Thor gesprochen:

Sie mögen befehlen, was sie wollen, es ist lauter Lügen:

Item:

Es ist kein Wort davon noch vor den Kayser kommen, wo ist denn dessen Name darunter?

Item:

Das Mandat, so die Geistliche verlesen, wäre auch zu dem Pastor Gräffen gekommen, der gleich nach des Kayfers Namen gefragt, mit dem Beyfügen, daß

er

Reichs

er bett
Eommnach andern
habe.Daß ein
unmasabli
Kayserliche
zu erstreckt
Wischen t

a) We

ad A

tionis

negurt

vietus,

gravat

lajen

feltar

und

b) Inqu

get ei

mird;

Pardo

zumahl

c) schon

Eruu

Was mu

Herrn Com

mlanger,

indelegirte

in hieraus

er betrogen wäre, und wollte folgenden Sonntag seine Worte widerrufen, auch andere dergleichen Reden mehr geführet habe.

Daß ein gehorsamster Reichs-Hofrath des unmasgeblichen Dafürhaltens ist, daß der Kayserliche Pardon auch auf diesen Inquiliten zu erstrecken sey, dazu wird er durch dreyerley Ursachen bewogen:

- a) Weil er solche Reden nicht nur in Resp. ad Art. sondern auch in actu confrontationis mit dem Zeugen constantissime negiret, da er denn, weil er nicht convictus, sondern nur per unum testem gravatus zum juramento purgatorio gelassen werden müste, wobey jedoch manifestum perjurii periculum obhanden, und
- b) Inquisit sonst keines Verbrechens, weniger einiger That-Handlung beschuldiget wird; folglich des Kayserl. allerhöchsten Pardons nicht unwürdig zu seyn scheint, zumahlen er
- c) schon zwey Jahr lang, und bis diese Stunde im Gefängnis sisset.

Was nun endlich die Prætenſion der Kayf. Herrn Commissarien in Puncto der Unkosten anlanget, so hat es so viel die Diæten der Subdelegirten und subaltern Bedienten, so von hieraus reguliret werden, betriſt, seine
Reichs

Richtigkeit, und ist darüber von niemand einige Contradiction erregt worden. Es hat aber der Magistrat zu Mühlhausen sub præf. d. 12. Dec. a. p. die allerunterthänigste Anzeige gethan, daß die daselbst gestandene Chur-Brandenburgische Trouppen nicht eher ausmarchiren wollen, bis sie ihrer Rationen und Portionen wegen, von der Stadt befriediget worden, und sie sich daher nicht entbrechen können, wiewohl mit der äußersten Noth und durch auswärts gegen Verzinsung aufgenommene starcke Capitalien, dieselbe zu befriedigen, hat auch durch die Beylege sub B. documentiret, daß alles bis auf 1901. Rthlr. 11. Gr. an March-Kosten bezahlet worden; Immittelst hätten auch die beyden andere Kayserl. Herrn Commissarii ebenfalls über die ihrer Orte prætendirende Kosten, welche Chur-Braunschweigischer Seits auf 30337. Rthlr. 25. Gr. 4. Pf. und Fürst. Braunschweig-Wolfenbüttlicher Seits auf 27407. Rthlr. 2. Gr. 4. Pf. sich beliesen, die Designationes ihme dem Magistrat zu stellen, und die Absührung derselben erinnern lassen. Nun sey zwar, so viel die in selbigen enthaltene rückständige Diæt-Gelder der Subdelegirten betreffe, dargegen nichts einzuwenden, nachdem das tägliche Quantum durch Ew. Kayf. Maj. allerhöchste Verordnung auf resp. acht und vier Thaler, also in Summa auf 12. Rthlr. für jeden reguliret worden; Was aber die übrigen Unkosten anlange, hätte Magistratus bey denen Com-

mif-

Reichs
 millionen
 entrichtet
 in die Bü
 huldigen
 nige, an
 und damit
 betragende
 deren Tre
 Dorschaft
 Marches
 der Nöth
 von ihnen
 überwinden
 den, zumal
 käufen eine
 schreiben vor
 Præstande
 hängter
 halber der
 zu lassen;
 Britannie
 wort dare
 Herrn Her
 büttel aber
 hauffen gen
 zu erkennen

Daf
 gebürt
 der Exe
 feit sich
 trag da

missions-Höfen vorgestellt, daß ihm, solche zu entrichten, schlechterdings ohnmöglich sey, da die Bürgerschaft, der unschuldige mit den schuldigen nebst ihm selbst, durch die seithe-rige, anfänglich sehr schwere Einquartirungen, und damit verknüpfte, eine sehr hohe Summe betragende Verpflegung des mehrern Theils derer Troupen hart mitgenommen, die Dorffschaften bey denen Marches und Rück-Marches vieler nach der Reichs-Armée gehender Völcker in eine, in vielen Jahren weder von ihnen noch ihrer Nachkommenschaft zu überwindende Schulden-Last versencket worden, zumahlen bey denen schweren Krieges-Läufsten eine Anlage über die andere ausgeschrieben werden müsse, um nur die Reichs-Præstanda abführen zu können, mit angehängter Bitte, solcher angeführter Ursachen halber der Stadt einen Remiss wiederfahren zu lassen; Es hätte aber der König von Groß-Britannien ihm, dem Rath, zu Zeit keine Antwort darauf ertheilen lassen; von wegen des Herrn Herzogs zu Braunschweig Wolfenbüttel aber, habe dessen Hofrath und zu Mühlhausen gewesener Subdelegatus, Willerding, zu erkennen gegeben:

Daß, wie die Worte lauteten, durch ungebürliche Tergiverlation der Bezahlung der Executions-Kosten, keine Weitläufigkeit sich zuzuziehen, sondern baldiger Abtrag damit zu machen, immassen sonst der
Herr

Herr Herzog schon Mittel, dazu zuge-
langen finden würde;

Ben welcher der Sachen Bewandniß, derselbe sich nicht entbrechen könne, Ew. Kayserlichen Majestät solches alles allergehorsamst anzuzeigen, und zu bitten, in Ansehung des grossen Nothstandes, Dero allerhöchstes Kayserl. Vorwort bey denen Herren Commissariis, wo nicht zum völligen, doch ziemlichen Nachlaß des präterendirenden Quanti ihme allermildest angeseyen zu lassen; Es befänden sich die angeführte Umstände insgesamt in der offenbaren Wahrheit gegründet, und werde ein jeder, welcher das Stadt-Wesen und desselben Beschaffenheit daselbst kenne, leicht ermessen, daß, wenn dasselbe angehalten werden solte, über die bisher an die Chur-Brandenburgische und Fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelische Subdelegirte bereits bezahlte Diären, Reise-Kosten, und dergleichen, welche auf 11656. Rthlr. 4. Gr. sich erstreckten, und über die aufgewendete Verpflegungs-Kosten die designirte Executions-Kosten völlig zu bezahlen, die Stadt zu denen Reichs- und Crays-Præstationen inutil gemacht, ja gar in einen gänzlichen Statum insolventiæ verfallen dürste; In gleichmäßigen Terminis ist auch der bürgerliche Ausschuß bey der Stadt Mühlhausen mit einer allerunterthänigsten Vorstellung sub præf. d. 16. Jan. dieses Jahrs bey Ew. Kayserl. Majestät einkommen, nur daß sie ihr Petikum schlecht

Reichs
Niederdt
Commissari
wegen ihrer
Lagerstatt,
præterendire
d. 24. Jan.
Agent Wil
gatione
zeigt: da
Principal
an sich ge
nach erjoh
nisse so lan
bis die von
Köhen würd
richtigen
verschafft
Solche
præl. bey
übergeben
bey dem
33313. N
tern auf 29
gleich der
Agent ange
viel die Unfr
nachdem vo
Niedlenbur
mits allegor
richtet, u
ng des B
ved.

schlechterdings darauf gerichtet, die Herren Commissarien dahin anzuweisen, damit sie wegen ihrer Troupen über das Obdach und Lagerstatt, so dieselben genossen, nichts weiter pretendiren möchten; Dahingegen sub præf. d. 24. Jan. a. c. der Hannöverische Rath und Agent Pilgram, auch Wolfenbüttelischer Legations-Rath Moll, allerunterthänigst angezeigt: daß Ew. Kayserl. Majestät, ihren Herrn Principalen nicht verdencken würden, Dero an sich geringe Executions-Contingent, auch nach erfolgter Execution der Kayserl. Erkenntnisse so lange in Mülthausen bleiben zu lassen, bis die von ihnen zu liquidirende Executions-Kosten würcklich adjudiciret, und wegen deren richtigen Bezahlung hinlängliche Sicherheit verschaffet worden.

Solche Liquidationes haben sie sub eod. præf. beyde separatim in zweyen Exhibitis übergeben, und belauffet sich die Summa bey dem ersten bis den 12. Aug. 1735. auf 33313. Rthlr. 5. Gr. 3. Pf. und bey dem letztern auf 29585. Rthlr. 16. Gr. 5. Pf. worbey zugleich der Chur-Braunschweig-Lüneburgische Agent angeführet, daß die Liquidation, so viel die Unkosten wegen der Troupen beträffe, nachdem von Ew. Kayserl. Majestät in der Mecklenburgischen Commissions-Sache bereits allergnädigst approbirten Fuß völlig eingerichtet, und daher an baldiger Adjudicirung des Betrags um so weniger gezweifelt werde.

Aller-

Allergnädigster Kayser und Herr!

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat bey diesem Punct in Erwägung gezogen, daß eines Theils der Mecklenburgische von Ew. Kayserl. Majestät approbirte Verpflegungs-Fuß derer Trouppen auf gegenwärtigen Calum, da von einer verarmten und ganz entkräfteten, auch bereits in einer grossen Schulden-Last steckenden Stadt die Frage ist, sich nicht appliciren lasse, und andern Theils gleich Anfangs in dem Kayserl. Rescripto Commissoriali vom 27. Oct. 1732. denen Herrn Commissariis, daß ihre Trouppen sich mit dem blossen Obdach und Lagerstatt begnügen solten, ausdrücklich und ohne daß sie dargegen etwas erinnert, gesaget, und hernach in zweyen andern Kayserl. Rescriptis den 2. Jun. und 17. Julij 1733. wiederholet, jedoch den letzten zu Vermeidung aller beschwerlichen Weitläufigkeit, die Clausul, daß wegen billigmässiger Verpflegung der Trouppen anderweite Kayserl. Verordnung ergehen würde, annectiret worden; Bey solchen Umständen ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der unvor-greiflichen Meynung, daß die Herrn Commissarien dessen nochmahls zu erinnern, und an selbige, daß sie ihre Prætenzion wegen der Unkosten, wo nicht gänglich, doch gröstentheils fallen lassen solten, zu rescribiren wäre, nach Inhalt des N. 15. der Beilage; Jedoch wird alles Ew. Kayserl. Majestät Ermessen und

Reich

und Resolu
geben, zu
sich gehöri
ten DevotiMißhan
milfi

Abdi

Ponant
tha.Wird in
der Stadt
unruhiger
und behat
Kayserl. 9
äußerten
Obrigkeit,
eigenmächt
Führeren W
Ehre mit
dentlichen E
stimmung
müths, De
unter so
Stadt, Bi
gen Einla
Ab. B. Gut

und Resolution allerunterthänigst anheim gegeben, zu deren Kayserl. Huld und Gnade sich gehorsamster Reichs-Hof-Rath in allertiefster Devotion empfehlet.

A.

Mühlhausen contra Mühlhausen Commissionis, in puncto inquisitionis.

Absolvitur relatio & conclusum.

I.

Ponantur relationes Commissoriales ad acta.

II.

Wird in puncto des vor einigen Jahren in der Stadt Mühlhausen von einem Haufen unruhiger Bürger begangenen frevelmüthigen und beharrlichen Ungehorsames gegen Ihre Kayserl. Majestät allerhöchste Befehle und äuffersten Verachtung ihrer vorgesezten Stadt-Obriigkeit, deren Einsperrung aufs Rathhaus, eigenmächtigen Anmassung der Holz- und Fischeren Nuzungen, Occupirung der Stadt-Thore mit gewaltsamer Abtreibung der ordentlichen Stadt-Soldaten, auch unter Ver-gießung vielen Menschen-Bluts erregten Zu-mults, Verjagung unschuldiger Leute, und darunter sogar Raths-Personen, aus der Stadt, Bestürmung deren Häuser, verweis-gerten Einlassung der Kayserl. Executions-

Commission, auch anderen ausgeübten Un-
fugs- und Thätlichkeiten, auf die bey deren
Untersuchung gehaltene Commissions-Proto-
colla, und ergangene Inquisitionen auch an-
dere Acta, ingleichen von Theils Inquisiten,
sowohl bey der Kayserl. Commission, als im-
mediate hier eingereichte Defensions-*Schri-*
ften und andere Exhibita, nach genauer Erwe-
gung aller dabey vorkommenden Umstände, nach-
dem einige derselben bereits ihre Uebelthaten
mit dem Leben gebüffet, und einer ad opus
publicum condemniret worden, der übrigen
zum Theil noch inhaftirten Inquisiten halber
hiermit zu Recht erkannt, daß

1) Adolph Ludwig Backmeister, ein Tuch-
macher,

in dessen Haus die verbotthene Conventicula-
der so genannten Acht und Bierziger gehalten
worden, ingleichen

Johann Christoph Dickard, ein Schuh-
macher,

ihrer schwerer und vielfältigen Verbrechen hal-
ber mit Staupenschlägen, ferner

2) Benjamin Haberkorn, ein Weisbecker,
Johann Jacob Thomeyer, ein Seifensieder,
Johann Jacob Thomeyer, ein Rothgeber,
Benjamin Jacob Ahle, Studios. Medicinæ,
Philipp Rudolph Kenkirch, ein Tuchmacher,
Johann Ludwig Ziegler, ein Metzger,

Johann

Johann Andreas Machleb, ein Goldschmidt,
und

Georg Andreas Reinhard, ein Metzger,
ohne Staupenschlag auf ewig, denn

3) Johannes Zacharias Mehler, ein Schuh-
macher, auf vier

Johann Gottlieb Janus, ein Schuhmacher,

Hans Heinrich Rinneberg, ein Tuchmacher,

Hans Nickel Höne, ein Lüncher,

Johann Heinrich Gottfried Schmalbauch,
ein Gärtner,

Johann Christian Braun, ein Tuch und
Raschmacher,

Nicolaus Heide, ein Ackermann, und

Johann Friedrich Kühnstadt, ein Tuch und
Raschmacher,

jeder auf drey, ingleichen

Johann Christoph Werner, ein Tagelöhner,

Christian Wille, ein Buchbinder,

Jeremias Knipping, ein Wirth, und dessen
Sohn,

Gottfried Knipping,

jeder auf zwey Jahr lang des Mühlhäusischen
Gebiets nach abgeschwornen Urphede zu ver-
weisen. Hiernächst

4) Jacob Engelhard Steinhäusser,

weil er bey der ganzen Mühlhäusischen Unruhe
einer von denen Rädelsführern mit gewesen,
und sein Notariat-Amt vielfältig mißgebrauch-
et,

chet, mithin sich dessen unwürdig gemacht, mit dessen Privation Zeit Lebens zu einer gewissen öffentlichen Arbeit, und zwar das erste Jahr in Schellen, anzuhalten; dahingegen

5) der Stadt-Soldat, Adolph Mähler von der wider ihn angestellten Inquisition hiermit entbunden wird, inmassen auch

6) Thro Kayserl. Majestät aus allerhöchster angebohrner Milde und Gnade denen übrigen Inquisiten:

Johann Caspar Heiligstaden,
 Johann Heinrich Luhnien,
 Johann Adolph Ringleben,
 Gottfried Eisenhardten,
 Johann Jacob Scholpen,
 Johann Georg Berlachen,
 Christoph Hertingen,
 Johann Caspar Rinnebergen, dem Bötticher,
 Christoph Helmsdorfen,
 August Christian Kleebergen, dem Metzger,
 Johann Georg John,
 Johann Christian Hempeln,
 Samuel Fischbecken,
 Sebastian Gutmannen,
 Sebastian Andreas Gothen,
 Annen Catharinen Mehlerin,
 Johann Hermann Rodemannen,
 Hans Adam Scholmeyern,
 Tobias Drechslern,
 Conrad Fischern,

Bals

Balthasar Seebachen,
 Bernhard Klingeben,
 Johann Heinrich Otten,
 Jürgen Christoph Stechmesser,
 Caspar Ludewigen,
 Johann George Rühlern,
 Johann Gottfried Kleebergen,
 Johann Christoph Köflern,
 Johann Melchior Muscaden,
 George Andreas Sellmannen,
 Jacob Ohrenschallen,
 Luder Meyern,
 Johann Ludwig Eisenhardten,
 Andreas Flecken,
 Georg Ludwig Poppen,
 Christoph Kochen,
 Johann Heinrich Korn,
 Johann Christoph Schieden,
 Heinrich Christoph Kleebergen,
 Lorenz Christian Schmidten,
 Christoph Führen,
 Johann Christoph Bartelmann,
 Florian Ohrenschallen,
 Johann Georg Steffen,
 George Andreas Streckern,
 Zacharias Späthen, und
 Johann George Ziegen,

ingleichen dem, in des Magistrats Exhibito
 sub præf. den 23. Jan. 1732. ohne Vornah-
 men benannten, und über das ihm darinnen
 beygemessene Factum noch nicht vernommenen

Eckardten; welcher der seithero erhaltenen Nachricht noch mit dem Tauf-Namen Hans Heinrich heissen, und ein Schuhmacher seyn solle, auch sämtlichen übrigen bey solchem Unwesen impliciret gewesenem Bürgern, Inwohnern und andern Personern, so davon nicht nahmentlich unten ausgeschlossn, die Kayserl. Abolition und Pardon, mit Aufhebung des fiscalischen Processus hiermit allermildest ertheilen; in der allergnädigsten Zuversicht, daß sie in Zukunft sich eines geruhigen, ehrbaren und stillen Wandels bestreiffen, denen Kayserl. Verordnungen mit allertiefstem Respect und Ehrfurcht genau nachleben, ihrer von Gott und Kayserl. Majestät vorgesezten Obrigkeit, den schuldigen Gehorsam leisten, von allem eigenmächtigen Unternehmen sich äußersten Fleißes hüten, und in allen Stücken, wie es ihre Schuldigkeiten und Pflicht erfordern, erhalten werden; Gestalt auf den unverhofften widrigen Fall diese allerhöchste Kayserl. Gnade ihnen nicht zu statten kommen, sondern wider sie ebenfalls mit gehörigen Strafen unausbleiblich verfahren werden solle.

7) Die flüchtige und edictaliter sub præjudicio citirten Inquiliten betreffend, hat der von Theils dererselben, die als gefährliche Rädelsführer anzusehen, gesuchte Salvus conductus bey denen vorkommenden besondern Umständen nicht statt, sondern sie werden nebst denen übrigen, so um dergleichen nicht
gebe

gebeten, also insgesamt pro confessis & convictis hiermit erkläret, und ergehet Johann Ernst Sanders Person, ingleichen Johann Herrmann Werneburgs, des Rittmeisters, Christian Kleebergs, der Courier genannt, Georg Andreas Weidens, Georg Adam Stauffenbiels und Gottfried Hähners halber künftig ferner, was Rechtens; Immittelst ist besagten Johann Ernst Sanders, welcher der Haupt-Rädelsführer und Ursprung des ganzen Unwesens auch daraus entstandenen grossen Unglücks und blutigen Tumults zu Mühlhausen gewesen, Nahme und Bildniß wohl verdienter Massen, auch andern zum Schrecken und Abscheu für dergleichen Uebelthaten durch den Hencker öffentlich an Galgen zu schlagen: Albrecht Christian Meckbach aber, auf ewig zu relegiren; dahingegen die drey übrigen, Johann Christian Kornrumpf, Gottfried Waldhelm, und August Rathgeber, von Kayserl. Majestät, jedoch mit der oben N. 6. enthaltenen gleichmässigen ernstlichen Verwarnung allergnädigst pardonniret werden. So viel

8) die bey der bisherigen Kayserl. Executions-Commission und sonst dießfalls aufgewandte oder noch erforderliche Unkosten anlangt, sind, ausgenommen den Stadt-Soldaten, Adolph Mähler, so nichts dazu bezutragen hat, die sämtliche übrige Inquisiten, so etwas im Vermögen, und darunter auch des immittelst, der beschehenen Anzeige nach, verstorbenen

benen Andreas Schuchardts Erben, nebst allen denjenigen, welche die an die Acht und Bierziger ausgestellte Vollmacht und Schadens-Schein sub dato den 12. April. 1730. unterschrieben, oder in ihrem Nahmen unterschreiben lassen, mithin sich derer dadurch veranlaßten Excesse und Thätlichkeiten theilhaftig gemacht, solche und hierüber die Acht und Bierziger samt denen in besagter Vollmacht begriffenen, die dem Rath durch Entziehung der Holz und Fischeren-Nutzungen, auch anderer Redituum publicorum, oder sonst zugefügte Schäden pro rata zu erstatten schuldig, jedoch wird, so viel deren, so mit dem Leben gebüßet, hinterlassene arme Wittwen und Waisen betrifft, der Magistrat auf die Mühlhäusische Proceß-Ordnung Part. II. Tit. XIX. § 4. und sich hierbey christlich und billig finden zu lassen, zugleich verwiesen, die Dorffschaften hingegen sind mit Erstattung der Unkosten gänzlich zu verschonen; Weil auch

9) in puncto der Wegnehmung des Kanngieserischen Biers die Sache durch einen Vergleich unter denen Interessenten abgethan, so hat es darbey und der beschehenen Litis renunciation sein Bewenden;

10) Fiat Decretum an die sämtliche Advocaten zu Mühlhausen des Inhalts: Ihre Kayserl. Majestät hätten aus denen pro defensione der Inquisiten übergebenen Schriften mißfälligst wahrgenommen, wasmassen einige
unter

unter ihnen gefährliche und weit aussehende, auch zu allerhand innerlicher Unruhe Anlaßgebende, Principia hegeten, insonderheit daß, wenn die Obrigkeiten die mit der Bürgerschaft errichtete Recessse und Verträge nicht hielten, diese auch nicht weiter daran gebunden wäre, sondern sich selbst helfen könnte, da doch alles dergleichen eigenmächtiges, zumahl gegen die Obrigkeit, allen Rechten schnur stracks zuwieder und höchst strafbar, indem jeder der graviret zu seyn vermeinet, seinen Recurs ad superiorem zu nehmen, und die rechtliche Hülfe geruhig zu erwarten habe; Dannenhero würden denenjenigen, welche dergleichen widerrechtliche und höchst schädliche principia fovirten, solche und hierüber in specie dem D. Hoyer seine ungebührliche Schreibart ernstlich verwiesen, und ihnen bey Vermeidung Kayserlicher schwerer Ungnade, auch Suspension oder gar Remotion à praxi, auch anderer harten Strafen anbefohlen, daß sie davon gänzlich abstehen, und vielmehr die Bürger und Unterthanen sowohl insgesamt als jeden derselben, zum Respect und Gehorsam gegen den Magistrat bey aller Gelegenheit anmahnen, folglich alles, was zu Erhaltung guter Einigkeit, und Friedens bey der Stadt gereichen kan, so willigst, als schuldigst, beitragen, auch dadurch sich selbst für Schaden und unnachbleiblicher Strafe hüten sollen;

II) Fiat etiam Decretum an Schulzen und Gemeinde des Dorfs Bollstedt dahin,

D 5

daß

daß ihnen das verwegene und respectlose Bezeigen gegen die Kayserl. Commission, da sie derselben mit denen bey sich habenden hundert Mann, so gar das Nachtlager gegen anerbottene baare Bezahlung zu verweigern sich unterstanden, mit Verwerfung der nichtigen Endschuldigung, daß sie dazu keinen Befehl vom Rath gehabt, nachdrücklich und in Kayserl. Ungnaden verwiesen werde, mit der ernstlichen Erinnerung, ein solches oder anderes dergleichen vermessenens und strafbares Betragen bey Vermeidung scharfer Ahndung niemahls weiter zu Schulden kommen zu lassen:

12) Fiat quoque Decretum an den Lic. Rosen, Advocatum zu Eisenach, sequentis tenoris: Nachdem bey Relation derer in der Mühlhäusischen Inquisitionssache ergangenen Acten vorkommen, daß er sich gleichfalls bey denen verbotenen Händeln der unruhigen Bürger zu Mühlhausen gegen ihre Obrigkeit strafbarer Weise gebrauchen lassen, indem er dem berüchtigten Sander bey seinem bösen Unternehmen und Aufwiegelung der Bürger wider ihre Obrigkeit gleich Anfangs a Consiliis gewesen, und Anno 1729. zu der eigenmächtigen und sine prævia legali convocatione der ganzen Bürgerschaft recht boßhafter Weise und der Kayserl. allerhöchsten Intention schnur stracks zuwider unternommenen Absetzung der alten von Kayserl. Majestät confirmirten bürgerlichen Deputirten nebst dem bür:

Nei
fürwäch
luna einer
Anzahl v
ten enge
nachher
Rath und
eine gere
und Wi
entwerfen
anlassen
gemachte
Kayserl.
Eingeführ
allerunter
includarur
Eisenach
sämtlich
antwort
eodem
gehörig
13) F
Bürger
daß sie
andere
an der
standenen
fundem
streckt, u
sollen, spi
men, folg
unausführ
ität und

bürgerlichen Consulenten Grafen und Erweh-
lung einer dem Magistrat in numero gleichen
Anzahl von 48. Personen zu einem sogenann-
ten engern und weitem Ausschuss, wovon
nachhero alles Unheil in der Stadt entstanden,
Rath und Anschlag gegeben, auch dem Sander
eine gewisse Instruction, so von jedem Acht
und Bierziger beschworen werden müssen,
entwerfen helfen, mithin sich der dadurch ver-
anlaßten bösen Thathandlungen theilhaftig
gemachet; als hätte er sich darüber gegen
Kaysrl. Majestät zu Fassung weiter Kaysrl.
Entschliessung in termino duorum mensium
allerunterthänigst zu verantworten. Et hoc
includatur dem Herrn Herzog zu Sachsen
Eisenach, um solches dem Lic. Rosen unges-
säumt behörig insinuiren zu lassen, solche Ver-
antwortung von ihm abzufordern, und in
eodem termino an Ihro Kaysrl. Majestät
gehorsamst einzuschicken.

13) Fiant etiam patentés an die sämtliche
Bürger und Einwohner zu Mühlhausen dahin,
daß sie sich an denen Leibes- und Lebens auch
andern Strafen, welche an denenjenigen, so
an der vor einigen Jahren daselbst ent-
standenen Unruhe und Tumult schuldig be-
funden worden, zum Theil bereits voll-
streckt, und zum Theil noch exequirt werden
sollen, spiegeln, und daran ein Exempel neh-
men, folglich sich bey Vermeidung harter und
unausbleiblicher Strafen gegen Kaysrl. Ma-
jestät und Dero allerhöchste Verordnungen
mit

mit allerunterthänigsten Respekt und Gehorsam jederzeit bezeigen, ihrer Obrigkeit die gebührende Ehrerbietigkeit erweisen und gehorsame Folge leisten, die schuldige Præstationes derselben willigst abstaten, und weder mit Worten noch anderer ungebührlicher Aufführung, am allerwenigsten aber mit einigen Thätlichkeiten sich an ihr, sowohl in corpore, als denen singulis, oder auch denen ihrigen vergreifen, und allensfalls, wenn wider Verhoffen sich von neuem einige gegründete Beschwerde wider den Rath hervorthun solten, sich auf keinerley Art und Weise, es möge bestehen, worinnen es wolle, selbst helfen, sondern lediglich an Kayserl. Majestät ihren allerunterthänigsten Recurs nehmen, und die allerhöchste Kayserl. Entschliessung ruhig und in aller Gelassenheit jederzeit abwarten sollen. Nachdem auch bey Kayserl. Majestät die Anzeige geschehen, daß sie die Stad-Soldaten geringe zu halten und verächtlich zu tractiren pflegten: als würde solches ihnen gleichfalls verboten, bey Vermeidung unausbleiblicher, und insonderheit derer in Statutis, worauf sie hiermit ausdrücklich verwiesen würden, enthaltenen Strafen;

14) Cum notificatione horum, & inclusione derer beyden Decreten an die Advocaten und Gemeinde zu Bollstedt, N. 10. & 11. in gleichen derer patentium rescribatur dem Magistrat der Stat Mühlhausen:

1) Die

1) Die beyden Decreta behörig insinuiren, und die Patenten nicht allein gewöhnlichermassen durch einen öffentlichen Anschlag publiciren, sondern auch um mehrern Nachdrucks willen durch die Prediger von denen Canzeln nebst einer scharfen und nachdrücklichen Vernehmung verlesen zu lassen, auch

2) die übrige Kayserl. Verordnungen, Auctoritate Cæsarea mit gebührender Behutsamkeit, und Verhütung aller Unordnung gehorsamst zur Execution zu bringen, und, wie es geschehen, unverzüglich an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu berichten. So viel aber

3) den Punct der aufzurichtenden Stadt-Gardia betrifft, hätte Magistratus zuförderst wegen deren Einrichtung und Verpflegung, auch Anzahl der Mannschaft mit dem bürgerlichen Ausschuss zu communiciren, darüber ein Project zu fertigen, und solches an Kayserl. Majestät um sich darüber allergnädigst zu entschliessen, sorderlichst und längstens in Zeit zweyer Monate gehorsamst einzuschicken;

4) Soll der Magistratus dem berücktigten Sander, Rittmeister Werneburgen, und übrigen N. 7. Specificirten und edictaliter citirten, aber nicht erschienenen vier Kädelshführer, wegen welcher, wie gegen ihre Personen zu verfahren, daß Kayf. Erkänntniß suspendiret worden, äussersten Gleiffes nachtrachten und bemühet seyn, damit sie, so bald immer möglich, zur gefänglichen

lichen

lichen Haft gebracht werden mögen; welches denn sofort anhero zu berichten, und der weitere Kayserl. Verhaltens-Befehl allergehorsamst zu erwarten wäre; Was ferner

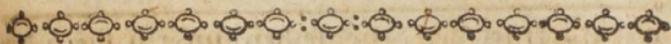
5) des so übel und auf eine recht erbärmliche Weise am Tage des entstandenen grossen Tumults mit vielen gefährlichen Wunden mißhandelten und beschädigten Stadt-Capitains, Albrecht Heinrich Schouchardi allerunterthänigstes Bitten, seiner Satisfaction halber, anzulaget, hätte gestalten Umständen nach, und weil die Thäter entweder nicht ausfündig zu machen gewesen, oder nichts in Vermögen haben, und er gleichwohl in Ausübung seines Officii und pro bono civitatis communi so viel erlitten, Magistratus ihme nebst Erstattung der auf seine Cur und sonst dießfalls aufgewendeten Kosten, wenn es noch nicht geschehen, so fort, provisorie dieserwegen 50. Rthlr. ex Aerario publico oder dem jährlichen Ueberschuß der Einkünfte des Hospitals S. Antonii, oder aber besonders anzulegenden Collecte zu entrichten, ingleichen wie auf den Fall seines Absterbens dessen Weib und Kinder füglich versorget werden könnten, gutächtlich und umständlich prævia communicatione mit dem bürgerlichen Ausschuß in termino duorum mensium an Jhro Kayf. Maj. zu Fassung ferner Kayf. Resolution allerunterthänigst zu berichten.

15) Notificentur quoque hæc omnia commissioni Cæsareæ eidemque rescribarur:
Jhro

Ihro Kayf. Maj. gereiche Dero bey dieser weitläufigen und beschwerlichen Inquisition-Sache, bezeugter Eifer und Bereitwilligkeit, auch der von Ihnen gebrauchten Subdelegirten angewandte Fleiß und Dexterität zu besondern Kayserl. Wohlgefallen; Es hätten übrighens Allerhöchst Dieselben zu Ersparung der Unkosten, und da bey hergestellten Ruhestand zu Mühlhausen die Kayserl. Erkänntnisse ohne Besorgung einiger Widersetzlichkeit und Unruhe zur Execution gebracht werden könnten, solche dem ordentlichen Stadt-Magistrat daselbst allergnädigst aufzutragen für gut befunden; Dahero sie die Herren Commissarien, die Ordre zustellen hätten, damit Deroselben an noch zurück gebliebene Mannschaft sofort und ohne einigen Anstand nach vollbrachter Execution, bey welcher von ihr die allenfalls zu Verhütung aller Unordnung nöthige Hülfe und Beystand dem Magistrat annoch zu leisten wäre, von dar wieder zurück gezogen und abgeföhret werden möge: Bobey Ihro Kayf. Majestät zu denen Herren Commissarien sich versähen, sie werden in Beherzigung des schlechten Zustandes der entkräfteten, und unter der schweren Schulden Last fast gänzlich zu Boden liegenden Stadt, auf welche, was bey der Kayserl. Commission in dem Herzogthum Mecklenburg wegen Verpflegung der Trouppen verordnet, gar nicht zu appliciren wäre, mit Abforderung weiterer Unkosten auffer denen von Ihro Kayserl. Majestät
 aller

allergnädigst determinirten und etwa noch
 restirenden Diäeten der Subdelegirten und sub-
 altern Bedienten nicht in sie dringen, son-
 dern Allerhöchst Deroselben zu Ehren, und
 da sie ohnedem diese Kayserl. Commission
 nach Maßgebung des Rescripti Commissio-
 nalis sub dato den 27. Octobr. 1732. darin-
 nen auf blosses Obdach und Lagerstatt derer
 Troupen, und daß sie sich daran solten ge-
 nügen lassen, das Absehen gerichtet, ohne
 darbey etwas zu erinnern, übernommen,
 auch solches nachhero in denen Kayserl. Re-
 scriptis vom 2. Jun. und 17. Jul. 1733. in
 dessen Conformität wiederholet, und sich
 darauf bezogen worden, die gute Stadt des
 dießfalls formirten Anspruchs, nach Dero
 bekannten Großmuth und Gemüths-Billig-
 keit gänglich, oder doch allenfalls größten
 Theils erlassen, und sich darüber aufs billigste
 mit ihr vergleichen; Worüber, und wie solches
 alles geschehen; Ihre Kayserl. Majestät derer
 Herren Commissarien Berichte unverlangt
 gewärtig wären.





IV.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten
in den Mecklenburgischen Landes-
Erzungen, insbesondere die von der Ritter- und
Landschaft aufgenommene Capitalien
betreffend, d. d. 7. Aug.

1725.

Conclusum d. 7. Aug. 1725. Lectum &
approbatum d. 4. Octobr. 1725.

Resol. Cæs.

Ihro Kayserl. Majestät haben den 6. Dec.
1725. dieses Gutachten allergnädigst
approbiret.

Publ. den 7. Decembr. 1725.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es haben bey Ew. Kayserlichen Majestät
Reichs-Hof-Rath am 18ten Decembr.
1722. Mecklenburgische Ritter- und Landschaft
contra Behrend Lehmann, Schuß-Juden zu
Halberstadt, klagende angebracht, welcherge-
stalt, als die Juden Gumberg und Isaac, Ge-
brüdere Behrens zu Hannover, ihren, der
Ritter- und Landschaft, Rätthen und Depu-
R. H. R. Gutachten VI. Th. E tirten

tirten, kraft der denenselben unterm Dato den 4ten Octobr. 1717. ertheilten völligen Vollmacht, zur Zeit des Reichs-kundbaren Exilii, unterschiedene Capitalia, gegen Ausstellung einiger sub hypotheca bonorum samt und sonders, es mögen selbige Güther gelegen seyn, wo sie wollen, ingleichen Clausula constituti possessorii, auch mit Verzicht der Landes-Constitution unter Garantie des Königs in Engelland, verfaßten Obligationen auf 5. Jahr lang geliehen, nachher aber Anno 1721. in Concurs gerathen, des einen Falliten Schwäher, gedachten Behrend Lehmann, unterschiedener grosser Forderungen halber, zwar bey der Hannöverischen Justiz-Cansley, als *Judicio universalis concursus*, Julio Mense 1721. sich schriftlich gemeldet, aber ungeachtet *Curator litis* seine *Exceptiones* hierwieder vorgeschüzet, dabeneben nachhero ihn ermeldten Liquidanten, besonders *ex causa vitiosæ cessionis reconveniret*, daselbst nicht Stand gehalten, sondern sich nach Halberstadt, wo selbst er *domiciliret* ist, gewendet, und bey selbiger Regierung den *Curatorem Litis* nebst denen übrigen *Prætendenten*, *ex lege si condat 28. de fidejuss.* insonderheit zu Vertheidigung angeregter *Cession* provociret. Da hingegen die Justiz-Cansley zu Hannover auf Begehren ermeldten *Curatoris* wider Behrend Lehmann in *Contumaciam* fortzuführen, und von der Juristen-Facultät zu Ingolstadt ein Urthel in *Summa* dahin:

Daß

Neid
Daß de
Recon
schritten
sie in Da
Parolen
sententia
alle, einge
oret habe
man sich
cello rec
Nitter
bey dem
Regierung
hiesigen B
A. Nom. 21
von 1722
Commen
mitbegriff
Magdebu
das in der
gene Gut
litis verfi
bey dem
Magdebu
Schmidde
von Jahr
Depositat
nach der B
communan
Zertra et
Bannen
lita. und

Daß der Jud Behrend Lehmann, sich auf die Reconvencion, wegen derer fürgeblichen cedirten Forderungen einzulassen, ingleichen die in Händen habende Obligationes, nebst Jurvelen und andern Effecten, nach erfolgter sententia prioritatis, ad concursum liefern solle, eingeholet, und am 25. Maji 1723. publiciret habe. Dagegen der Jud Behrend Lehmann sich anders determiniret, und ex jure cello wegen eines bey der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft stehenden, und in der bey dem Fasciculo derer zum Magdeburgischen Regierungs-Bericht, vom 7. Sept. 1724. gehörigen Beylagen, befindlichen Cession sub A. Num. 28. ausdrücklich benannten Capitals von 68500. Rthlr. wieder die unter denen Commembris selbiger Ritter- und Landschafts mitbegriffene von Hahn, vor der Regierung zu Magdeburg Actionem hypothecariam, auf das in dem Magdeburgischen Territorio belegene Guth Seelwig, kraft der sine discrimine litus verschriebenen Hypothec angesetzt, und bey dem König in Preussen als Herzogen zu Magdeburg, durch die hierzu niedergesetzte Geheimde-Räthe in Berlin, wieder ermeldte von Hahn ein Rescript auf Zahlung oder Deposition, des beklagten Interesse, auch nach der Verfall-Zeit, des Capitals selbst cum comminatione immisionis in obiges Guth Seelwig erhalten hätte.

Wannhero sie klagende Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, um eine Kayserliche

Commission an Chur-Braunschweig-Lüneburg und Wolfenbüttel, dabeneben um Rescript an den König in Preussen, als Herkogen zu Magdeburg, um den Juden Behrend Lehmann, dahin zu weisen, allerunterthänigst angesuchet.

Worauf bey dem Reichs-Hof-Rath am 18. Febr. 1723. anfangs:

Daß der Mecklenburgische Ritter- und Landschaft Begehren nicht Statt habe, erkannt, nachhero aber und als die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft; auch in specie die von Hahn von denen weitem bey der Regierung zu Magdeburg ergangenen Decretis anhero appelliret, und zugleich mehrere pendente & notificata appellatione unternommene Attenta vorgestellet, am 22. Sept. 1723.

Pleni Appellationis processus, cum Mandato Attentatorum Revocatorio sub poena X. marcarum Auri, decretiret worden.

Hierwieder nun ist die Magdeburgische Regierung am 7. Sept. 1724. eingekommen, und hat an einem Theil circa formalia appellationis, exceptionem non devolutionis, pro qualitate causæ, und weil selbige:

Kraft des verschriebenen Constituti possessorii *possessoria*, & *summaria debiti item confessati*, & *Executionis*,

sey

sen, mit Anziehung der letztern Kayserl. Wahl-Capitulation, sich hierinn selbst zu manutentiren, vorgeschüzet,

L. 5. & ult. C. quorum appellat. non recipiuntur.

itemque vi

Privilegii Magdeburgici Art. XVIII.
ut propterea etiam cadant attentata,

C. 7. de Appellat. in 6to.

andern Theils diese summarim gefasste Worte :

Es habe Reichs-Hof-Rath in einer Territorial-Sache, dem König zu nahe getreten, und sey der Regierung nicht zu verdencen, mit Hintansetzung obiger Appellation, als welche pro frivola, folglich ohne allen Effect zu halten, in der Sache fort zu fahren, auch wäre der Reichs-Hof-Rath dahin zu bescheiden, daß fürhohin, bey dergleichen Appellationen mehrere Behutsamkeit gebräuchet, und nach Befindung zusörderst Bericht erfordert werden möchte &c.

einfliesen lassen, hierüber Ratione materialium zweene Responfa juris von denen Juristen-Facultäten zu Altdorf und Rinteln, vor den Juden Behrend Lehmann contra das in Hannover geordnete Judicium concursus nach und nach exhibiret.

Dagegen auch die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, weiter neue Attentata von Seiten der Magdeburgischen Regierung repräsentiret, und pro Mandato arctiori, in gleichen Editione actorum erster Instanz und Communicatione Exceptionum angerufen, hiernächst in specie die von Hahn, nebst dem Curatore litis ad impugnandam cessionem unterschiedene Indicia collusionis, besonders daß die Cedenten, und jetzige Debitores communes, das Interesse von dem cedirten Capital usque ad tempus moti concursus eingehoben, dabeneben kurz vor ihrem Austritt die Mecklenburgische Stände, mit Cession ihrer Anforderungen andere bedrohet hätte; ingleichen in der Falliten-Contoir-Büchern von dieser Cession keine Meldung geschehen sey, angegeben.

Behorsamster Reichs-Hof-Rath hat die nach dem letzten Concluso vom 22. Sept. 1723. an Seiten des Königs in Preussen, als Herzog zu Magdeburg, ingleichen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft auch in specie derer von Hahn, und Dero Curatorum litis & bonorum Concurfus in Hannover eingelangete, in vielen und starcken Voluminibus bestehende Schriften erwogen und befunden,

1) Daß zwar dem Ansehen nach, und da die Cessio derer 68500. Rthlr. Capital Behrend Lehmann, laut Documenti sub A. in Facti

Reichs-
 in specie ben
 am 7. Sept. 172
 mach eine g
 Meckle Narro
 pphlet worden
 vor erwidert d
 narro et causa in
 beschuld ja ungr
 L. 44. t
 16.
 Befehl dem
 causa nihil ce
 deantur solget
 tum werden, i
 dem Cedentem
 gen erwidert
 werden mag
 Bux
 Me
 ferner der
 bitores cessa
 Competenti
 Magdeburg
 noch fälva
 noch befragt
 Cum
 ton
 dar
 tent
 a. d

Facti specie bey dem Magdeburgischen Bericht, vom 7. Sept. 1724. auf den 11. Julii 1719. diesfennach eine geraume Zeit vor dem hierauf Monate Martio 1721. entstandenen Concurs gestellet worden, analogia juris communis vor ermeldten Behrend Lehmann, als cessionario ex causa in solutum, und da sonst jeden dießfalls zu *invigiliren*, nachgelassen, *militire*,

L. 44. de re jud. l. 6. de reb. auct. jud. l. 6. & 24. quæ in fraud. cred.

Gestalt denn obiges, *re adhuc integra ex causa habili ceditur nomen*, extra bona cedentium gesetzt, und des Cessionarii Eigenthum worden, folglich zu dem nachhero, über derer Cedenten annoch vorhandenes Vermögen erwachsenen Concurs keinesweges gezogen werden mag,

BRUNNEM. de concursu credit. c. 1. §. 8.
MEV. 7. Decis. 345.

sondern der Cessionarius absonderlich die Debitores cessos, als die von Hahn, in deren foro Competenti diesfennach vor der Regierung zu Magdeburg personaliter auch *hypothecarie*, jedoch *salva reconventionem*, zu belangen wohl befugt,

Cum & Creditori in concursu creditorum petenti liberum sit, eo nondum finito, hypothecaria contra tertium possessorem experiri l. 14. c. de pign.

MEV. 5. Decif. 138. seq. & 7. Decif.
22. & 189.

dahingegen, auch dem Curatori concursus in Hannover die allhier von demselben, ingleichen Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in specie den von Hahn, wieder obige Cession angegebenen, und in altiori indagine bestehende causas collusionis & fraudis, zumahl hierüber Cessionarius noch zur Zeit nicht gehöret worden, sonst aber wohl in der dem Magdeburgischen Bericht vom 17. Sept. 1724. beygefügeten specie facti, ein und andere Vorstell- und Erläuterung geschehen, bey der Regierung zu Magdeburg interveniando an- und auszuführen, und hiedurch zugleich auch desto mehr ulteriorem executionem contra die von Hahn, daselbst zu sistiren, unbenommen, da besonders es das Ansehen gewinnet, als ob beyde Cedenten, bey der in Hannover am 1. Jun. 1724. und zwar nicht ohne besondern Excess in gradu & tempore fürgenommenen Tortur, nach Anleitung der peinlichen Salzgerichts-Ordnung, auf Befragen ob sie nicht simulirte Cessiones ausgestellt? wo nicht ganz, jedoch ziemlich obige Indicia Falsi expurgiret, diesennach veritatem cessionis sustiniret haben,

Cum perinde habeatur ac si puram veritatem dixisset reus; JUL. CLAR. lib. 5. Sentent. §. f. quæst. 64. n. 38. BOCER. Decif. 763. n. 12. ubi ait totum fere mundum ita sentire.

Hier

Hierüber und nachdeme das jüdische commercium, in Teutschland mehr und mehr gestiegen, und Beyfall gefunden, auch zu dem Ende dasjenige, was in dem Reichs-Abschiede von Anno 1551. §. 79. in puncto cessionis contra Christianum, ingleichen Confirmationis judicialis, enthalten, in foro nicht attendiret wird,

BERGER. Oecon. Jur. p. 643.

BLUM. Proc. Camer. tit. 34. §. 107.

Judæi communi Romano Jure vivunt l. 8. C. d. Judæis, ex consuetudine item germanica & stylo Cameræ, pro Civibus Romanis habentur, MYNSING. V. Obs. 6. ubi in terminis à Cam. Imp. Judæo, contra Christianum jus jurandum suppletorium dictitatum esse restatur.

Namque in casu semiplenæ probationis adversæ parti potius, purgatorium de veritate, quam semiplene probanti suppletorium de credulitate est dictitandum, præsertim cum suppletorium de credulitate, non tam certo jure quam solo usu sustineatur. LAUTERB. Dissert. de juram. credul. p. 2. th. 27.

es wohl scheinen möchte, daß non obstante argumento, eoque ex lege 21. C. d. hæreticis

reperito, Behrend Lehmann bedürfsenden Falls zum Juramento purgatorio, und suppletorio zumahl de scientia, & super facto proprio zugelassen, und hierinn dem Gegentheil so nur de credulitate super facto alieno cæteris paribus etwa schwören mag, und will, vorgezogen werden könne.

Inmassen auch da etwa, bey dem Concurß, creditores hypothecarii iique anteriores sich angeben möchten, oder sonst zu befinden wären, denenselben ihr Jus agendi hypothecaria, contra cessionarium, als possessorem nominis, jedoch ander Gestalt nicht, als in speciali & proprio Cessionarii tanquam rei foro zu verfolgen offen stehet, hiernächst die debitores debitoris communis keinesweges an das Judicium concursus universale, als welches nur active respectu creditorum contra debitorem communem, zu verstehen gebunden, sondern jedweder, à Curatore litis in foro singulari eoque competente zu Ergänzung der zu Befriedigung deren Creditorum, vorhandenen Massæ, zu belangen sey.

2) Daß die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft die von Hahn, als Debitores debitoris communis anzusehen, folglich, nach obiger rechtlichen Vorstellung in ihrem foro domicilii, oder auch cæteris paribus speciali contractus zu belangen, und bey der Verfallszeit zur Zahlung, an Capital und Interesse, nach Maßgebung der ausgestellten Handschrift,

anzu

Reiche
 gehalten,
 na solonio
 en einem I
 unter die Se
 Auctoritate
 solvendum
 andre Wei
 Gehalt aut
 Regreis v
 Mecklenbu
 prestande
 hingogen
 2) die
 Regierung
 volutions
 Erweisung
 Hannover
 zween von
 ner Anzei
 in obange
 ner vom 1
 ten Schri
 quatio pe
 nis, sich er
 Kaiser. Ma
 deburg über
 und unricht
 que event
 dem Verfall
 gularität si
 Königs in
 ung vom 2

anzuhalten, diesernach ihnen, es in substantia solutionis ihrem eigenen Bekantniß nach, an einem Interesse ermangele, und was hiez unter die Securität anlanget, vermittelst eines Auctoritate publica, gestellten provisorii ad solvendum aut deponendum, oder auch auf andere Weise wohl prospiciret werden könne. Gestalt auch insonderheit denen von Hahn der Regress wider die übrigen Commembra der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft ad præstandam Indemnität verbleibet. Da hingegen auch

3) die an Seiten der Mecklenburgischen Regierung vorgeschükte Exception non devolutionis ganz ungegründet, in mehrerer Erwegung, daß allhier eigentlich zwischen Hannover und Magdeburg, diesernach zwischen zween vornehmen Reichs-Ständen, nach eigener Anzeige der Magdeburgischen Regierung, in obangezogenem Bericht, Inhalts verschiedener vom 17. Maji 1721. hinc inde gewechselten Schriften ein Conflictus judicarius und quæstio præjudicialis, litigiosæ jurisdictionis, sich ereignet, daß dahero, die gegen den Kayserl. Reichs-Hof-Rath von ermeldter Magdeburgischen Regierung unternommene harte und unerfindliche Expressiones in quemcunque eventum billig zu ahnden, zumahlen bey dem Verfahren erster Instanz auch diese Irregularität sich geäußert, daß da, nach des Königs in Preussen, allgemeinen Justiz Ordnung vom 21. Jun. 1713. §. 2.

die

die rechtliche Handlungen nicht an den König oder Dero Geheimde-Räthe gebracht, sondern bey denen ordentlichen Gerichten gelassen, auch dahin zu Fortsetzung ihres richtigen ungehinderten Laufs gewiesen werden sollen;

Similiter Jure Civili vetitæ sunt, extracatum Appellationes, Relationes Magistratum Nov. 125. quamvis Canonico Jure, quod in Principum curiis valere tradit, SCHLITER, Exercit. ad π . I. th. 18. seq. denuo permittantur c. 68. x. d. appellat.

Gleichwohl selbiger heilsamen Ordnung zuwider, gegenwärtige bey der Magdeburgischen Regierung anhängige Rechts-Sache von dem König durch Dero Geheimde-Räthe in Berlin tractiret, und erörtert worden.

4) Daß die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, und in specie die von Hahn, in denen Exhibitis vom 8. Jan. 1723. und 15. Martii 1725. nur indefinite ohne Bemerkung einiger von denen Debitoribus communibus an Behrend Lehmann ante motum Concursum vorgegangenen Cessione;

Wasmassen ermeldter Lehmann M. Jul. 1721. bey der Justiz-Canzley in Hannover, wegen unterschiedener ihm restirenden Posten ratione hypothecæ desuper constitutæ, competenti loco ihn

Reich
zu cla
aber
und
get,
über
vorgehlet
aus dem
Lüneburg
Mecklenb
untern
hätten
Hannover
1723. ert
Do hing
rung in
Dörnd
Hannover
Creditors
gene Edik
E

erlassenes
sub X. in
Was
Cessio
denen
gung
Jus
L. 2

zu classificiren gebethen, Curator litis aber hierauf Exceptiones eingebracht, und ihn Lehmann, reconveniendo belanget, auch von Ingolstadt ein beyfälliges Urtheil vom 25. Maji 1723. erhalten habe, vorgestellet, und zu dem Ende einen Extract, aus dem von denen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen-Räthen, an die Mecklenburgische Land-Räthe und Deputirte unterm Dato den 25ten Julii 1722. abgelaassenen Schreiben dabeneben ein, von der Hannöversischen Justiz-Cancley am 5. Nov. 1723. ertheiltes Attestat produciret.

Da hingegen die Magdeburgische Regierung in ihrem oftberührten Bericht, das von Behrend Lehmann an die Justiz-Cancley in Hannover, auf die von derselben, an die Creditores mehr am 28. April 1721. ergangene Edictal-Citationes,

Edictalis Citatio, non adæquatum quidem, sed præcipuum tamen est moti concursus argumentum.

erlassenes Memorial vom 2. Julii ejusd. anni sub X. integre beygeleget, und daraus

Was massen er Lehmann fürnehmlich Cessiones negiret, und so weit er aus denen Cessis nominibus seine Befriedigung haben könne, ihm als Domino das Jus Separationis

L. 2. d. separat. t. 5. §. 18. d. tribut. act.
be

bedingungen, und wieder die begehrte Einlassung bey dem Concurs - Process protestiret, sonst aber nur wegen des Rests, sich daselbst gemeldet, und ihn vermöge der verschriebenen Hypothec einstens zu classificiren gebethen,

gezeiget, dabeneben weiter aus andern Beylagen, sub T. 9. Aa. Cc. Ee. Ff. seriem Actorum dergestalt:

Daß Behrend Lehmann am 20. Nov. 1721. bey der Regierung zu Halberstadt, zu Unterbrechung der an Seiten der Hannoverischen Justiz - Cansley unternommenen evocation, der Convention bey dem Concurs gänzlich rennuiret, und mit denen ihm ante motum concursum cedirten Effecten, sich begnügen zu lassen declariret, ferner, vor der Halberstädtischen Regierung, als seinem Forodomicilii die Creditores nebst dem Curatore besonders ratione cessionis Mens. Sept. 1721. ex lege si contendat provociret, auch die Insinuation hierüber von der Justiz - Cansley in Hannover erhalten, worauf erst vom Curatore Litis, ingleichen denen Creditoribus eine Reconvencion - Schrift bey mehrermelter Justiz - Cansley übergeben, aber nebst Citation derselben, von der ad insinuandum requirirten Regierung zu Halberstadt, unterm Vorwandt, der daselbst vorz

vorham
also B
ret, v
Ducate
Juliz
försch
Acta v
den;
repräsent

Le

in
cor
Oe

Immaßen
an sich ob
tatis specie
des ex doc
Ex-cution
bey denen h
sonst nach d
Cansley pro
parti comm
über in theil:

daß ein
vention
beord
restation
untersch

vorhandenen Litis pendentz remittiret, also Behrend Lehmannen nicht insinui- ret, vielmehr ihme Lehmann bey 1000. Ducaten Strafe vor der Hannöberischen Justiz Cansley sich zu stellen inhibiret, folglich die nach Ingolstadt verschickte Acta vorhero nicht völlig instruiret wor- den;

repräsentiret.

Legitimitio ad Causam, quo pertinet cessio, & si altioris sit indaginis, non mutat modum procedendi in causa Principali, nequidem in concursu Creditorum. BERGER. Oecon. Jur. p. 1165. & 1181.

Zumassen auch die Ingolstädtische Sentenz an sich obscura, und cum aliquo contrarie- tatis specie, auch eigentlich zu *Intervertirung* des ex documentis guarentigionatis behörigen Executions - Rechts gefasset, und dabey es bey denen Rationibus decidendi, welche jedoch sonst nach dem stylo der Hannöberischen Justiz- Cansley pro parte actorum geachtet, und parti communiciret werden, ermangelt, hier- über in thesi:

daß ein Actor per Renuntiationem Con- ventionis, zugleich die Reconvention, bevorab ante Citationem, & Litis con- testationem in causa Reconventionis, unterbrechen könne,

die

die Magdeburgische Regierung sustiniret, und hierinnen der Ingolstädtischen Sentenz obangezogene zweene Responsa Juris, von Altorf, und Hinteln, im Bericht sub Lit. N. in Exhibito vom 27. Nov. 1724. sub L. ex MEVIO & HARPRECHTO, als berührten Rechts-Lehrern, entgegen setzet.

Unde & DD. communiter sentiunt, quamvis regulariter actor relinquere conventionem initio reo reconveniente non possit; tamen secus esse, siquidem, institutam actionem plane pleneque deserere velit. arg. l. 4. c. d. pact. ut videre est apud UMMIUM disp. ad Proc. 10. n. 9.

Bei welcher Bewandniß

5) die Summa des dießfalls erwachsenen Jurisdiction - Stritts, darinnen bestehe, daß

1) der König in Preußen 1. wegen Salberstadt racione domicilii, in puncto conditionis sine causa, als wohin eigentlich die von Behrend Lehmann, tanquam Reo contra den Hannöberischen Curatorem litis und concurrente Creditores, daselbst ex lege si contendat angestellte provocation abziehet,

2) wegen Magdeburg racione Rei sitæ pariter ac domicilii in causa actionis personalis & realis hypothecariæ, contra die von Hahn, ordentlicher Judex sey. Jedoch was die

Magdeburg
stalt, daß
die Deflagem
Exceptionem
cessions vito
zuführen, son
Litis, auch
vor princip
nommen.

3) Der
stalt in B
eine besonde
lich per prez
mons, gegen
digmach die
derer haben
Umstände ve

Woyu

6) daß nie
Mactenburg
und darunter
Debitoris con
von them ede
sich bey der
als Foro ihre
Fallizen gefü
übergestalt
me domicilii
nen, da beson
liche, Etand
W. A. Entsch

die Magdeburgische Competenz betrifft, dergestalt, daß nicht allein denen von Hahn, als Beklagten, klagendem Behrend Lehmann, Exceptionem illegitimationis ad causam oder cessionis vitiosæ entgegen zu setzen, und auszuführen, sondern auch ermeldtem Curatore Litis, auch denen Creditoribus darbey und zwar principaliter zu interveniren, unbenommen.

3) Der König in Engelland, als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, hingegen eine besondere Jurisdiction, und zwar vorzüglich per præventionem ex causa Reconventionis, gegen Behrend Lehmann prætendire, diessennach hierüber eine genaue Investigation derer darbey in Facto & Jure vorkommenden Umstände verarlasse.

Wozu kommt

6) daß nicht abzusehen, auf was Weise die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, und darunter die von Hahn, als allerseits Debitoris communis Debitores und Rei, von ihrem ordentlichen Foro selbst abgehen, sich bey der Hannöversischen Justiz-Canzley als Foro ihrer Creditorum, derer beyden Falliren gesellen, darauf provociren, und solchergestalt ihrer ordentlichen Obrigkeit, ratione domicilii vel rei sitæ sich entziehen mögen, da besonders hodiernis moribus jedem Reichs-Stande, als denen Herzogen zu

R. H. R. Gutachten VI. Theil. § Meckl.

Mecklenburg und Magdeburg, das Jus Reum per poenalia Mandata revocandi zusetzet.

Hodie subditi libera sua voluntate neque expresse nec tacite alterius status jurisdictionem prorogare possunt, quo minus coram ordinario hoc illis inhibere & causam a prorogato avocare possint. STEPHANI de jurisdic. lib. 1. c. 25. n. 50. seqq.

Zumassen, auch jure Canonico & hodierno, das Forum Contractus andergestalt nicht, als Reo præsente fundiret wird,

c. 1. de foro. comp. in 6. ita ut Reus, ne quidem in subsidium citatus ibidem comparere cogatur. BRUNNEM. ad l. 19. §. 2. de judic. n. 18.

und allhier Interesse loci und die Königl. Engelländische Garantie, lediglich de favore Creditorum, folglich auch deren Cessionarii da beneben allenfalls mit Vorbehalt des dem Judici ordinario gebührenden Rechts zu verstehen,

L. 2. pr. l. 9. de eo quod cert. loc.

wie denn auch die prorogatio Jurisdictionis, ex causa reconventionis, ungeachtet selbige in der Cammer-Gerichts-Ordnung

Part. 3. Tit. 30. §. 46.

und

und letztern Reichs-Abschied bewähret wird, in Ansehung der denen Reichs-Ständen zustehenden Patrimonial superiorität und Jurisdiction, strictæ interpretationis ist;

Namque actu decem Exceptiones leguntur apud SOCIN. Reg. 332.

diesemnach nicht allenthalben, und ohne Unterscheid statt hat.

7) daß der Agent Grave, als des Königs in Preussen allhieriger Anwaldt, letzthin am 7. Aug. was massen ermeldter König selbst dem König in Engelland, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg dero vorher bey dem Ministerio vorgegangenen Vorschlag dahin,

daß von beyden Seiten einige Commissarii verordnet, vor denenselben zwischen dem Curatore Litis und Behrend Lehmann, super quæstione fori, künzglich verfahren, hierauf die Acta an drey auswärtige Rechts-Collegia verschicket, und ob bey selbigen es entweder bey dem uniformiter oder per Majora gefaseten Ausspruch gelassen werden möchte? unter gewisser Hofnung einer gütlichen Accommodation,

wiederholet habe, angezeigt, hiernächst in Eventum solchen Vorschlag zu Evirung mehrern allerseits beschwerlichen und schädlichen Weiterung, allergnädigst zu approbiren, und dem König in Engelland, als Churfürsten zu

Braunschweig = Lüneburg, vermittelst eines Kaiserlichen Rescripts annehmlich zu machen gebethen.

Wie nun allergnädigster Kayser und Herr, bey dieser Sache eine Collisio zwischen zween vornehmen Reichs = Ständen, Magdeburg und Hannover, in puncto jurisdictionis sich ereignet, und zu deren Erörterung, unter dessen Partheyen weitere Handlung, fürnehmlich racione cessionis, zumahl bey denen an Seiten der Magdeburgischen Regierung unter derer Appellanten, vorkommenden ungleichen, auch niedrigen Umständen vonnöthen seyn will, und hierüber das Kayserl. Obrist Richterliche Erkänntniß erfordert wird,

Cum etiam extra casum Appellationis Jurisdictio Cæsarea in casu ubi inter status Imperii super Jurisdictionis exercitio litigatur, ad effectum sequestrationis sit fundata, quo pertinent præjudicia Cameræ Imp. apud GYLMANN. & STRUV. d. sequestrat. th. 19.

Zumassen auch, wenn gleich nach der Magdeburgischen Regierung Begehren, die erkannten Appellations - Processse hintwieder aufgehoben, und die Sache dahin zu fernern Rechtlichen Verfahren remittiret würde, gleichwol bey nachhero daselbst etwa vorkommenden unsern Gravaminibus, besonders in puncto Cessionis, ulteriores appellationes an die höchsten Reichs Gerichte

verichte erwe
te, in mehre
samte, sein
n Preußen M
den Vorsthe
da diese Sach
Möglichkeit er
zum betriff
der Quælio
die sey? be
andere eam
einer öffentl
nung, zu ver
libreit weh
eigen Anseh
Ministerium
acceptum no

Also ist g
in allerunter
das 108
179.

1) Hat es
Seiten der H
ung beschien
17 dem letz
1723 sein Be

2) Für Pa
wa.

3) Für Com

Berichte erwecket, und hiedurch selbige Sache, in mehrere Weitläufigkeit gesetzt werden könnte, sonst aber, was den, von des Königs in Preussen Anwaldten lezthin gethanen gültlichen Vorschlag betrifft, bedenklich seyn will, da diese Sache in via Juris an Euer Kayserl. Majestät erwachsen, auch zugleich jura partium betrifft, und fürnehmlich auf Erörterung der Quæstion: ob die Cessio zu Recht beständig sey? beruhet, hierunter eines und das andere extra ordinem, und zwar vermittelt einer öffentlichen Kayserl. Judicial-Berordnung, zu verfügen, zumahl obiger Vorschlag allbereit vorhin des Preussischen Anwaldts eigener Anzeige nach an das Hannöverische Ministerium gebracht, aber daselbst nicht acceptiret worden seyn solle;

Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath, der allerunterthänigsten Rechtlichen Meynung, daß das jekige Erkenntniß dahin zu stellen sey:

1) Hat es gestalten Sachen nach, des an Seiten der Fürstl. Magdeburgischen Regierung beschehenen Einwendens ohngeachtet, bey dem leztern Erkänntniß vom 22. Sept. 1723. sein Bewenden.

2) Fiat Paritoria cum Extensione ad Nova.

3) Fiant Compulsoriales ulteriores.

§ 3

4) Detur

4) Detur Parti Appellatæ terminus bimestris ex officio ad excipiendum cum comminatione litis alioqui pro contestata acceptandæ.

5) Fiat hinc inde communicatio Exhibitorum vom 25. Octobr. 24. Decemb. 1723. vom 21. Jan. 9. Mart. 7. Sept. 27. Nov. 1724. vom 15. 20. Martii 12. 26. April 8. Maji 17. Julii 1725.

6) Rescribatur dem König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg:

Nachdem bey dieser Sache ein Conflictus jurisdictionis sich ereigne, und hierauf fürnehmlich vorjeko das Absehen zu richten, die fernach der von der Magdeburgischen Regierung in dem Bericht vom 7. Sept. 1724. gegen das Kayserl. Reichs-Hof-Raths Verfahren, unternommener Fürwand nicht zu justificiren, sondern vielmehr ernstlich zu ahnden sene;

Als zweifeln Ihre Kayserl. Majestät nicht, es werde der König, als Herzog zu Magdeburg, nach der Justiz-mäßigen Einsicht, nicht anstehen, wider ermeldte Dero Regierung obigen Unternehmens halber nachdrücklich gerechte Ahndung vorzukehren, auch selbige dahin alles Ernstes anzuweisen, damit sie in Zukunft dergleichen unverantwortlichen Bezeugungen sich gänglich enthalten, hiernächst denen Kayserl. Verordnungen geziemende Folge leisten

leisten, und den Ausgang dieser in Jurisdictionalia Statuum einlauffende Justiz-Sache ruhig abwarten; solehergestalt zu weiterer Erkenntniß auf die in denen kundbahren Reichs-Satzungen geordnete Cœrcitionen, nicht Anlaß geben solle.

Zumassen auch Ihre Kayserl. Majestät wie solches geschehen des Berichts sub termino 2. Mensium gewärtig wären.

Womit Euer Kayserl. Majestät zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlt.





V.

Reichs- Hof- Raths- Gutachten,
in Sachen der Reichs- Stadt Hamburg
gegen den König in Dännemarc in puncto
Commercii d. d. 11. Dec. 1727.

Conclusum d. 11. Dec. 1727. Lectum &
approbatum d. 9. Jan. 1728.

Resolut. Cæs. approbativa & publicata
d. 22. Maji 1728.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Status
Causæ. **S**w. Kayf. Majestät hat der Stadt-
Magistrat in Hamburg verschie-
dentlich und besonders vom præsentat. 12. Jan.
17. Aug. 2. Octobr. 1727. grösten theils auch
vermittelst derer von dem Kayserl. Abgesand-
ten im Nieder- Sächsischen Crayß Grafen
von Metsch abgestatteter Relationum vom
præsentat. den 2. 12. Jan. 13. Mart. 29. Jun.
10. 27. Jul. 14. 24. Aug. 14. Sept. 23. Nov.
eod. Anno 1727. allerunterthänigst vorgestellet,
welchergestalt, als er, ermeldter Stadt- Magi-
strat, das Münz- Edict vom 15. Aug. 1726.
publiciret, und darinnen gewisse Courrante
Gelds

Reichs-
Beld-Sorten
heimliche als
haben vor
Königs in
Reichsstadt
wegen der
fes und neu
angeordnete
allerunterth
erzogenen
1725 er
Ende ha
ausgetrich
publicirt
Der Reich
Straf der

- 1) Die
- 2) Nonn
- 3) Den
Ma

gänzlich ver
der ersten Ha
land, Italien
geordnet,
k. ch die In
1727. bei Ki
Inmassen
dem Stadt-
ihren gesch
man gegeben

Geld-Sorten, auch darunter Dänische und Hollsteinische als geringhaltige, cum monito sich dabey vorzusehen, angezeigt, hierdurch des Königes in Dänemarcck vorhin aus vielen Reichskundbaren Ursachen und fürnehmlich wegen der in puncto des Schaumburger Hofes und neuerlichen Baues im Elb-Strohm angebrachten, ingleichen durch die auf die allerunterthänigste Reichs-Hofrathliche Vota ergangenen Kayserl. Resolutiones vom 7. Dec. 1725. erörterten Beschwerden, gegen obige Stadt Hamburg gefaßten Zorn, weiter dahin ausgebrochen, daß er, der König in dem darauf publicirten Mandat vom 10. Dec. 1726. in Dero Reichen und gesanten Landen, bey Strafe der Confiscation

- 1) die Hamburg. Current-Münze
- 2) Abnahme der Waaren aus Hamburg
- 3) Den Handel aus denen Hamburgischen Manufacturen

gänzlich verbotten, hingegen die Waaren aus der ersten Hand, in Frankreich, Engelland, Holland, Italien, Teutschland, zu negotiiren geordnet, dabeneben solches alles anderweit, durch die Inhæsiu- Patenten vom 21. Febr. 1727. bey Königl. Worten bestätiget.

Inmassen auch der Herr Herzog zu Holstein dem Stadt-Magistrat, die über dessen Verfahren geschöppte besondere Displicenz zu erkennen gegeben, ingleichen der dißfalls gemach-

ten Entschuldigung ungeachtet und ihm am 8. Jan. 1727. durch den in Hamburg subsistirenden Geheimden-Rath von Clausenheim eine positive Erklärung: ob man daselbst der Holsteinischen Münze auf den reducirten Fuß, den freyen Cours lassen wolle? abgefordert.

Wobey dann er, der Stadt-Magistrat zu Justificirung obigen Münz-Edicts vom 25. Aug. 1726. umständlich angeführet und bescheiniget:

Es wäre in vorigen Zeiten die Ausmünzung derer Specierum und Current-Sorten nach dem rechten Reichs-Fuß geschehen.

Ingleichen habe Dännemarck und Holstein bey der Current-Münze anfangs einerley Fuß beybehalten, nachher aber und als besonders bey denen benachbarten Münz-Städten contra Edicta Imperii Moneraria, die Verpachtung des Münz-Wesens an die Juden und dergleichen gewinnlichtige Leute, erfolget; obigen Fuß gleich andern Reichs-Ständen geändert und verringert, dergestalt, daß die Current-Münze bey 18. Rthlr. vom 100. schlechter gegen das Hamburgische und übrige gute Current-Geld, zum Vorschein gekommen, ingleichen der Agio von solchem neuerlichen Current-Geld, gegen Species-Thaler auf etliche 40. vom 100. mit entsetzlich übeln Erfolg angestiegen. Da hingegen, als er, der Stadt-Magistrat Anno 1717. solchen verweigerten innerlichen Gehalt, fund gethan, Hamburgische

ische Sch
Derrückung
von 6. S
schlechter ge
worden.

Gerne h
marck und
Erlaube zu
selbergesti
tutes Derr
niger un
wie dann
Holsteinisch
verbeten, d
ein Schade
fere.

Den 10
Magistrat
cellirret u
15. Aug. 1
ten, dessen
als 1) wird
Species 100
Current-Mü
schänket.
fremden Mi
lassen. 4)
Hamburgisch
fere, prelat
Hamburg. S
ines Silber

gische Schiffe verarrestiret, daneben weitere Verrückung des Current-Münz-Fuses, als von 6. Schillings-Stücken 9. vom 100. schlechter gegen Species-Thaler unternommen worden.

Ferner hat Anno 1726. M. Jul. Dänne-
marck und Hollstein, obige 6. Schillings-
Stücke zu 5. Schillingen herunter gesehet,
folchergestalt die Hamburger um den 6ten Theil
ihres Vermögens, bevorab bey erfolgter schleu-
niger unvermerckter Devaluation gebracht,
wie dann und nachdem auch Dännemarck die
Hollsteinische 6. Schillings-Stücke gänzlich
verbotten, hierdurch bey der Stadt Hamburg
ein Schade auf einige Millionen erwachsen
seye.

Ben welcher Bewandniß es der Stadt-
Magistrat Pflicht- und Gewissenshalber ne-
cessitiret worden, obiges Münz-Edict vom
15. Aug. 1726. zu verfassen, und zu publici-
ren, dessen Inhalt eigentlich dahin abzielet,
als 1) wird eine Summ von 16. gegen Banco-
Species fest gesezt. 2) Selbige Hamburgische
Current-Münze zur Stadt-Bedürfniß einge-
schräncket. 3) Das Arbitrium wegen der
fremden Münze denen Negotianten freyge-
lassen. 4) Welchergestalt die Species zum
Hamburgischen Commercio unentbehrlich
seye, præsupponiret. 5) In specie, wie die
Hamburg. Sorten durchgehends die Marck
feines Silber zu 117. Rthlr. ausgemünzet
wer-

werden bekräftiget, und die Beybehaltung eines unveränderlichen Fußes nicht fiete, sondern vere versichert. 6) Die Ungleichheit der Dänischen und Hollsteinischen Münze, und wie eine mutuelle Parität nie zu erlangen, auch selbige Dänisch- und Hollsteinischen Current-Münze keiner andern Münze im Reich beykomme, dargestellt.

Ungeachtet nun Dännemarck in angezogenen Mandato vom 10. Dec. 1726. als ob die Dänische Münze reduciret, und auf 2. vom 100. verbessert, hingegen die jetzige Hamburgische in Gehalt viel schlechter und geringer befunden werden, fůrgegeben;

So hat jedennoch der Stadt-Magistrat dagegen auf die an des Tages-Licht gestellte Probe provociret, und wie alle Nationes ihr neues Münz-Edict vollkommen approbirt, angezeigt, dabeneben bemercket, welchergestalt als der König in Pohlen durch dessen Legations-Secretarium Lehmann in Hamburg,

Den Cours der Dänischen Münze auf den vorigen Fuß zu setzen, und ihre des Stadt-Magistrats neue Ausmünzung gänglich aufzuheben,

ingerathen, er, der Stadt-Magistrat, Ihme dem König in Pohlen am 17. Octobr. 1727. hierauf geantwortet, dabey obiges Consilium als eine Unmöglichkeit cum petito protectio-nis, und zwar fůrnehmlich aus folgenden Ursachen:

Weil

Weil
mige
Hollst
publiq
lich ger
alte M
rathen
bar un
allein
Magi
rung
unter
nicht
läßt,
erum
habe.

deprecit,
dem jetzigen
und Hollstei
gische nicht
diffiren,

Hiermach
repräsentir
trat, bey P
insichem d
Minutres in
die Münze
erniedert
auf die Bes
Lopenhagen
un würden,

Weil, vorhin so lange der alte gleichförmige Fuß gestanden, die Dänische und Hollsteinische Sorten, jedoch auffer denen publicquen Gefällen in Hamburg passirlich gewesen, nachher aber, und als der alte Münz-Fuß in das Abkommen gerathen, hierbey das Stadt-Geld unsichtbar und das fremde geringhaltige fast allein gesehen worden, Er, der Stadt-Magistrat, nothwendig zu einer Veränderung vorschreiten müssen, sonst aber hierunter die Depreciirung fremder Münze nicht intendiret, noch in der That veranlasset, sondern es lediglich auf das Arbitrium derer negotiirenden ausgestellt habe,

depreciret, darbey aber gleichwohl, daß nach dem jetzigen auf Wechsel beyderley Dänische und Hollsteinische Sorten, und der Hamburgische nicht mehr als $\frac{7}{8}$ Schillinge vom 100. differiren, selbst bekennet.

Hiernächst in puncto Commercii weiter repräsentiret, wasmassen er, der Stadt-Magistrat, bey Pohlen, Preussen, Wolfenbüttel, ingleichen denen Französischen und Englischen Ministres in Hamburg um Assistenz contra die Dänische Bedruckungen gebeten, auch von ermeldten Ministris die Versicherung dahin, daß die Gesandtschaften beyder Nationen, in Copenhagen alle dienliche Remonstraciones thun würden, erhalten.

Ferner

Ferner haben, wie die Hamburg. Deputati in London nach ihrer Rückkunft referiret, der Lord Maire nebst denen andern Chefs von alldasigen Commerciën-Collegiis dem König in Engelland, den aus dem Dänischen Verbott, alles Handels mit Hamburg dem Englischen Commercio zuwachsenden Schaden vorgestellt S. Majestät zu schleuniger Aufhebung angeregten nachtheiligen Verbotts, vorzukehren, angetragen, ingleichen Franckreich seinen Ministris in Hamburg und Coppenhagen, hiezunter der Stadt Hamburg nachdrücklich zu assistiren, und zu dem Ende bey Dännemarck die Wiederaufhebung selbigen, der Frankösischen Handelschaft, schädlichen Verbotts aller Möglichkeit nach, zu besorgen Befehl gegeben; und werde Portugal dergleichen thun.

Dahingegen die Dänischen Bedrängnissen nicht allein wie vorhin continuirten, sondern auch mehr und mehr vergrößert würden, dergestalt, daß sie, die Hamburger, wegen Ihrer viel und grossen Activ-Schulden bey denen Dänischen Unterthanen in höchster Gefahr stünden, und alles auf eine öffentliche Ruptur an Seiten Dännemarck angesehen seye.

Wie dann lezthin der Dänische Præsidēt zu Altona von Reventlau unter andern am 15. Jul. 1727. gewisse zur Reparation derer Brunnen-Hölzer auf dem Hamburgischen Grund, wordurch das Wasser in die Stadt geleitet wird, abgeschickte Handwercks-Leute

armata

ernata man
Brunnen-
einen offenbo
auch Anlag zu
gegeben habe
Niesch berich
Hin, solch
und das hiez
ingleichen
König schid
andern die
declart h

Nicht me
Grafens von
von Reichth
Hamburg wa
nichts, was
könne, für
aber auch en
Hamburg be
schen Hofes
renz untern
sehr erhitze
durch sein ve
Hamburg
Unterthan v
niemand, hie
werde eine We

Hierauf nun
hätlich die Sta
umehr zugew

armata manu davon abtreiben und angeregte Brunnen-Hölzer abhauen lassen, dergestalt einen offenbahren Landfriedens-Bruch verübet, auch Anlaß zu sorgenden Mord- und Todschlag gegeben habe; Inmassen auch wie Graf von Mettsch berichtet, ein Dänischer Ministre gegen Ihn, solches Verfahren selbst improbiret, und daß hierzu der König keine Ordre gegeben, ingleichen solche Thätlichkeiten Ihme dem König schädlich wären, und von demselben bey andern Höfen eine übele Impression machten, declariret haben solle.

Nicht weniger habe nach weiterer Relation Grafens von Mettsch, der Dänische Abgesandte von Berckenthien, auf seiner Rückreise durch Hamburg nach Wien, daß sein König zwar nichts, was Erw. Kayserl. Majestät mißfallen könne, fürnehmen würde, contestiret, sonst aber auch erwehnet, wie er der König, wieder Hamburg besonders wegen des Schaumburgischen Hofes, ingleichen der ohne seine Concurrenz unternommenen Münz-Veränderung, sehr erbittert sey, dabeneben vermeinen, daß durch sein jetziges Verbot, der von denen Hamburgern vorhin gezogene Gewinnst, seinen Unterthanen zufließen werde; es getraue sich niemand, hierunter dem König zuzureden, und werde eine Abänderung schwer halten;

Hierauf nun haben die Dänischen Pressuren, folglich die Klagen hierüber nicht ab-, sondern vielmehr zugenommen, gestalt

1) der

1) der Stadt-Magistrat vom præsentato den 6. Dec. 1727. weiter klagend angebracht:

Es habe der Dänische Resident Hohenmüller in Hamburg vor kurzer Zeit sich Discursweise dahin vernehmen lassen:

Der König hätte sein Augenmerck auf die Arrestirung gewisser Hamburger Kauffarthen-Schiffe gerichtet, auch hierzu von der Ranskauischen Testaments- und Schillingl. Concurss-Sache neuen Anlaß genommen;

Woraus denn eine anderweite Zundthigung des Dänischen Hofes, und zwar in Justiz Sachen wider ihre des Stadt-Magistrats obrigkeitliche Pflicht und Gewissen, auch allgemeine und besondere Rechte, ingleichen gegen die Kayserl. Autorität, wegen der in beyden Sachen an Erw. Kayserl. Majestät ergriffenen Appellation sich veroffenbaret, gestalt durch angeregte Appellation, Ihme, dem Stadt-Magistrat, die Hände gebunden wären, und er ohne Verletzung der allerhöchsten Kayf. Autorität, und Obristrichterl. Amts, da besonders in der Schilling. Concurss-Sache, von denen Partheyen submittiret, auch die Acta vor einigen Jahren bereits inrotuliret worden, darwieder dem Dänischen Hof zur Gefälligkeit, nichts unternehmen könne.

2) Hat Graf von Metsch vom præsentato den 11. und 14. Dec. 1727. ferner auf Anre-
gen

en des Stat
beniget.

Wodurch
nach wider
auszusetzen,
der Dat zu
ein auf der
Schiff che es
der Verkauf d
König. Befehl
wird schriftlich
gethan, hier
thun und B
St. Erben b
zu Grund gegen
Inhalt dem u
des Strauch
auch Neiche
Recht gefä
weise sämtl
kauf worden

Die nun
sämtliche
wegen dem
Übergang
heit den Cont
mitten zu
Hamburg, den
mehrerma
Nuremberg, da
im Bedenken
A. R. Entsch

gen des Stadt-Magistrats referiret auch bescheiniget.

Wasmassen der von dem Könige in Dänemarck wider Hamburg gefasste Unwillen, dahin ausgebrochen, daß um den Ernst hierunter in der That zu zeigen, Menste Novembr. 1727. ein auf der Elbe nach Husum gegangenes Schiff, ehe es dahin gekommen, arretiret, und der Verkauf derer darauf befundenen und auf Königl. Befehl confiscirten Waaren, vermittelst öffentlicher Altonaischen Zeitungen kundgethan, hiernächst durch die Dänischen Unterthanen und Beamten, ein lezthin auf dem Elb-Strohm bey dem Hamburg. Territorio zu Grund gegangenes Schiff, wider den klaren Inhalt derer eigenen Königl. Dänischen, wegen des Strand-Rechts gemachten Verordnungen, auch Reichs-Observanz und alles Völkers Recht gepfändet, das darauf vorhanden gewesene sämtliche Guth genommen und verkauft worden.

Wie nun er, der Stadt-Magistrat, seine sämtliche Schriften zwar mit vielen Querelen wegen derer Dänischen häufigen und grossen Beängstigungen angefüllet, hierbey insonderheit den Confluxum aller ersinnlichen Calamitäten zu völliger Unterdrückung der Stadt Hamburg, derer Freyheiten und Gerechtsame zu mehrernmahlen wiederholet, auch, wie Dänemarck, durch Kayserl. Langmuth zu mildern Gedancken nicht zu bewegen sene, repræ-

sentiret; sonst aber kein *petitum specificum* formiret, sondern die Remedur lediglich Ew. Kayserl. Majestät mit verschiedenen wehemüthigen flehentlichen Expressionibus, anheimgestellt;

Also hat hingegen Graf von Metsch sein Gutachten, und zwar wegen des Dänischen Interdicti, dahin gefasset:

Es könne Ew. Kayserl. Majestät, nach Anleitung der letztern Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 7. Sich in specie, mit Pohlen und Preussen Ratione *repressaliarum* vereinigen, hiernächst wären Franckreich und Engelland zum Beytritt, in *Causa communi* zu excitiren, auch sey denen Dänischen Ministris in Wien und Coppenhagen nachdrückliche Vorstellung zu thun, um hieraus abzunehmen, wie Ew. Kayserl. Majestät das Werck nicht mit indifferenten Augen ansehen, sondern vielmehr zu Aufhebung des Dänischen Verbots mit andern Mächten, gleiche Meynung führen werde.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat die in dieser das Publicum angehenden wichtigen Sachen hinc inde vorkommende Momenta genau erwogen, und befunden:

I. An

Reichs-

I. An

1. Daß, da die
stret in Hambur-
ben nach, diese
Halle Danemar-
und Schleswig an
von Wohl hierin
jurisdiction fund
dem vordich weg
ben dem event
hungen, verblibe

2. Daß, mit
nach dem principi
in puncto commu-
nem interdictio
chen, und specu-
tatem generis
contra jus gen-
singulare sive
populo, gene-
tum, allerdings,
die bey dem Ex. 22
Glorio adversus
behändlich Argum-
unterstalt &c.
wann auch eine p-
läufig seyn solte, h-
vitzis angesehen n

Zuerst de
§. 23. seqq

I. An Seiten Dännemarck.

1. Daß, da des Stadt-Magistrats in Hamburg eigenen Augen nach, diese Sache, größten Theils Dännemarck, Norwegen, Jütland, und Schleswig angehet, nicht abzusehen, auf was Maase hierinnen eigentlich die Kayserl. Jurisdiction fundiret werden könne, gestalt dann zugleich wegen Hollstein es noch zur Zeit, bey denen eventualiter beschenehen Bedrohungen, verblieben.

Momenta pro Dännemarck.

2. Daß, was die Sache selbst anlanget, nach denen principiis juris naturæ & Gentium in puncto commercii ein Unterscheid zwischen einem Interdicto Generali und Speciali zu machen, und zwar das generale contra socialitatem generis humani, folglich, bevorab contra jus gentium gerichtet, hingegen das singulare sive particulare, cum uno alterove populo, gente, natione, eodem jure gentium, allerdings nachgelassen sey, gestalt dann, die beyhm FR. DE VICTORIA, SCACCICA oder H. GROTIUS adversus interdictum Commercii befindliche Argumenta auf eine prohibitionem universalem & totalem abzielen; hingegen, wann auch eine prohibitio particularis unzulässig seyn sollte, selbige als ein Character servitutis anzusehen wäre,

ZIEGLER de Jur. Majest. Lib. I. c. c. 41.
§. 23. seqq.

3. Gehören hieher axiomata juris eaque, ex iisdem principiis juris naturæ & gentium repetita, als:

1) Ordo charitatis suggerit ut prius nobis, nostrisque, quam aliis provideamus.

L. 6. C. de Servitut. & aqua, ubi Impp. crudelem vocant eum, qui rivos alio derivat, cum agros suos siti sinat emarcescere.

2) Qui jure suo utitur nemini facit injuriam.

3) In mei commodum & utilitatem meam, quodlibet mihi facere licet, l. 8. C. de servit. l. 1. §. 12. de aq. & aq. pluv. arc. quamvis aliis per Consequentiam noceatur l. 26. d. damn. inf.

4) Stehet Dännemarck nicht entgegen:

I. *Conventio* mit Hamburg, de non impediendo commercio, dergleichen allhier nicht mehr vorhanden,

Qua de re capienda est Constit. THEODOSIANA in L. 4. C. de Commerc. & mercat.

gestalt, nachdem die Kron Dännemarck in dem Anno 1679. den 1. Nov. zu Pinnenberg errichteten *interims Recess* unter andern die Stadt Hamburg bey ihren Commerciën, geruhig zu lassen sich erkläret,

LONDORP. Tom. XII. Act. publ. L. 13.

P. 911.

hier

Reichs-

Niemacht bey de
entstandenen Un-
Ordnungen
Recess bis Anno
selbigem Recess ni
eine weitere Schrift

2) Prescrip.
Inter actus merca-
natur und Et
Calum prohiben
eine Verordnun

Wir sitzen H
L. 2. Cap. 4. §. 1. f.
let. Jura libertatis
per centum res
duntaxat vicini
cum tamen &
posset, non a
pore intercessit
parum est cau-
ficatione; quod
sed & rationi
locum habeat et
homines.

Welches Argu-
hero die Distric-
hree Schlichter
scheiden eine an-
terworfenen Or-
sachlich Jure re-

hiernächst bey der Anno 1686. in der Stadt
entstandenen Unruhe, durch Vermittelung
Chur-Brandenburg, von Lüneburg-Zelle, obiger
Recels bis Anno 1700. anderweit bestättiget,
selbigem Recels nach Ablauf der gesetzten Zeit,
eine weitere Kraft nicht bezulegen.

2) *Præscriptio*. Das *Commercium* gehöret
inter *actus meræ Facultatis*, welche nach ihrer
Natur und Eigenschaft ordentlich, extra
Casum prohibitionis & coactionis jedesmahl
einer Veränderung unterworfen.

Wie hievon H. GROTIUS de Jure B. & P.
L. 2. Cap. 4. §. 15. in terminis wohl geurthei-
let: *Jura libertatis &c. veluti, siquis, (Dani)*
per centum annos, societatem cum uno
duntaxat vicino (Hamburgenses) habuerit,
cum tamen & habere cum aliis (Belgis &c.)
posset, non amittuntur, nisi, ex quo tem-
pore intercessit prohibitio aut coactio eique
paritum est cum sufficienti consensus signi-
ficatione; quod cum non juri Civili tantum,
sed & rationi Naturali congruat, merito
locum habebit etiam inter summæ fortunæ
homines.

Welches Argumentum unter andern zeit-
hero die Oesterreichische Niederlande zu Behuf
ihrer Schiffahrten und Handlungen, nach ver-
schiedenen einer andern Oberherrschaft nicht
unterworfenen Orientalischen Landschaften,
fürnehmlich *Jure retorsionis* gebrauchet.

Inmassen auch, der von Hamburg angegebene Beytritt anderer Mächten zu der präterdirten Wiederaufhebung des Dänischen Commerciens-Verbots, auch nicht zum Vorschein gekommen.

5) Ist des Königs in Dännemarc, als Herzog zu Holstein Präterension auf Hamburg, Reichskundig, da er selbige Stadt jedesmahl, seine Erbunterthänige Stadt benennet, und zu Behauptung Dero Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit auf verschiedene novissime beym SCHWEDERO zusammen gezogene Gründe sich beruft.

*Theatr. Præterens. Illustr. L. 2. Sect. 2.
Cap. II.*

Gestalt auch im Röm. Reich selbst, bevorab bey Chur-Brandenburg in simili præjudicia, pro Interdicto commerciorum particulari, vorhanden, welche, wann sie in gewisse Schrancken gefasset werden, ex causa publicæ utilitatis, nach Wahn bewährter Rechtslehrer, als COCCEJI, BESOLDI, LUTHERI, KELLERI, wohl zu sustiniren.

Hierzu kommt

6) An Seiten der Stadt Hamburg proprium factum, da ermeldte Stadt vermittelst des Münz-Edicts vom 15. Aug. 1726. und der darinn beschehenen Anzeige derer Dänischen geringhaltigen Current-Sorten, zu Unterbrechung des Commercii mit Dännemarc selbst

Wohlanlass gege
durch verurtheilte
weisen habe. W
7) es das Anse
nische Verbot nur
nachdem gericht
einem unter andern
stättet wird, die
Hamburg urgr
wegen des Sch
selbigen, unter d
weitere herbeiführt
müßte. Dagegen

II. Von de
nachstehende og
sich ereignen; d
1. Das un
Caesarea, bey
wegen, Jütland
cessiret, jedoch
Kogshum Hölle
schaften Oberbu
hat, anderntheil
nach dem Fund
und Kayser. W

de Anno
1755. S.

Suprema pote
maction, advoca

selbst Anlaß gegeben, dießemnach, den hierdurch verursachten Schaden ihnen selbst bezuzumessen habe. Wie denn auch

7) es das Ansehen hat, daß, da das Dänische Verbot nur auf die Hamburgische Manufacturen gerichtet, sonst aber das Commercium unter andern mit Teutschland weiter gestattet wird, hierunter das von der Stadt Hamburg urgirte Oesterreichische Interesse wegen des Schlesiſchen Handels, und weil selbiger, auſſer Hamburg nach Altona, und so weiter fortgeführt werden kan, wohl cessiren möchte. Dagegen

II. Vor die Stadt Hamburg nachstehende gar triftige Gründe sich ereignen; als:

I. Daß ungeachtet Jurisdictionis Cæsarea, bey Dännemarck, Norwegen, Zütland und Schleswig cessiret, jedoch an einem Theil selbige im Herzogthum Hollstein, ingleichen denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst statt hat, anderntheils einem Römischen Kayser, nach denen kundbaren Reichs-Satzungen und Kayserl. Wahl-Capitulation,

Momenta pro Hamburg cum confutatione priorum.

de Anno 1518. §. Erstl. 20. und ad 1555. §. 73. Art. 27.

die Suprema potestas rectoria und höchste Protection, advocatia armata, derer Reichs-

ette
on Ham
er N
rouf
en-Ver
tekm
Dänne
lion auf
e Stadt
adt ten
ndes-
ene nov
ogene
Uafr. L.
Reich
n simili
riorum
um se
m, ex
ber
Sesow
m.
dt Ham
e Stad
Aug.
ge der
aren,
mit D

Unterthanen, bevorab in causa Rei monetariae & commerciorum, und das gesamte Reichs Interesse, wie bey der Stadt Hamburg concurriret, gebühre, gestalt solche Stadt als eine Vormauer Teutschlandes und der fürnehmste Platz selbigen Commercii anzusehen, diessennach an deren Conservation der Kayf. Majestät und dem Reich mercklich gelegen.

Præjudicium ex Consilio Beyerii annotavit Fridr. May ad Capit. Joseph. Art. 19.

2. Giebet die Kayserl. Wahl Capitulation Art. VII. klare Maasse, daß der Römische Kayser die Commercien des Reichs, nach Möglichkeit befördern, diessennach alles, was zu Vermehrung derer Commercien dienlich, thun, was selbige hindert, und darunter fürnehmlich geringhaltige Münze,

aus dem Wege räumen, in specie, da in denen benachbarten Landen, die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung derer im Reich gefertigten Manufacturen, und Güther aufrichtiger Waaren verboten seynd, oder verboten werden solten, weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider, ihm desselben Abstellung angelegen seyn; im wiedrigen Fall aber, die Vorsehung gleicher Gestalt dahin, daß andere Waaren hinwieder, aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, nicht zugelassen werden, ergehen lassen solle und wolle.

Wor

Wann also
reches vormach
Wahl; Capitul
Burgundischen E
bern erörtert, u
derung derer Co
derelichen Verbe
hen gestal nicht.

3. Hat die Et
der Libertate na
Hand in Freyheit
den lasten, vor
Commerciem: D
na, und in dem
1725. da Versuch
Münz: Verbe
dortselbst vern
1726. unterne
tionen approb
begleitet; d
Eron, hieunt
Principis juris
gleichen Idonea
Danica, insich
re, folglich die
merci bey Gott
und pene Jahr
eingelunden, d
Natur: in dictam
jus Gagnam in C
mione bestiget, d

Worinn also das *Officium Cæsareum*, welches vormahls, nach der Leopoldinischen Wahl-Capitulation Art. 20. nur wegen des Burgundischen Creyses eingerichtet war, nachhero erweitert, und nebst möglichster Beförderung derer Commercien auf die Cassirung dergleichen Verbots und Eventual-Represalien gestellet wird.

3. Hat die Cron Dännemarck es nicht bey der *Libertate naturali*, Waaren aus der ersten Hand in Franckreich *zc.* abzuholen, bewenden lassen, sondern in specie ein gängliches Commercien-Verbot mit Hamburg geordnet, und in dem Mandat vom 10. Decembr. 1726. die Ursach selbigen Commercien- auch Münz-Verbots, mit Hamburg, und der dortselbst vermittelst des Edicts vom 15. Aug. 1726. unternommenen, oder von andern Nationen approbirten Münz-Veränderung selbst hergeleitet; diesennach, wie es ihro obiger Cron, hierunter sonst an einer nach denen *Principiis Juris naturæ & gentium* erster dergleichen *Idonea causa* ermangele, solche *ratio Danica*, lediglich *ex odio & vindicta* herrühret, folglich die angemasse *Exclusiva Commercii* bey Hamburg, allerdings pro *Incivili* und *pene Inhumano* zu achten sey, öffentlich eingestanden, dahero und nachdem das *Jus Naturæ* in *dictamine rectæ rationis*, und das *Jus Gentium* in *Connexa rerum publicarum* ratione bestehet, *defensio adversus ejusmodi*

injurias & ultiones publice privatimque noxias, eodem utroque jure statt hat.

van der MUELEN ad H. GROTI. de Jure B. & P. l. 2. c. 20. §. 6.

Wie dann, und dazumahl auch Dänne-
marck nebst Hollstein ohne vorhergehende
Communication mit Hamburg, zur Münz-
Veränderung vorgeschritten, wohl nicht abzu-
sehen, auf was massen daher, das vor Pu-
blicirung des Hamburgischen Münz-Edicts
vom 15. Aug. 1726. mit Dännemarck der-
gleichen Communication nicht geschehen, da
besonders auch wohl ein und ander Hinder-
niß, dabey zu befahren gewesen, von Dänne-
marck eine begründete Apprehension und
Widerwillen geschöpft, ingleichen mit so gros-
ser Enormität und Gewalt ausgeübet werden
können.

4. Ist, in specie was rem *Nummariam*
betrifft, in denen Reichs-Satzungen, be-
sonders Ferdinandi I. Münz-Ordnung von
An. 1559. §. 147. seqq. deutlich versehen:

Ut *Imperator* provideat, in *Civitatibus*
Imperialibus ne quid, ullo pacto, contra
Leges Nummarias committatur. Hiernächst
liegt denen *Circulis Imperii* ob:

Ut inquirant in *monetas*, ne reproba in-
troducatur; ibid. §. 31. 32. 157. R. J. de
20. 1566. §. 156. seqq. de 20. 1570. §. 126.
de 20. 1594. §. 101.

In

Summae aut
aris, fürnehm
et decreto Com
1571. amendit, i
corrigendi defect
universalia referi

Inter quosdam
§. Deliberatio
mercii ad Comi

Reforma
1548.

Officiis domi
dienerum in p
Hessing. Medic
A. Fara. Statut
323. imgleichen
merciorum be
angutreffen.

6. das offi
aus obigen An
kung der Ende
nische Beamt
exercit.

Cum & ex
perendique
tores publi
eam conferi

Beason O
th. 22.

Inmassen auch, inter Ordinationes monetarias, fürnehmlich Kayser Maximiliani II. ex decreto Comitiorum Spirensium de ao. 1571. attendirt, ingleichen in specie das Jus corrigendi defectus monetarios ad Comitia universalia referirt wird.

Ferner gehören nicht minder hieher:

5. Deliberationes de promovendis *Commerciis* ad Comitia.

Reformat. polit. Augustan. de ao. 1548. Tit. 15.

Gestalt dann die Acta Comitiorum hodiernorum in puncto Commercii, bey HENNING. Meditat. ad Instr. pac. spec. 8. A. FABRI Staats-Canzley Tom. 2. p. 159. 323. ingleichen Edicta varia in negotio Commerciorum bey LUNIG part. Gen. p. 496. anzutreffen. Daß dahero

6. das officium *Imperatoris & Imperii*, aus obigen Reichs-Verfassungen zu Beschützung der Stadt Hamburg, gegen die Dänische Beeinträchtigungen, sich satzsam exerirt.

Cum & ex aliena Libertate jus agendi petendique auxilia Juris contra turbatores publici status competat, quatenus eam conservari mea interest.

BERGER Oecon. Jur. Tit. 3. Lib. 2. th. 22. not. 5.

7. Neufs

7. Aeuffert sich an Seiten Dännemarck, aus demjenigen, was allbereit Ao. 1717. nach obiger Anzeige, vorgegangen, sowohl denen zeither weiter erfolgten, auch mehr und mehr ansteigenden Thätlichkeiten, als:

Dem auf dem Reichs = Boden, durch den Altonaischen Præidenten, wegen derer Hamburger Brunnen = Hölzer, zu Unterbrechung der Wasserleitung in die Stadt, unternommen, und oben angezeigten Land = Friedensbrüchigen Facto, fürnehmlich Arretirung eines nach Husum gegangenen Schiffes und Confiscation, auch in denen öffentlichen Altonaischen Zeitungen notificirten Verkaufs derer auf selbigem Schiff vorhandenen Waaren, wie nicht weniger Plünderung, eines auf der Elbe bey dem Hamburgischen Territorio zu Grunde gegangenen Schiffes, und angemasteten Verkaufs, des darauf befindlich gewesenens sämtlichen Guthes, eine öffentliche hostilität,

Consuetudo, ut bona naufragorum addicantur fisco, Strandt = Recht, tanquam rapacitas, inter corruptas, pravas, irrationabiles, abominabiles & peccati plenas refertur, & cum aliis Legibus & statutis, itemque canonibus, tam præcipue, Constitutione Friderici I Imp. in Auth. Navigia C. de Furt. & ordinatione Crim. Caroli V. Art. 218. præterea statuto Hamburgens.

Part.

auch weitgehende, besonders in der Vertheilung der mächtigsten Canäle, derer in demselben Territorio sich befinden, die durch die Furcht derer, welche mit Waaren die zu großen unrichtigen und Wandelthigen Commerces in Waaren nach Preis gestiegen, handels = Stadt und außer Standt sind der kostbaren Waaren zu empfangen.

Part. 2. Tit. 17. Art. 4. nec minus Constitutione Danica, cum annuo damno $\frac{m}{100}$ aureorum, teste H. GROTIUS de J. B. & P. L. 2. C. 7. §. 1. in not. est damnata.

Ita in Causa Hamburgensium, contra Duces Holsatiae pronuntiatum esse, testatur GAIL. I. Obs. 18. n. 6. alia complura præjudicia collegit AUCTOR præjudicior. Cameral. sub. rubr. mandata S. C. p. 191.

auch weitgehende, gefährliche und dem Reich besonders schädliche Absicht, in specie die Vermächtigung des Elb-Strohms, als des bequemsten Canals von Deutschlands und gänzlicher Sperrung des freyen Commercii auf selbigem Strohm, daß dahero niemand mehr aus Furcht der Anhalt- und Durchsuchung ein Schiff in Hamburg befrachten, oder eines mit Waaren dahin kommen lassen, folglich zu grossen unerseßlichem Schaden, aller Handel und Wandel, auf einmahl cessiren, und obiges Commercium, anders wohin gezogen, die Waaren nach Willkühr, auf einen hohen Preis gesteigert, und die uhralte Gränz- und Handels-Stadt des Reichs gänglich ruinirt und ausser Stand, ihre Mauer und Wälle, samt der kostbahren Guarailson zu unterhalten, auch Ew. Kayserl. Majestät und dem Reich, die

die Præstanda weiter zu præstiren gesetzet werden würde.

Wannhero hierunter, die, fürnehmlich einem Principi obliegende, *Prudentia Cavendi ad arcenda majora in rem Publicam mala*, ohne Verzug zu appliciren, diesennach das hieher gehörige Diæterium: *principiis obsta fero medicina paratur*, dahin zu maturiren seyn will, damit in kurgem auch hier, *multa inchoantur sed non perficiuntur* nicht ein treffen könne.

Inmassen verschiedene stattliche Præjudicia des vor die Stadt Hamburg contra Dänne-
marck mit gutem Succels geleisteten Kayserl. Schutzes, bey denen unten Nro. 8. angezogenen Scribenten zu befinden.'

8. Kommt der Stadt Hamburg contra Holstein pro tuendo statu præsentaneæ possessionis, aufferdem was LAMBECIUS und THUANUS,

Orig. Hamburg. Lib. 45. Histor.
unde sua mutuatus est STRAUCH
Dissert. Exot. I. th. 20.

gründlich angezeiget, zu statten, und zwar fürnehmlich:

1) die bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, ad Instantiam Fiscalis, also publico Imperii nomine contra Holstein, und zwar verbis Emphaticis, in forma petitoria conceptis, als der Kayserl. Majestät und dem heil. Reich ohne

ohne Mittel zu
macht, jedoch
Hollstein an selb-
den Spruch un-
der Ausführung
1618. publicire

Wieder zu
dem Revisions
Schiedes Inve-
nich fortgesetzt

Das also die
Kayserl. und Nei-
unmittelbaren Se-
macht anemacht
verbleiben, wohl
Spirits, in
demänniglich
erfreuen hat.

2) Die vor u
1630 1640. u
Mandata, Reli-

Post alio
Civit
Gure
c. 32.
ad Vi
legq.

9. Ist in specie
wischenhaft, ob sel

ohne Mittel zuständig, unterworfen und verwandt, jedoch mit Vorbehalt derer sonst von Holstein an selbige Stadt vermeintlich habenden Spruch und Forderungen, zu ordentlicher Ausführung verfaßt, und am 6. Julii 1618. publicirte Sentenz.

Worwider zwar von Holstein, das remedium Revisionis ergriffen, aber wegen verschiedener intercurrirenden Interims-Recesse, nicht fortgesetzt worden.

Daß also die Stadt Hamburg unter des Kayfers und Reichs hohen Obrigkeitlicher und unmittelbaren Subjection, der von Dänemarc angemaßten Detitulirung ungeachtet, verblieben, folglich auch selbigen Schutzes und Schirms, in und auffer dem Reich gegen jedermännlichen Beeinträchtigungen, sich zu erfreuen hat.

2) Die vor und nachhero, besonders ao. 1620. 1630. 1640. und so weiters ergangene Kayserl. Mandata, Rescripta und Decreta.

Post alios, apud KNIPSCHILD de Jurib. Civit. Imp. Lib. 4. & 1. n. 75. seqq. GUPELIUM de Stat. public. Europæ c. 32. p. 1692. seqq. PFEFFINGER ad Vitriar. Lib. 1. Tit. 18. p. 78. seqq. Europ. Herold. pag. 1685.

9. Ist in specie was Schlesien betrifft, gar zweifelhaft, ob selbiger Handel nach Altona oder

oder sonst anders wohin thunlich, und mit gleicher Convenienz, wie bey Hamburg practicable seye, hiernächst bedencflich, wann vor Schlesien, oder sonst aus Teutschland selbst, eine Cooperation zu Bestärkung des Dänischen Verbots und Ruin des Hamburgischen Commercii geschehen möchte.

Gutachten. Bey welcher Bewandniß, Aller-
gnädigster Kayser und Herr! und
da die zu Behuf der Stadt Hamburg an- und
ausgeführte Momenta, denen Dänischen weit
präponderiren, gehorsamster Reichs-Hof-
rath, der Rechtlichen Meynung ist:

1) Sey der Stadt-Magistrat zu Hamburg
in puncto des publicirten Münz-Edicts vom
15. Aug. 1726. ausser Schuld zu setzen.

Es habe derselbe allerdings bey so vielen
concurrirenden triftigen Ursachen, und da
besonders die geringhaltige Dänische und Hol-
steinische Current-Münz-Sorten durch Ham-
burg in andere des Römischen Reichs Lande,
eingedrungen, kraft der obhabenden schweren
Pflicht vor Kayserl. Majestät, dem Reich, in
specie Niedersächsischen Cranz, und der dar-
inn befindlichen Stadt Hamburg, derglei-
chen Edictum, bevorab in forma, nicht in-
hibitoria sondern nur Monitoria stellen und
publiciren müssen, daß dahero hierunter ihme
dem Stadt-Magistrat, mit Bestande nichts
beygemessen werden könne.

2) Wäc

2) Wären E
wären im Mei
vor Münz, Dal
horace Caesare
Publico hoch an
Puncto, wegen
Commercii, mit
gehört, und zu
nicht wohlverh
bis late, dort
Vermutung zu
Eit des Mit
Ails pflegen;
angewandte Unter
lachen verkomme
Sowen Wohlthät
richt mit Bestand
ten, zu Hängen
Kapitel. Vere
thänigst erstat

3) Kömme d
senden Königl
nicht weniger
Abgesandten in
dessen Ministerie
vorgestellt wer

Wäemaffen

Da der Eit
aus höchstünige
wegen dera noch
A. H. H. Entschidte

dar weiter in das Römische Reich eingeführt vielen Dänischen und Holsteinischen geringhaltigen Current-Münz-Sorten, und des hierdurch, zumahl nach erfolgter eigener Reduction und gänglicher Wiederrufung dergleichen Holsteinischen Münze in denen Dänischen Landen, fürnehmlich bey selbiger Stadt Hamburg, erwachsenen grossen Verlusts, in gleichen vermittelst Steigerung des Werths derer Waaren, dem Reiche zugezogenen Schadens, kraft des ihm dem Stadt-Magistrat vor Ihro Kayserl. Majestät, dem Reich, und in specie dem Niedersächsischen Crenß obliegenden schweren Pflicht, das Münz-Edict vom 15. Aug. 1726. gestellet, auch darinn nur den Unterscheid des innerlichen Werths oder Gehalts zwischen obigen und der Hamburgischen Current-Münze angezeigt.

Er, der König, hierauf sofort durch das am 10. Decembr. eod. An. 1726. publicirte Mandat in seinen Reichern und übrigen Landen, die tüchtige besonders Hamburgische Current-Münz-Sorten, in gleichen das Commercium mit selbiger Stadt gänglich, auch bey Strafe der Confiscation inhibiren und aufheben, sowohl in denen Patentibus vom 21. Febr. 1727. es dabey bewenden, und hierüber die Versicherung bey Königlichen Worten geben, dabeneben sonst gegen die Stadt Hamburg verschiedene Thätlichkeiten, und zwar fürnehmlich durch Arretirung eines nach Husum gegangenen Schiffes, Confiscation und Distrahirung

und dergl. darauf
gleichen Anmassung
auf dem Elb-Strö-
men Territorio ver-
bunden gewesen se-
he die eigene Kön-
igliche Macht ge-
aus mit der natürli-
chen Jurisdiction aus-
der Stadt weiter
werden mögen.

Er, der Kön-
igliche, dergl.
wegen und beson-
ders der Wohl-
theil der Com-
mercia des
zu besorgen, bei-
der Handlung be-
nehmlich gerühmt
zu räumen, hien-
benachbarten Land-
fuhre und Verbin-
dungen Manu-
facturen, wovon
den sollen, weil-
Commercen ver-
Ihro, der Kayserl. M-
lassen, im widrigen F-
han, daß andere L-
werden Landen ins-
torgelast nicht gefast

zung derer darauf befundenen Waaren, in gleichen Anmassung und Verkauf des in dem auf dem Elb-Strohm bey dem Hamburgischen Territorio verunglückten Schiffs vorhanden gewesenen sämtlichen Guths, wider die eigene Königl. Dänische wegen des Strandts-Rechts gemachte Verordnungen, auch sonst der natürlichen Billigkeit und Observanz zuwider ausüben, wie nicht weniger selbige Stadt weiter in Furcht und Schaden setzen lassen mögen.

Wie nun Ero. Kayserl. Majestät Kayserl. Amt, vermöge derer kundbaren Reichs-Satzungen und besonders nach ausdrücklichem Inhalt Dero Wahl-Capitulation, erfordere, die Commercias des Reichs nach Möglichkeit zu befördern, folglich alles, was dem Lauf der Handlung hinderlich, und darunter fürnehmlich geringhaltige Münze aus dem Wege zu räumen, hiernächst in specie wann in denen benachbarten Ländern die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung, derer im Reich gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren, verboten seyn, oder verboten werden sollten, weilen solches der Freyheit derer Commercien zuwider, desselben Abstellung Ihro, der Kayserl. Majestät, angelegen seyn zu lassen, im widrigen Fall aber die Versehung zu thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, gleichergestalt nicht gestattet seyn solle.

Also versicherten sich Ew. Kayserl. Majestät, es werden der König, nach Dero bekandten Gemüths-Billigkeit, von selbst sich hierunter fassen, diesennach dahin die Verfügung thun, damit das in dem Mandat vom 10. Decembr. 1726. verordnete, und in denen Patentibus vom 21. Febr. 1727. wiederholte Verbot der Hamburgischen Current-Münze, und selbiges Commercii hinwieder ab, und dagegen die vorige Libertät dießfalls hergestellt und weiter gestattet, in specie die lezthin der Stadt Hamburg und denen Schiffen abgenommenen Waaren cum omni causa restituiret, hiernächst die sammentliche Forderungen, womit die Dänische Unterthanen denen Hamburgern ex Commercio verhaftet, nicht verkümmert, sondern denen Rechten gemäß frey gelassen, dabeneben der Stadt Hamburg der von dem Præsidenten in Altona von Reventlau auf dem Reichs-Boden, durch die von ihme angeordnete Abhauung derer Brunnen-Hölzer, und gewaltthätige Verjagung deren, zu derer Reparation dahin abgeschickten Handwercker, Landfriedens-brüchiger Weise verursachete Schaden, völlig ersetzt, wie nicht weniger gegen mehrere dergleichen und andere unjustificirliche, auch vor Mord und Todschlag und anderen Extremitäten abzielende Facta, eine gnugsame Securität, verschaffet werden möge; da in unverhofften widrigen Fall Ew. Kayserl. Majestät kraft tragenden Allerhöchsten Kayserl. Amts, der solchergestalt wider alle

de Gültigkeit bedring
 recht zu Schuf den
 ten Kayserl. Schuf
 öfren, mündlichkeit e
 loren, mit gänzlich
 Schick, in welchen de
 nennt, Norwegen
 angen Königlich d
 loren gegen das
 von Dänische, Hölzer
 nicht genugsame
 mittel vorzufe
 der loren, noch
 heißt zu dem Ein
 Kayserl. Majestät hier
 Dero, von Vordersich
 rio bereit von
 Kayserl. Auftrag
 hätten, hierüber n
 lau, wegen des
 Friedbrüchigen Exe
 zu einer gesten
 Continuationen ge
 halten haben mögen.
 4) Reichsbeur cu
 Es inelatione dem v
 in Hamburg emmerit
 prelaten, den 12. Jan.
 6. Decembr. 1727. 17
 Es ihre Nachstunt
 merogen Supplicatio
 11, vorderequit,

alle Gebühr bedrängten Stadt Hamburg, bevorab zu Behuf des teutschen Commercii, den Kayserl. Schutz würcklich angedeyen zu lassen, insonderheit ebenmäßig Jure repressaliarum, mit gänzlichem Verbot der Dänischen Münze, ingleichen des Commercii mit Dänemarcck, Norwegen Zütland und Schleswig im ganzen Römischen Reich zu verfahren, das beneben gegen das zum Römischen Reich gehörige Dänische Holstein, Oldenburg und Delmenhorst genugsame Reichs-Constitutionsmäßige Mittel vorzukehren, sich nicht entbrechen könnten, noch würden.

Gestalt zu dem Ende höchstgedachte Ew. Kayserl. Majestät hierunter allenthalben dem Ober- und Niedersächsischen Creysß-Directorio bereits den Reichs-Sakungs-mäßigen Kayserl. Auftrag zu thun, nicht ermangelt hätten, hierüber wider ermeldten von Reventlau, wegen des von ihm im Reich verübten Friedbrüchigen Excesses den fiscalischen Process zu ernster gerechten Ahndung denen Reichs-Constitutionibus gemäß, ausdrücklich vorbehalten haben wolten.

4) Rescribatur cum notificatione horum & inclusione derer von dem Stadt-Magistrat in Hamburg eingereichten Supplicationen vom præsent. den 12. Jan. 17. Aug. 2. Octobr. und 6. Decembr. 1727. zwar jedem absonderlich:

Es sene Reichskundig, auch sonsten aus angeregten Supplicationen, zur Genüge zu erkennen, welchergestalt, nachdem der Stadt-

Magistrat in Hamburg, aus triftigen Ursachen, fürnehmlich wegen der dahin eingeführten geringhaltigen Münze, und des hierdurch dem Commercio zugewachsenen Schadens, ein Münz-Edict vom 15. Aug. 1726. publiciren, und darein unter andern die Königl. Dänischen Current-Münz-Sorten bemercken lassen, darwider der König in Dänemarck sich gesetzt, und vermittelst eines Mandats vom 10. Dec. eod. Anno 1726. und derer darauf erfolgten Patenten vom 21. Febr. 1727. die gültige besfundene Hamburgische Current-Münz nebst dem Commercio mit der Stadt Hamburg, völlig und bey Strafe der Confiscation verbotten; Immassen auch der von dem König in Dänemarck wider selbige Stadt gefasste Unwillen dahin ausgebrochen, daß um den Ernst hierunter in der That zu zeigen, M. Nov. 1727. ein auf der Elbe nach Husum gegangenes Schiff, ehe es dahier angekommen arretirt, und der Verkauf derer darauf befundenen und aus Königlichen Befehl confiscirten Waaren durch öffentliche Altonaische Zeitungen kund gethan, hiernächst durch die Dänische Unterthanen und Beamten ein lezthin auf dem Elbstrohm bey dem Hamburgischen Territorio zu Grund gegangenes Schiff, wider den klaren Inhalt derer eigenen Königl. Dänischen wegen des Strandt-Rechts gemachten Verordnungen, auch Reichs-Observanz und alles Völker-Recht geplündert, das das darauf vorgehanden gewesene sämtliche Guth genommen und verkauft worden. Wie

Wir von Er. Ka
m. Kaiser. Amt
Reichs-Erzungen
Comission sich
nach u. Erhaltung d
vermuthlich denen
den Ersten hoch
für die Stadt Ham
und andern gegen
nlichen König
wischen durch den
wegen hierunter
verantworten nicht
vertheilt sich Er. Ka
161. Ober- und Ni
redora, gütliche
obliegenden Zeit
Pflicht Hand u
massen zu dem
Kaiserl. Majestät
Kaiserl. Aultra
1) Zuförderst
dienliche Meiss
wegen des zum
gesetzten Münz-
durch Reklatur
dem Hamburgi
möglichst gleich
2) zu veranlaß
dem Kön. Dänis
1726. verordnete
vom 21. Febr. 1727

Wie nun Ew. Kayserl. Majestät Dero höchsten Kayserl. Amts nach denen kundbaren Reichs-Sakungen, und besonders der Wahl-Capitulation sich wohl erinnerten, diesem nach zu Erhaltung derer ganz Teutschland und fürnehmlich denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creysen hoch angelegenen Commerciien bey der Stadt Hamburg, zu invigiliren, auch unter andern gegen dem am Kayserl. Hoflager befindlichen Königl. Dänischen Gesandten, ingleichen durch den Kayserl. Ministre in Coppenhagen hierunter nachdrückliche Vorstellung, zu veranstalten nicht ermangelt hätten; Also versehen sich Ew. Kayf. Majest. es werden beyde löbl. Ober- und Nieder-Sächsische Creys-Directoria, gleichergestalt nach der ihnen dießfalls obliegenden Reichs-Constitutions-mäßigen Pflicht Hand anzulegen nicht anstehen; Immassen zu dem Ende Allerhöchst gedachte Shro Kayf. Majestät selbigen Directoriis hiermit den Kayserl. Auftrag, dahin gethan haben wolten:

- 1) Zuförderst bey dem König in Dännemarcß diensame Media Compositionis, bevorab, wegen des zum Fundament obigen Verbots gesetzten Münz-Wesens, und zwar fürnehmlich durch Restitution des vormahligen Dänischen dem Hamburgischen gleichförmigen Fusses, möglichsten Gleisses anzuwenden; diesennach
- 2) zu veranlassen, damit in Güte das in dem Kön. Dänischen Mandat vom 10. Dec. 1726. verordnete und in denen Patentibus vom 21. Febr. 1727. wiederholte Verbot der

Hamburg. Current-Münze und selbiges Commercii hinwieder ab- und dargegen die vorige Libertät diesfalls hergestellt und weiter gestattet, in specie die leztthin der Stadt Hamburg von denen Schiffen abgenommene Waaren cum omni causa restituirt, hiernächst die sämtliche Forderungen, womit die Dänischen Unterthanen denen Hamburgern ex Commercio verhaftet, nicht verkümmert, sondern denen allgemeinen Rechten gemäß frey gelassen; dabeneben der Stadt Hamburg, der von dem Præsidenten in Altona von Reventlau, auf dem Reichs-Boden durch die von ihm angeordnete Abhauung derer Brunnenhölzer und gewalthätiger Verjagung derer zu derer Reparatur dahin abgeschickten Handwerker, Land-Friedens-brüchiger Weise verursachte Schade, völlig ersetzt, wie nicht weniger gegen mehrere dergleichen und andere unjustificirliche, auch zu Mord und Todschlag und andern Extremitäten abzielende Facta eine gnugsame Securität verschaffet werden möge.

3) In unverhofften widrigen Fall aber, nach Beschaffenheit dieser keinen weitem Verzug leidenden wichtigen Sache, der solchergestalt wider alle Gebühr bedrängten Stadt Hamburg, bevorab zu Behuf der teutschen Nation den Kayserl. und Reichs-Schutz würcklich angedeyhen zu lassen, insonderheit Auth. Cæsar. selbiger Stadt zu vollkommener Ersetzung des durch gewaltsame Abnahm derer Waaren von denen Schiffen erlittenen Schadens, ingleichen

den zu Abtrag der
samt die Dänis
Quartieren ex
Resolution derer
Altona von Revent
Land-Friedens-brü
Stamm-Hölzer e
mit Vorbehalt de
essentiva, fürneh
den Dänischen H
in dem Röm. i
scheln, und all
weiter unidentlich
murencia zu lassen

4) Und wären E
über von Reichs
des Reichs
Junet nach B
achten zu Hoff
Resolution für

5) Wären b
& Cop. dem Ka
Sächsl. Erbs
eines Relaptes
trag: die Origina
ren zu lösen, au
invisieren, wie
burg davon gem
Gmessen auch
Wetsch der (dick
unterthänigste Be
schickert wird, jedo

chen zu Abtrag derer sämtlichen Forderungen, womit die Dänischen Unterthanen, denen Hamburgern, ex Commercio verhaftet, auch Restitution derer von dem Præidenten zu Altona von Reventlau auf dem Reichs-Boden, Land-Friedens-brüchiger Weise abgehauenen Brunnen-Hölzer cum omni causa, dabeneben mit Vorbehalt des fiscalischen Processus via executiva, fürnehmlich und zusehrenderst aus dem Dänischen-Hollstein, auch übrigen selbiger Kron dem Röm. Reich zugehörigen Länder zu verhelfen, und allenthalben wider obige und weiter unleidentliche Bedrängnisse völlige Mannutenenz zu leisten.

4) Und wären Ew. Kayserl. Majestät hierüber von Reichs-Satzungs-mässiger Befolgung des Berichts, auch bey einem und andern Punct nach Befindung, mit rätlichem Gutachten zu Fassung fernerer heilsamen Kayserl. Resolution fordersamst gewärtig.

5) Wären beyde Rescripta Cæs. in Origin. & Cop. dem Kayserl. Abgesandten im Nieder-Sächs. Creys Graf von Metsch, vermittelst eines Rescripts einzuschliessen, mit dem Auftrag: die Originalia gehörigen Orts insinuiren zu lassen, auch darbey allenthalben wohl zu invigiliren, wie nicht weniger der Stadt Hamburg davon genugsame Nachricht zu ertheilen. Immassen auch, wann von ihme Grafen von Metsch der (dicto membro 4.) ersforderte Allerunterthänigste Bericht mit Gutachten eingeschicket wird, sodann das weitere, auf Befund

rescribendo, an beyde Creys-Directoria nachgetragen werden könne.

6) Wäre nach Anleitung der Kayf. Wahl-Capitulation

Art. II. junct. Capit. MATTHIÆ Imp.

Art. 40.

in dieser wichtigen das Reich betreffende Sache, was die in selbiger Capit. eventualiter geordnete Kayserl. Vorsehung in puncto repressaliarum betreffend, vorhero und zwar nachdem angeregte Sache cir. Art. 7. lediglich und ohne Limitation, zu dem Officio Cæs. ausgestellt wird; auch sonst keinen Verzug leidet, nur derer

In Capit. Imp. MATTHIÆ Art. 40. extant verba: Rath und Bedencken. In novissima Carolina Art. II. ponit. verb. Gesandten: quæ singula sunt Confilii.

Churfürsten als des Röm. Kayfers innerste Råthe Bedencken einzuziehen, und hierauf das weitere von Ew. Kayf. Maj. per patentes Cæs. easque per hæc motiva: wegen des Dän. Münzwesens und Commercii im gantzen Römischen Reich zu verfügen.

7) Könnte dieses allerunterthänigste Gutachten bey den Kayf. Gesandtschaften in Hamb. und Dännem. zu Dero desto bessern Instruction abschriftlich communiciret werden.

Womit Ew. Kayf. Majestät zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlt.



VI.

Extract

Reichs-Hof-Raths-Gutachten
die Bestellung der Kayserlichen Ad-
ministration in dem Mecklenburgischen
betreffend, d. d. 27. Maji 1729.

Allemassen nun hierdurch *Arx causæ* in
Bewegung gebracht, und die *quæstio*
præjudicialis circa statum von *Ew. Majestät*
potestate provisoria, loco principis immori-
geri, & stricto jure dudum ordinariam
Banni pœnam promeriti, administratorem
regiminis præcipue proximum agnatum
eumque successorem præsumptivum tantisper,
usque dum ille serio & secure resipiscat,
constituendi besochten wird; Also ist
dasjenige, was zu Befestigung obiger Funda-
mental-Quæstion in denen allerunterthänigsten
Reichs-Hof-Raths *Votis*, vom 3. Nov. 1728.
10. Dec. eodem und 11. Jan. 1729. gründlich
und ausführlich vorgestellt, ingleichen von
Ew. Kayf. Majestät in denen *Kayserl. Reso-*
lutionibus vom 8. April. 1729. durch die *Kayf.*
Commission auf dem Reichs-Convent mit
geziemender Behutsamkeit *ad notitiam Imperii*
zu bringen verordnet worden, in weitere Er-
wegung

wegung zu ziehen, dabeneben zu bemerken, daß

1) Ein vorhin genugsam angezeigter Unterscheid inter privationem & suspensionem zu machen, und vorjeko nicht nach der Commission præsupposito von einer Privation, sondern blosser Suspension der Landes-Regierung die Rede, auch nicht zu begreifen sene, wie die Suspension einer Privation gleich geachtet oder auch wohl gar über diese gehoben werden könne; Gestalten dann durch die Achts-Erklärung ein Reichs-Fürst vor einen Feind des Reichs erkläret, aller Ehren, Würde und Güther ingleichen Sicherheit an Leib und Leben entsetzet, hingegen und da, wie allhier wieder den Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg nicht der mit seinen Unterthanen gehabte Proceß, sondern ein Concurfus criminum, besonders contra Imperatorem Lææ Maj. Cæf. & fractæ pacis zum Grund gesezet wird, vermittelst einer blossen Suspension demselben Zeit und Raum zur ernstlichen und sichern Besserung, mit hindangesezter angeregten Bannal-Extremität gestattet, solchergestalten der Reichs-Fürsten Freyheit und Gerechtsame mit größter Behutsam- und Vorsichtigkeit geschonet, und verwahret, auch noch zur Zeit aus höchsterleuchteter Kayserl. Bewegniss, und da sonsten, zumahl extra Territorium dergleichen suspensio regiminis wohl attemperirt werden mag, in gegenwärtigem Fall die Provisional-Veränderung bey dem Reichs-Convent differiret,

17. dabeneben du
Provisional-Admini-
strator Reveren-
ter und Landschaf-
tsherr und vo-
hergen Carl Leo-
pold zum verord-
neten Jurum
erkläret wird: Mit
Commission in est
suspensio regimi-
nischen Recht
auch in publicis &
Landtagen, inglich
und wahr wegen
diesem dibus oge
Bedenklichkeit
blieben. Hier
etwan dem Kay-
gebildet werden
Achtes-Proceß
agnato die socce
nicht gerührt se
daß nach Inhalt
Capitulation An-
nen Lebens-Rechte
vanz apud 1772
10. 12. 13. besond
Cæf. und fractæ p
Reichs-Lehen dem
is lang der Proceß

ret, dabeneben durch die dem Herrn Herzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg aufgetragene provisional Administration, und von demselben ausgestellte Reversales, die Mecklenburg. Ritter- und Landschaft wegen derer Ihrer sonst zustehender und vorhin besonders von Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg mit größter ganz verderblichen Hitze und Gewalt bescholtenen Jurium in vollkommene Sicherheit gestellet wird: Wie dann die vorige Kayserliche Commission in effectu nichts anders, als eine Suspendio regiminis, fürnehmlich in denen sämtlichen Reditibus, als Præcipua parte auch in publicis & politicis causis, als denen Landtügen, ingleichen bevorab bey dem mehr und mehr angewachsenen Justirio in jurisdictionalibus gewesen, und ohne alle erweckte Bedencklichkeit bis zu deren Endigung verblieben. Hierzu kommt, daß dasjenige, was etwan dem Kayserl. Herrn Administratori vorgebildet werden will, als ob nach absolvirten Achts-Process Ihme tunc qua proximo agnato die Succession proprio jure gebühre, nicht gegründet seye; in mehrerer Erwegung, daß nach Inhalt der letztern Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 20. ingleichen deren gemeinen Lehen-Rechten, und der Reichs-Observanz apud ITER. de feud. Imp. C. 24. Th. 10. 12. 13. besonders in Crimine Læsæ Maj. Cæs. und fractæ pacis publ. das verwürckte Reichs-Lehen dem Kayser und Reich so lang, als lang der Achter am Leben, anheim fallen,

hin

hingegen denen Agnatis innocentibus das Jus succedendi erst nach des ermeldten Uchters Absterben gebühre; Diesemnach dem Kayserl. Herrn Administratori noch zur Zeit diesfalls keine Hofnung zu machen seye.

2) Nach der letztern Kayserl. Wahl-Capitulation cit. Art. 20. Processus Banni, als bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath zuförderist sattfam instruiret und beschloffen, so dann die ergangene Acta auf den Reichs-Tag gebracht, dort selbst durch gewisse hierzu absonderlich verandete Stände examiniret und überleget, deren Gutachten an gesamte Churfürsten und Stände referiret, von denenselben der endliche Schluß gefasset, und das also verglichene Urthel auf vorhergehende Kayserl. Approbation in des Röm. Kayser's Nahmen publiciret, auch die Execution anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Crayß darinnen der Uchter gefessen und angehörig, vorgenommen, und vollzogen werden solle; Wobey insonderheit und applicativè auf gegenwärtigen Fall zu bemercken, daß an einem Theil der Uchts-Process mit vieler Beschwerde und Gefährlichkeit in- und auffer dem Reich, auch mehrer Weiterung bey dem Reichs-Hof-Rath und in Comitiis vorgenommen, fortgeführt und beschloffen, also immittelst die kostbare Commission vermittelst der Subdelegation in Rostock und Boitzenburg, auch Miliz beybehalten; Anderntheils nach erfolgten und publicirten Uchts-

Uchts-Sentenz ein
tion durch den En
Comites-Beicht's
hatten Inlitzenz un
maner Entrichtung
veranlaßt werden
von diesen Absichte
für ein Abbruch d
natürlichen Execet
tionung weitem A
möglichsten Folgen
administration ad Co
weisen, wäre sell
ten, besonders als
dem Reichs-Statu
coercitionis möglic
lich gehöret, w
Erfolg gesehet sey
nachdem Er. S.
1729, ein Kayser
Regensburg aller
von dort schicket
gemacht, auch ein
festigung der altes
und Forderung d
lassen werden mag

3) Heraus tritt
Er. Kayser. Mar
licher besondere
Herzog Carl Leop
und mehr amtschick

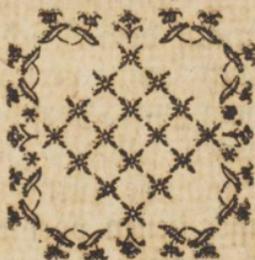
Achts-Sentenz eine neue verzehrende Execution durch den Crayß und die derselben in der Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich gestattete Insistenz und Nutzung bis zur vollkommener Entrichtung derer Executions-Kösten veranlasset werden müsse; Gestalten, wann aus obigen Absichten von Ew. Kayserl. Majestät mit Abbruch deren höchsten Kayf. obrichterlichen Gerechtsamen, und unter Besorgung weitem Reichsständigen Eingriff und anmaßlichen Folgereyen die Provisional-Administration ad Comitata zu bringen, gefällig gewesen, wäre selbige unter allerhand Prætext, besonders als ob hierunter ein neuer und denen Reichs-Ständen beschwerlicher Modus coercionis eingeführet werden wolle, gänzlich gehindert, und auffer allen so heylsamem Erfolg gefest seyn würde; Allenfalls auch und nachdeme Ew. Kayserl. Majestät vom 8. April. 1729. ein Kayserl. Commissions-Decret nach Regenspurg allergnädigst resolviret, das weitere dort selbstem mit gutem Grund vorstellig gemacht, auch eines wie das andere zur Befestigung der allerhöchsten Kayserl. Authorität, und Förderung des Interesse publici veranlasset werden mag, diesernach

3) hieraus sattfam zu erkennen, daß die von Ew. Kayserl. Majestät aus Reichs-väterlicher besonderer Langmuth gegen des Herrn Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg mehr und mehr anwachsender Contumaciam seditionam

tiosam und entseßlichen That = Handlung, jedoch jedesmahl mit Vorbehalt der weitem Kayserl. obristrichterlichen Reichs = Constitution = mäßigen Ahndung, vermittelst des fiscalischen Processus am 17. Maji 1728. Kraft des Ew. Kayserl. Majestät hierinnen solitarie zustehenden Kayserl. Amts extra Comitia verordnete, und von zerschiedenen Reichs = Ständen fürnehmlich dem König von Preussen, als Herzogen zu Magdeburg allerdings als gerecht und nöthig, auch dem Kayserlichen obristrichterlichen Amt gemäß, agnoscirte provisional oder interims Administration gegen jedermänniglich ohne allen Anstand ex capite juris itemque evidentis publicæ necessitatis & utilitatis, zu justificiren, und fest zu setzen seye; Immassen auch, was die diesfalls in mehr höchstgedachter Kayserl. Resolution vom 11. Maji 1728. zugleich durch den Kayserl. Administratorem verordnete und jedesmahl an Seiten der Vasallen und Unterthanen, als höchstnöthig præsupponirte voriger Pflicht = Erlassung, ingleichen ermeldeter Vasallen und Unterthanen anderweite Pflicht = Nehmung in Ew. Kayserl. Majestät und des Kayserl. Administratoris Nahmen betrifft, selbige lediglich als eine solche der Provisional - Administration nach deren Natur und Eigenschaft anhängige Sequela anzusehen, und auf eine interims Subjection, ingleichen Amts = und Dienst = Verbindlichkeit einzurichten, dabeneben nach Landes = Gebrauch, und derer hierauf erkannten
 Kayserl.

Kayserl. Patenten
 vermittelst eines
 geüblich abzustatt
 man demäßig
 frem & admini
 mentum & re
 ein, quo terr
 met & peristi
 illur & suspen
 convenit, Sen

Kaiserl. Patenten vom 17. Jan. 1729. entweder
vermittelst eines leiblichen Uydes oder Hand-
gelöbniß abzustatten, dahingegen solches Jura-
ment ebenmäffig merè provisorium, interimi-
sticum & administratorium, itemque mo-
mentaneum & resolubile zu achten. Nexus
enim, quo territorium tenetur a Seniore,
manet & persistit, & exercitium tantisper
sistitur & suspenditur, donec prout par est
& convenit, Senior resipiscat.





VII.

Extract

Reichs = Hof = Raths = Gutachten,
in eben dieser Materie vom 11. Julii
Anno 1729. *)

Seynd, was die Quæstion von dem Jure
Cæsareo decernendæ Administratio-
nis provisorix anlanget, durch Erw. Kayserl.
Majest. Principal Commissarium, und übrige
Gesandtschaften auf dem Reichs = Convent in
Regensburg, auch sonst, verschiedene Schrif-
ten pro & contra zum Vorschein gekommen,
die darinne gegen selbige Höchste Kayserl.
Gerechtfame, beständliche fürnehmste Momen-
ta bestehen, auffser denen vorhin bereits in des-
sen allerunterthänigsten Vocis angeführten,
und sattsam beantworteten darinn, als:

à Jure Principum, & Exemptione
in Puncto Banni, itemque se-
questrationis,

1) Wie das kundbare alte, sonst von ver-
schiedenen Scriptoribus, als ein inane fig-
mentum geachtete, sogenannte Fürsten = Recht
her-

*) Ulteriora argumenta pro negativa.

beten gesucht,
Friedrich II. Im
Henrico V. bis
voraus eines A
Imper, als pa
hinweg mit ge
Anwesen solches
Conseilio in Dil
de Rep. Ger
Kloster Vol. 1.
gleichem recenti
burgensium Gru
ne exempla, J
de von 1571. 15
wählig ex actis p
Sachs. Col. V.
Drauschweck
eigenmächtig,
Reichs = Tag
aber zu bemer
Capitulation
Römischen K
Ständen de
nem status or
regula verhand
systematis lang
dem Jure Impe
diali neque ade
sein Bemerkun
wegs dahere, d
tributio, nach
Zeit etna ostent

hervor gesucht, und welchergestalt noch vor Friderici II. Imp. Zeiten, fürnehmlich von Henrico V. bis an Carolum V. ad Proscriptionem eines Reichs-Stands *) Principes Imperii, als pares Curiae zu Rath und Erkänntniß mit gezogen worden, anerinnert; Inmassen solches verschiedene Exempla beynt CONRINGIO in Diss. de jur. Imp. Germ. th. 49. & de Rep. Germ. Imp. th. 51. seqq. und KLOCKIO Vol. I. Conf. 7. n. 170. seqq. in gleichem recentiora, proscriptionis Magdeburgensium Grumbachianæ & Saxo-Gothanæ exempla, Inhalt deren Reichs-Abschiede von 1551. 1566. 1567. bewährten, hienächst ex actis publicis bekannt wäre, daß Kayser Carl V. über Herzogs Heinrichs von Braunschweigs Lande eine Sequestration nicht eigenmächtig, sondern auf dem versammelten Reichs-Tag 1544. resolviret habe; Worauf aber zu bemerken, daß, nachdem vorhin keine Capitulation oder Consensio zwischen denen Römischen Kayseren und denen Reichs-Ständen de adhibendo ad proscriptionem status ordinum Imperii consensu in regula vorhanden, es nach denen Principiis systematis Imperialis & rectæ rationis, bey dem Jure Imperatoris originario sive primordialii atque adeo ejusdem Regimine solitario sein Bewenden habe, und selbiges Jus keineswegs daher, daß die Römisch. Kayser pro arbitrio, nach Beschaffenheit derer zu der Zeit etwa vorkommenden triftigen Umständen,

die Status dißfalls zu Rath gezogen, in thesi unterbrochen worden, da besonders die Exempla recentiora als Caroli V. bey Declarirung ** des Reichs-Banns wider Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen, und Landgrafen zu Hessen, ingleichen Ferdinandi II.

*) SCHWED. Part. Spec. Sect. 1. c. 21. §. 1. seqq. et Cap. 9. §. 11.

**) HORTLEDER de causa belli germ. L. III. c. 16. p. 273.

Anno 1621. gegen den Churfürst Friedrich zu Pfalz, und viele Consorten das Contrarium darstellen, und wie die Römischen Kayserer nach Befinden irrequisito statuum consensu den Bann zu decretiren, und zur Execution zu bringen, solchergestalt ihres Juris reservati primordialis dießfalls sich zu gebrauchen, und aller darwider gethanen que- relen ungeachtet es dabey zu belassen, keinen Anstand genommen, satzsam bewahren;

apud LONDORP. Act. publ. T. II. L. 6. p. 1176. & 1089.

Inmassen auch was in specie die Kayserl. Sequestration betrifft, aus dem angezogenen Exempel von Herzog Heinrich zu Braunschweig de Anno 1544. wohl keine Regul pro Statibus contra Imperatorem zu erzwingen, sondern nur eine Exceptio à Regula wegen derer mit seinem Bruder Herzog Wilhelm

er

erwähnen Diff
peroris, als der
verfänglich herzul
Sequestration nac
Soll die eine im
norm debitoris
non apparentis
wie sie so
Konten gegründ
ist kraft trage
Oben Richter.
im Reichs-Stän
nicht in genere
Verstellung in
Vois, der Untert
cellanis, paretu
behalten, wech
andern Falle
aus bereuend
genden Unsch
Communione
hierauf jedoch
reservati Casu
adhucendi Conti
& expellam
cum lumbus,
nuanationem C
da die Wahl
XXII. nur dabi
erhöht, die Acht
fordern hierüber
merck solte, ge

erwachsenen Differentien ex beneplacito Imperatoris, als der Regul pro Cæsare, ganz unversänglich herzuleiten, wie dann angeregte Sequestration nach Gelegenheit gegenwärtigen Falls als eine immissio in possessionem bonorum debitoris propter contumaciam rei non comparentis anzuführen, diesemnach selbige, wie sie sonst in denen gemeinen Rechten gegründet, also der Kayserl. Majestät kraft tragenden Allerhöchsten Kayserl. Obrist Richterl. Amts ohne Concurrenz derer Reichs-Stände allerdings gebühret, hienächst in genere nach ehemahliger Rechtlicher Vorstellung in verschiedenen unterthänigsten Voris, der Unterscheid inter quæstionem necessitatis, potestatis, & Expedientiaæ bezuhalten, dergestalt, da gleich in einem oder andern Falle von denen Römischen Kayseren aus bewegenden in statum publicum einschlagenden Ursachen, die Reichs-Stände in Communionem Consilii cooptiret worden, hierauf jedoch keineswegs eine Infractio Juris reservati Cæsarei, und necessitas in futurum adhibendi Consensus Comitalis circa initium & expressam Conventionem Imperatoris cum statibus, atque adeo explicatam Renuntiationem Cæsaream zu ermessen, bevorab, da die Wahl-Capitulation Caroli V. Art. XXII. nur dahin, daß ohne Ursach auch ohne erhört, die Achts-Erklärung nicht verfügt, sondern hierüber ordentlich Proceß gehalten werden sollte, gerichtet, und erst in Ferd. III.

Capitulat. Art. XXX. hiezu verwiesen, Rath und Einwilligung derer Churfürsten erfordert; darinn lezthin selbiger Zusatz auf Fürsten und Stände extendiret, dabey aber in die bloße Suspension von der Landes-Regierung und deren provisional-Veranstaltungen nie gedacht, sondern selbige ohne alle Modification unter andern Legitimis modis coercendi contumaciam & inobedientiam statuum dem Höchst Kayserl. Ober-Amt lediglich anheim gestellet worden.

2) Verfället der Verfasser in einigen Punkten wider die sogenannte kurze Anzeige zur Vertheidigung des Kayserl. Verfahrens contra Herzog Leopold zu Mecklenburg auf eine

Ab Interpretatione Capitulationis Cæs. novissimæ Art. XX.

neue Interpretation des XX. Articuli der lezten Capitulation und vermeynet, daß daselbst die Achts- und Privation von einander zu separiren, und durch das leztere Wort Privation eine Entsetzung von der Landes-Regierung ohne Unterscheid der Zeit und Würckung zu verstehen, diesem nach hierunter dem Kayserl. Reichs-Hofrath keineswegs die freye Disposition gelassen, und der Reichs-Versammlung die Solennität des Achts-Processus vorbehalten sey, dahingegen nach ausdrücklichem Inhalt, des XX. Articuli 1) der Unterscheid bey Verführung des Achts-Processus inter instructionem & Directionem dicti Pro-

Procellus usque
inter pronunc
Sententia de
betit, selbige
Berichten ohne
de selbigen

Hexis

Lit. F

bitare

Den Context

sam, daß die

entweder als Sy

NB. 3

p. 197

diesemod

anzusehen,

Bann in cen

durch die Pe

in rem ac b

à Cæsare & d

möglich in pe

Exemta adve

sequ.

Bonou

quo

Imp

firun

pac. 1

pac

1699

Processus usque ad Conclusionem causæ & inter pronunciationem ac publicationem Sententiæ deutlich gefasset, und was die erste betrifft, selbige bey denen Allerhöchsten Reichs-Gerichten ohne Consens derer Reichs-Stände festgesetzt wird;

HENNING. ad Cap. Josephi Art. XVII.

Lit. F. ubi ea de re neminem dubitare affirmat;

Den Context obigen XX. Art. bewähret sattsam, daß die Worte Acht oder privation entweder als Synonyma und æquiparata,

NB. Reichs-Archiv Part. Spec. p. 197. & 200.

diesemnach in Sensu composito, nicht diviso, anzusehen, oder jedoch durch die Acht der Bann in rem & personam contra Seculares, durch die Privation aber selbiger Bann nur in rem ac bona & jura Secularia, eaque à Cæsare & Imperio recognita, nicht aber zugleich in persona à Jurisdictione seculari Exempta adversus Ecclesiasticos zu verstehen seye.

Bannum Ecclesiasticum five sacrum, quod in personam dirigitur cum Imperiali Banno conjungit Constitutio Friderici II. de incend. & pac. violat. V. Feud. X. DATT de pace publ. l. 1. C. 20. n. 23. seqq.

Zumassen nun diese letztere Interpretation durch des Churfürstl. Collegii Schluß von 1705. und die darauf 1706. von Kayser Josepho erfolgte Privations- und Achts- auch Ober- Achts- Erklärung wider Chur Cöln, und Chur- Bayern genügend bestärcket worden; daß dahero solche Interpretation nach denen kundbaren Principiis hermenevticis pro doctrinali zu achten, da benebst lezhin vom Reich mittelst angezogenen præjudiciis bestättiget ist, nicht abzusehen, auf was Massen jemand einer andern Deutung sich eigenmächtig unterziehen, und contra proprietatem verborum, auch mit Verunglimpfung des Kayserl. Reichs- Hofraths, aus einer bloßen Suspension, eine gängliche Privation machen könne.

Wie dann diesen Umstand, und welchergestalt die von Ew. Kayserl. Majestät gegen Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg decretirte Suspendio Regiminis allerdings von einer in Capitulat. Cæs. ausgedruckt, und der Acht beygesetzten Privation zu unterscheiden, und jene dafür keineswegs zu halten sey, unter andern fürnehmen Reichs- Ständen besonders der Herr Herzog zu Sachsen N. N. wohl begriffen und erkannt, auch also in literis an ermeldten Herrn Herzog zu Mecklenburg vom 11. Maji 1729. und Herrn Herzog zu Sachsen N. N. vom 19. Junii eod. in nachdrücklichen Terminis zu Vertheidigung des Höchsten Kayserl. Juris Provisorii, repræ-

senti-

sentiert hat. 2
Provisionale Kan
rigen Kayserl. Co
allertobden in gr
zu achten, in ma
Commission,
Sachsenburgische
Ehren, mit
sich nach erfolg
weitere Verfüg
und besonders l
ist gezogen, di
im Juribus Te
von Landtagen
von. such in Eid
wohl in jurisch
und nicht et
Kayserl. Just
ministration
men und bewi

3) Wird zu
chog. wichtige
des mehrertheil
der letzten Kap
tulation fügen
dem I. Articul
tion auch die Su
& voto in Co
Reichs- Ständ
te ad rotum, et
tum in Sentent

sentiret hat. Inmassen auch gegenwärtige Provisionale Landes-Administration der vorigen Kayserl. Commission, wo nicht eben allenthalben in gradu, jedoch in substantia gleich zu achten, in mehrerer Erwegung, daß selbige Commission, sub auspiciis Cæsareis das Mecklenburgische Land, in specie die Stadt Schwerin, mit einer starcken Miliz besetzt, solche nach erfolgter Kayserl. Reduction, und weiteren Verfügung ungerne aus dem Lande und besonders besagter Stadt Schwerin zurück gezogen, die Administration bey wichtigsten Juribus Territorialibus fürnehmlich dessen Landtügen geführt, ingleichen Beamte an- auch in Eid und Pflicht genommen, sowohl in Jurisdictionibus successive mehr- und mehr extendiret, auch bey weiterem Kayserl. Auftrag in toto complexu obige administration ohn alles Bedencken übernommen und bewürcket haben.

3) Wird zu weiterem Behuf obiger widriger Interpretation des mehrberührten XX. Articuls der letzten Kayserl. Wahl-Capitulation fürgewendet, daß nach dem I. Articul selbiger Capitulation auch die Suspension à Sessione

& voto in Comitibus an den Consens derer Reichs-Stände gebunden sey, woraus à parte ad totum, à specie ad genus ein Argumentum in Sensu negante, da zumahl Sessio cum

Ab argumento suspensionis in Comitibus secundum Art. I. Capit. noviss.

Voto

Voto heut zu Tage Reichs-kundiger Massen, auf denen Landen hafftet, sich veroffenbaret. Es ist aber bereits in dem kurz vorhergehenden allerunterthänigsten Voto in Summa vorgestellt worden, daß ungeachtet heutigen Tags ad Votum, & Sessionem in Comitiiis immedietas nicht allein ratione personæ sondern, auch *bonorum*, diesemnach superioritas Territorialis in immediato Imperii territorio erfordert werde; jedennoch verschiedene Immediati im Reich, besonders Geistlichen Standes, von Alters hero zu befinden, welche das Jus suffragii in Comitiiis sine immediatis Imperii bonis & superioritate territoriali erlangt, und behalten,

Episcopus & Abbates olim nimia devotio ad Comitia admovit, etiam antequam territoria possidere coeperunt, cujusmodi Testimonia post LEHMANNUM collegit CONRING. de Germ. Imp. limitibus th. 35. seqq. Rec. Imp. d. 20. 1654. §. 179. Capit. Leopold Art. 44. Josephi 43. & Caroli Art. 1.

gestalten von dergleichen Immediatis, und zwar sowohl weltlichen als geistlichen Standes, verschiedene Reichs-kundige Exempla vorhanden, wobey secundum communem Sententiam zum Grunde zu sehen, daß nachdem die Conditio Status Imperii weit älter, als die Superioritas territorialis ist, auch das ganze Reich

Reich angehet, d
verso ordine f
superioritatis ter
Jus suffra
habitu & Exercti
peroviat in sub
scando gar wohl

vid. Prefe
§. 1. 1

Es daher der C
erfolget, wann
Jus publici Selli
nis inhaere terri
polle. contra not
judiciorum w
sich anmähre.

In die P
gensburg
Ritter: 1
Herrn He
Grav. n
Wien im

Wir haben in
ordnen Kauf
Mecklenburgsch
befunden. Der
Herrn Herzogs
Vdn. unterman
von Dato Danz
von Japrs in

Reich angehet, das Jus suffragii in Comitiiis in verso ordine keinesweges pro consecutivo superioritatis territorialis geachtet, sondern selbiges Jus suffragii als *cohaerens personae* in habitu & Exercitio ohne der Territorial-Superiorität in substantia & actu primo auch secundo gar wohl sustiniret werden können.

vid. PFEFFING. ad VITRIAR. L. I. C. 12.

§. 1. Lit. A. & seqq.

Daß dahero der Concipient obige Puncta sehr verfehlet, wann er das heutige Principium Juris publici Sessionem & Votum in Comitiiis inharere territorio ab eoque divelli non posse contra notorietatem angezogener præjudiciorum auf vorige Zeiten zu retrotrahiren sich anmasset.

An die Principal-Commission zu Regensburg in Sachen Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg: Div. Grav. nunc provisorii Regiminis.
Wien den 30. Aug. 1729.

Wir haben in Ansehung der von Uns abgeordneten Kayserlichen Administration deren Mecklenburgischen Landen vor gut gnädigst befunden, Dero Ebdn. und dir nicht allein von Herrn Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Ebdn. unternommenen Comitial-Schreibern von Dato Danzig den 5ten Martii gegenwärtigen Jahrs in Abschrift, sondern auch die
zwey

zwey Extractus derer von Unserm Kayserlichen Reichs = Hof = Rath in Anfangs erwehnter Sache unterm 27sten Maji und 4ten Julii jüngsthin allerunterthänigst erstatteten ferneren Gutachten zu gründlicher Nachricht gnädigst hier anfügen lassen, und gleichwie Dr. Ebdn. und du zu mehrmahlen hierinnen und sonst ihre besondere Solidirät, Prudenz, und Application satzsam erwiesen haben; also haben Wir der Sache vortrüglich geachtet, Dr. Ebdn. und dir Unsern weiteren Kayserlichen gnädigsten Auftrag hiermit dahin zu thun, daß Sie, auf vorhergehende Communication mit Unsern Chur = Böhheimischen und Oesterreichischen Gesandtschaften auf dem Reichs = Convent, zu Erweckung eines weiteren heilsamen Ingresses, bey denen übrigen Gesandten folgendes vorstellig machen, was massen nehmlich nach dem circa Jus provisorium Imperatoris in denen vorhandenen Kayserlichen Wahl = Capitulationen und übrigen Reichs = Satzungen nichts veränderliches zu befinden, es nach denen Regulis systematis Imperialis auch rectæ interpretationis disffalls bey dem Jure Cæsaris primordiali, sive originario atque adeo ejusdem regimine solitario, allerdings sein Berwenden haben müsse; folglich selbiges Jus provisorium ex Classe Reservatorum Cæsareorum beyzubehalten und zu verwahren sey, diesennach bey dem Reichs = Convent, wie es vorjeko mehr und mehr das Ansehen hat, nicht in ein ganz widerrechtlich beschwerlich

und weit aus
abgehehelt nach
reichte eaque
und al Comite
halten den
weisen Umstände
die lation der
nach hierin der
reinem Status m
den, damit, t
liches Sag, auch
id mehr gewach
in Nachhand der
und darunter fürn
rechtliche Amt,
allenthalben in di
ration dem G
endlich der Kay
mehrs nicht,
lassen werden m
in Kayserl. Pre
suspensionem e
vor in Landes
das Interesse Sta
reoffenbart, d
termina bibles
Banni vorhande
extremam an
land, vorgeschrit
urch Kayserliche
nd Langmuß zu
im Bestimmung

lich und weit-aussehendes Discrimen gesezet, solchergestalt nach und nach die ganze Potestas judiciaria eaque Cæsaris propria entkräftet, und ad Comitia Imperii gezogen werden könne, gestalten denn aus allen vorkommenden weiteren Umständen wohl zu erkennen, daß die Intention dererjenigen Reichs-Ständen, welche hierin der Kayserl. Majestät controversiam Status moviret, eigentlich dahin abzielen, damit, bevorab bey fortwährendem Reichs-Tag, auch verschiedener Stände mehr und mehr gewachsenen Dignität uad Macht, der Rückstand der Kayserlichen Reservatorum, und darunter fürnehmlich das Kayserl. obristsrichterliche Amt, zu Grund gerichtet, und allenthalben an die Concurrenz und Cooperation derer Stände gebunden, diesennach endlich der Kayserlichen Majestät im Reich ein mehrers nicht, als inane nomen, übrig gelassen werden möge. Worbey, was in specie die Kayserl. Provisional-Verordnung circa suspensionem eines widerwärtigen Vasalli von der Landes-Regierung anlanget, hierunter das Interesse Statuum Imperii sich satzsam veroffenbaret, daß solchergestalt, da gleich termini habiles ad decernendum Processum Banni vorhanden, jedoch nicht alsobald ad extremitatem an Leib und Leben, Ehren und Land, vorgeschritten, sondern ein Refractarius durch Kayserliche Reichs-väterliche Clemenz, und Langmuth zur Resipiscenz und zuverlässigen Besserung geleitet wird, wie dann bey

selbis

selbiger klaren Verwandtnuß nicht sattfam zu bewundern, daß die Reichs-Stände wider das ihnen so heilsame Remedium correctio- nis Cæsareæ provisorium, diesennach contra propria commoda, sich setzen, und lieber sich ehr- und landlos, auch vogelfrey machen, als dißfalls eine gelindere und ihnen zu Conser- virung Leib und Lebens, auch Ehr und Landez vorträgliche Art und Weis tractiren lassen mögen.

Wie nun Unsere Kayserliche allernädigste Intention auf die Vertheidigung der höchsten Kayserlichen Authorität, ingleichen auch derer Reichs-Stände eigenes Interesse, gerichtet ist; Also zweifeln Wir nicht, Dr. Ebdn. und du werden hierunter zu weiterer Unserer Kayserl. Gefälligkeit ihre fernere Officia dahin anzuwenden beflissen seyn, damit bey dem Reichs-Convent allenthalben eine dem Publico vor- trägliche Disposition erwecket, ohne mehrere Weiterung der fürgesetzte heilsame Zweck errei- chet, und völlig ins Werck gesetzt werde, immassen Wir auch hierüber Ihres unterthä- nigsten Berichts fördersamst gnädigst gewärtig sind, und Wir verbleiben anbey Dr. Ebdn. mit 2c. 2c.

Kaysers

Kayserliches Rescript an den Grafen
von Kinsky, die Mecklenburgische Sache
betreffend, d. d. Wien den 30. Aug.

1729.

C A R L VI.

(Tit.) Gleichwie Wir in der Kayserl. Administration-Sache der Mecklenburgischen Lande an den König von Engelland, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, durch dich einz und anderes vorstellen zu lassen vor nöthig ermessen; als haben Wir gnädigst befohlen, zu solchem und deiner gründlichen Belehrung die zwey gegenwärtige Extracten aus dem an Uns von Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath in berührter Sache unter dem 27sten Maji und 11ten Julii dieses Jahres unterthänigst erstatteten Gutachten hier anzufügen. Nachdem du nun vorhero aus selbigen Extracten genugsame Information wirst genommen haben, sodann hast du des Königs von Engelland Ebdn. als Churfürsten zu Braunschweig Ebdn. und seinem teutschen Ministerio die darin enthaltene Gründe und ausführliche mündliche Vorstellung zu thun, und Fleiß anzuwenden, damit hierunter mehrere dem Publico, besonders denen Mecklenburgischen Landen, bevorstehende schädliche Weiterungen verhindert, dagegen die von Uns an die Reichs-Stände und angeregte Mecklenburgische

burgische

burgische Lande, vermittelst der verordneten Kayserl. Provisional- Administration geführte und declarirte heilsame Intention ohne weitere Hindernuß zum Effect gebracht werden möge, massen auch an Uns du hierüber deinen unterthänigsten Bericht fordersamst abzustatten hast, und Wir verbleiben dir anbey mit 2c.

Rescriptum an den König von Preussen,
als Herzogen zu Magdeburg, in Sachen
Mecklenburgischer Ritter- und Landschaft
contra den Herrn Herzogen
zu Mecklenburg.

Div. Grav. nunc prov. Regim.

Wien, den 30. Aug. 1729.

C A R L.

(Tit.) Uns gereichet zu besonderer Gefälligkeit, daß Erw. Ebdn. nachdem Deroselben, als Herzogen zu Magdeburg, und ausschreibenden Fürsten des Nieder- Sächsischen Creyses, Unser Kayserl. Rescript vom 11ten Maji 1728. wegen Extension des vor die Mecklenburgische Lande auf das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig- Lüneburg am 21sten Aug. 1716. und 25sten Octobr. 1717. gestellten Kayserl. Conservatorii lezhin geziemend insinuiert worden, hierüber in denen an Uns vom 29sten April. laufenden Jahres, ingleich

Reichsh
gleichen an Un
vorher am
Etwelben Ihre
selbigen Kayserl. G
den auf das gena
ein accurates Gen
Nichts- parrotische
Terminis sowohl d
Administration
Welle zu manow
von wovon bereits
gehülten En. Ebd
Eselben Kayserl. Mit
die übrige Kayserl. A
die Herzog Carl
wig zu Weihenbur
burgische Lande
tions- Schreiben
des- Adminitree
widerliche Inve-
mit dem Kayserl.
gemäß zu sein er
Zeit angegriffen
die Falls gemeint
in der Sache erge
Weg zu Regul. u
wollen, consellire
Hiernächst, um
halt eines Verichts
ternaltzime Weib
Verstein im Weib
von Breitenburg, Jurisch
A. N. Entschieden VI

ingleichen an Unsern Kayserlichen Administra-
toren vorher am 21sten ejusdem erlassenen
Schreiben, Ihre vollkommene Bereitwilligkeit,
selbigem Kayserl. Conservatorio in allen Stü-
cken auf das genaueste nachzukommen, und
ein accurates Genügen zu leisten, nach Dero
Reichs-patriotischem Eifer in verbindlichen
Terminis sowohl die Kayserliche Provisional-
Administration bey ihrer Consistenz auf alle
Weise zu manutenairen Sich erkläret, dabene-
ben vorhin bereits vom 9ten Nov. 1728. was
gestalten Erw. Ebdn. in verschiedenen wegen
Selben Kayserl. Mit-Conservatorial-Auftrags
die übrige Kayserl. Conservatores, ingleichen
die Herzoge Carl Leopold und Christian Lud-
wig zu Mecklenburg Ebdn. Ebdn. auch Mecklen-
burgische Land-Stände, gestellten Notifica-
tions-Schreiben, Unsere bey dieser gangen Lan-
des-Administrations-Sache führende Reichs-
väterliche Intention billig, gerecht und nöthig,
auch dem Kayserl. oberrichterlichen Amt überall
gemäß zu seyn erkennet, wie nicht weniger den
Effect angeregten Kayserl. Auftrags bedürfen-
den Falls geziemend zu fördern, und Sich die
in der Sache ergangene Verordnungen in alle
Wege zur Regul und Richtschnur dienen lassen
wollen, contestiret haben.

Hiernächst, und nach dem anderweiten In-
halt eines Berichts vom 28sten Apr. 1728. eine
gewaltsame Werbung am 6ten Martii letzthin zu
Bensin im Mecklenburgischen, und zwar in des
von Trenburg Jurisdiction zu Briel, an des
R. H. R. Gutachten VI. Theil. R Schul-

Schulzen Oberzin Knecht, Nahmens Adam Hadler, von zweyen Musquetirern aus Ew. Ebdn. Miliz ohnweit besagten Dorf Benzin unternommen, insonderheit ermeldten Hadler in des dabey mit zugegen gewesenenen Fähdrichs von Dögen, Kutsche geworfen, nach Zustopfung des Munds mit einem Schnupftuch durch das Städtlein Briel, in Begleitung gedachter beeder Musquetirer, weggeführt, unterweges aber von des Musquetirs Khan in der Hand gehaltenen Pistole, jedoch dem Ansehen nach, ohne Vorsatz, unter dem rechten Arm durch die Seite geschossen, und darüber wieder frengelassen seyn soll; hingegen Wir der Zuversicht seyn, daß solche gegen die kundbare Reichs=Abschiede, ingleichen Necklenburgische Landes=Verfassungen angemachte gewaltsame Verbunge Ew. Ebdn. bevorab in Ansehung des Deroselben aus besondern Kayserl. Bewegniß, und Vertrauen mit aufgetragenen, auch mit vollkommener Bereitwilligkeit und Versicherung einer accuraten Attention acceptirten Kayserl. Conservatorii weder verordnet, noch auch nach erlangter satzfamer Notiz genehm gehalten worden seye;

Also zweifeln Wir nicht, Ew. Ebdn. werden nicht anstehen, hierüber ein geziemendes scharffes Einsehen zu fassen, und wider den Fähdrich von Dögen, auch die übrige Complices mit behöriger Inquisition und Bestraffung zu verfahren, dabeneben die sichere

Ans

Amte vorzuehre
den unantwort
den Meistenbur
gestellt, diesem
Reichs=Constitut
den Verfassunge
wenn mögen, im
ist bezogen zu
freundslich zu
ist hierauf des B
sagung nächstens
Ew. Ebdn.

Am den Kayserl
Sönigl. Beweßlich
Königlichen Hof
den Meistenbur
schaft, con
zu

Div.
R.

e. x. x.

(Tn.) N. d. d. d.
sehen.
gut befunden haben
in Ebdn., als He
Kayserl. Conterate
Copia hieby dem

Anstalt vorzukehren, damit fñhrohin dergleichen unverantwortliche Werbung, bevorab in denen Mecklenburgischen Landen gñnglich eingestellt, diesemnach selbige Lande bey der Reichs-Constitutions-mäßigen und besondern Verfassungen unbeeinertigt gelassen werden mögen, immassen auch Wir Ew. Ebdn. als Herzogen zu Magdeburg anderweit dahin freundlich zc. erinnert haben wollen, und sind hierauf des Berichts von geziemender Befolgung nächstens gewärtig, darbeneben Wir Ew. Ebdn.

An den Kayserlichen Abgesandten am Königl. Preussischen- und Chur-Braunschweigischen Hof von Seckendorff, in Sachen Mecklenburgischer Ritter- und Landschaft, contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg.

Div. Grav. nunc. provis. Regim.

Wien den 30. Aug. 1729.

C A R L.

(Tit.) Nachdem Wir in der Mecklenburgischen Administrations-Sache vor gut befunden haben, an des Königs in Preussen Ebdn., als Herzogen zu Magdeburg und Kayserl. Conservatoren, das in Originali und Copia hiebey kommende Kayserl. Rescript
K 2
ergehen

ergehen zu lassen; als befehlen Wir dir hiers mit gnädigst, jenes des Königs Lb. d. n. gehörig zu insinuiren, und Wir verbleiben dir darben neben 2c. 2c.

Decretum an die Kayserl. Hof = Cammer, in Sachen Mecklenburgischer Ritter = und Landschaft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg.

Wien den 30. Aug. 1729.

Der löbl. Kayserl. Hof = Cammer hiermit in Freundschaft anzuzeigen; Nachdem Ihre Kayserl. Majestät in der Mecklenburgischen Executions = Commissions = Sache vorhin bey denen eingekommenen Specificationibus derer Miliz = Kosten = Regulirung vermittelst des Kayserl. Hof = Kriegs = Rathes durch das Kayserl. General = Kriegs = Commissariat verordnet habe, und nun vor nöthig befunden worden, daß die löbl. Kayserl. Hof = Cammer ebenmäßig wegen derer in IX. Voluminibus übergebener = und hiebey kommende Cassa = Rechnung bis Johanni 1723. die Untersuchung und Calculirung durch eine besonderliche Deputation übernehme und bewürcke; als wird dieselbe hiemit in Freundschaft ersuchet, solches Werck zu verrichten, und davon das behörige Gutachten zu weiterm allerunterthänigsten Bericht an allerhöchstgedachte Ihre Kay-

Reichs-Hofraths-Gutachten. 149

Kays. Majestät gelangen zu lassen, da her-
entgegen derselbe der löbl. Kays. Hof-Cam-
mer zu angenehmen Dienst- und Freundschafts-
Bezeigung stets bereit verbleibet zc.

Ex Conf. Imper. Aulico
30. Aug. 1729.



VIII.

Reichs- Hof- Raths- Gutachten,
 die von dem König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, geschene gewaltthätige Ueberziehung der Mecklenburgischen Lande betreffend, d. d. 27. Maji

1758.

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr!

Es sind die von dem Herrn Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin, wider den König von Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, eingeklagte, allenthalben in der Offenkündigkeit beruhende, und annebst auch von Ihme, Herrn Herzogen, sattsam bescheinigte Facta, allerdings so beschaffen, daß solche in der von ihme, König von Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, mit bewehrter Hand und Gewaltthat unternommenen Ueberziehung der Fürstlich Mecklenburgischen Landen, Dienern und Unterthanen, und endlich in der mehr als feindlichen, so gar auf eine gezwungene Lieferung freyer Menschen, und also auf einen öffentlichen Menschen-Raub und Zwang, sich erstreckende Expressung alles Vermögens

des

des Landes an
 Mannschaft selbst
 oder ungerst ersch
 gegen Land-Friede

Churfürster K
 nach in via julian
 E. Herz Herzog
 schenkt anruft, ni
 sondern acht dene
 und nach diesen i
 schuldig zu sein,
 von Preussen, Ch
 nicht allein ein wa
 bildige. Deocur
 Mecklenburgischen
 alles abgenommen
 Schadens, sub
 una cum Prote
 Dänemarc, a
 erinnen, und d
 dem Herzogen
 puzur das Gem
 quoad facticio
 lem der weiten
 erinnen, übrigen
 Sache, deren
 denen vorhinige
 ersatteten allere
 schon sind anzer
 Herzogen aufgez
 paracim ungerst

des Landes an Geld, Gut, und der jungen Mannschafft selbst, einen mehrmahligen mit aller auferst erschwerenden Umständen befangenen Land-Friedens-Bruch ausmachen.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath findet demnach in via justitiæ, um deren Fürkehrung Er, Herr Herzog zu Mecklenburg, allerunterthänigst anruft, nicht den mindesten Anstand, sondern achtet denen Reichs-Sagungen gemäß, und nach diesen in Handlung seines Amts schuldig zu seyn, gegen den beklagten König von Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, nicht allein ein weiteres Monitorium zu als baldiger Deoccupirung derer Herzoglich-Mecklenburgischen Landen, und zu Erstattung alles abgenommenen, auch sonst verursachten Schadens, sub iterata comminatione Banni, una cum Protectorio, auf den König von Dännemarck, als Herzogen zu Hollstein, zu erkennen, und damit nicht nur der von dem Herrn Herzogen nachsuchender satisfactio*n*i privatae das Genügen zu geben, sondern auch, quoad satisfactio*n*em publicam, den Fiscalem der weitem Handlung seines Amts zu erinnern, übrigens aber wegen der Werbungs-Sache, deren tiefbeträchtliche Folgen, in denen vorhinnigen, an Erw. Kayserl. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Gutachten, schon sind angeführet worden, dem Herrn Herzogen aufzugeben, daß Er wegen solcher separati*m* anrufen solle. Es würde auch

von solcher Erkenntniß, Er, Herr Herzog, einen Vortheil allerdings ziehen können; anerkennen derselbe, nachdem er nur auf die Abstellung des verhängten Gewalts, und auf die Erstattung des erlittenen Schadens klaget, in dem Verfolg des Processus seine dießfalsige Specificationem einbringen kan, und bey der fortwährenden Contumacia des impetratischen Herrn Churfürsten zu Brandenburg, die von dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg einbringende Berechnung pro agnito & liquido erklärt, sofort die Mecklenburgische Forderung in so weit berichtigt würde, daß, wann nachhero die Möglichkeit der Execution erscheint, super quanto es einer weitem Handlung nicht bedarf, sondern zu der Executione alsbald geschritten werden mag. Dahingegen, wann wider Ihn, König von Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, das gerichtliche Verfahren ausgestellt werden, und man alles auf künftige Handlung einer Pacification ankommen lassen wolte, Ihme, Herrn Herzogen, wegen der alsdann zu engen Zeit, für die Einbringung derley Schaden-Berechnungen, Untersuchung und Berichtigung, wohl gar das leere Nachsehen übrig, dem offenbaren Land-Friedbrecher aber der Vortheil verbleiben würde, mit ungestrafter That durch zu kommen. Nebst dem, daß die Folgen dessen die gefährlichste für das Reich wären, und bey ungestrafter That, alle die für denen Zeiten des immerwährenden Land-Friedens gewesene Unglück

glückliche Lünfte
stellen würden, i
Wortel und d
Vortheil wesentl
zu nehmen sein
Vortheil habende
gegen einander, u
lassen geiznet i
sich Erkenntniß
zu allerhöchst d
Kaiserl. Abhandl
bring seyn, imm
wird keinen Fre
die dem besche
Vorteil des Reichs
zu geben oben
Ihnen ausbrech
durch Kaiserl.
sonstige Verfüg
Es will auch
nichtig anzuwen
gleichmäßige We
gegenwärtig ob
Vaterland so hat
sich seinen Unter
darum den Versta
halten von der
wirden, und die
richt fast gänzlich
dahingegen ein u
ber, sich gleichfa
michtigen.

glückliche Läufe sich von selbst, wider dar-
stellen würden, so will weiter der, Ew. Kayf.
Majestät und die Grund-Verfassung des
Reichs wesentlich betreffende Bedacht darauf
zu nehmen seyn, daß die von Ständen des
Reichs habende Beschwerden und Forderungen
gegen einander, nicht zu einer Friedens-Paci-
fication geeignet sind, sondern zur oberrichter-
lichen Erkenntniß Ew. Kayserl. Majestät, oder
zu allerhöchst Dero anderweit gutfindenden
Kayserl. Abhandlung und Vergleichung, ge-
hörig seyen, immassen Stände gegen ihre Mit-
stände keinen Frieden zu machen, sondern alle
diese dem bestehenden, und das fordersamste
Gesetz des Reichs ausmachenden Land-Frieden
zu geleben haben, und dazu in denen, zwischen
Ihnen ausbrechenden Spän- und Irrungen,
durch Kayserl. allerhöchste Erkenntniß, oder
sonstige Verfügung anzuhalten sind.

Es will auch um so mehr nöthig seyn, alles
nöthige anzuwenden, um die Sache in diese
gesetzmäßige Wege wieder einzuleiten, weil das
gegenwärtig obseyende, das werthe teutsche
Vaterland so härtlich bedruckende, und diesem
fast seinen Untergang drohende Unwesen, eben
darum den Ursprung genommen hat, daß allent-
halben von der Gebühr derer Gesetzen ist abge-
wichen, und die Kayserl. allerhöchste Autho-
rität fast gänzlich ausser Acht gesetzt worden;
dahingegen ein und andere Höfe gesucht ha-
ben, sich gleichsam einer Obergewalt zu be-
mächtigen.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath wünschte dannenhero, sich in dem Stande zusehen, die an sich schuldige Justiz-Pflege dem Herrn Herzog zu Mecklenburg mittheilen, und damit seiner Amts-Obliegenheit das Genüge leisten zu können. Nachdem aber derselbe sich verhindert siehet, in der wider den Churfürsten zu Brandenburg angegangenen Haupt-Achts-Klage zur Zeit weiter fort zu gehen; So ist derselbe damit auch ausser Stand gesetzt, in denen, von dem Haupt-Friedens-Bruch abfließenden weitem Folgen, und darüber gegenwärtig von dem Herrn Herzoge zu Mecklenburg erhobenen, und noch weiter von andern erhoben werden mögenden Klagen, so dringlich diese immer seyn möchten, die Gesetzmäßige Verfügung zu thun. Es ist dieses die einmüthige allerunterthänigste Meinung Ew. Kayserl. Majestät gehorsamsten Reichs-Hof-Raths, und derselbe achtet sich zu deren allerunterthänigsten Vortrag um so mehr verbunden, weil Ew. rc. allerhöchsten Authorität, und mit dem Ansehen derer obristen Gerichten, es nicht bestehen mag, daß man zu dergleichen Zeit, als in der angebrachten, und würcklich aufgenommenen Klage des Haupt- und Land-Friedens-Bruch ihren Abschluß nehmende Neben-Ursachen, eine ohne Würckung zur Verachtung fallende Verfügung ergehen lassen, und damit die Kayserl. allerhöchste Erkenntniß zur Geringshaltung darstellen wolle.

Gehor:

Gehorsamster
nach auch dessen
glaubet in Pölic
ten Ew. rc. i
und oberste Auct
und flirliche We
mit aller dessen
nicht mi
jus partis besae
allerunterthänig
den auch beson
tung des Proceß
allerdings und u
Die schickliche, g
h wichtig und de
bestehen in wo

1) Ist der
des Reich
Sicherheit
ben in D
genaue
samter Re
abwärtlich
erhaltenen

1) Ist das g
17. Jan. vor
denburgisch
im Gutach
ausdrücklich
genen Bes
kenntniße,

10136

22

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath kan demnach auch dessen sich nicht entladen, sondern glaubet in Pflichten und Gewissen schuldig zu seyn, Ew. rc. die allerhöchst Dero Würde und oberste Auctorität so wohl, als die jezt und künftige Wohlfarth des gesamten Reichs, und aller dessen Ständen, wie auch des ferner hierbey nicht minder obwaltende Interesse & jus partis læsæ, so nahe betreffende Ursachen, allerunterthänigst vorzustellen, in deren jeglichen auch besondern Anbetracht, die Fortsetzung des Processus in der Haupt-Achts-Klage allerdings und unumgänglich nöthig seyn will. Die disffallige, gehorsamstem Reichs-Hof-Rath so wichtig und dringend anscheinende Ursachen, bestehen in folgenden:

- 1) Ist der Land-Friede das forderste Gesetz des Reichs, und der Grund der gemeinen Sicherheit. Ew. Kayserl. Majestät haben in Dero Wahl-Capitulation dessen genaueste Haltung zugesagt, und gehorsamster Reichs-Hof-Rath ist auf die unabweichliche Beobachtung deren in solcher enthaltenen Verordnungen verpflichtet.
 - 2) Hat das gesamte Reich, in dessen unterm 17. Jan. vorigen Jahrs, der Chur-Brandenburgischen Empörung halber, erstatteten Gutachten, Ew. Kayserl. Majestät ausdrücklich belanget, in dem eingeschlagenen Weg der obristrichterlichen Erkenntnisse, nach denen heilsamen Reichs-
- Satz

Satz und Ordnungen, weiter fortzufahren; und daß dieses also geschehen werde, haben allerhöchst Dieselbe, in allerhöchst Dero darauf unterm 29. ejusdem Mens. & Anni erlassenen Kayserl. Ratifications- Decreto, das Reich vor aller Welt versichert.

- 3) Haben die heftige, mit einem so angelegenen Eifer betriebene Bewegungen des Königs in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, um den Anfang und Fortgang der Achts-Klage zu hintertreiben, satzsam zu erkennen gegeben, wie viel es demselben, und dessen Anhange, daran gelegen seye, um abzuhalten, daß dieses, zu sicherer Bewahrung des Ruhe-Standes, so ausgiebige, so mit dem vergangen die gemessene Strafe auslegende, und vor das künftige die Anordnung in vorausgebende Gesetz, zu seiner Kraft und Würckung nicht wiederum gedyhen, und damit das werthe teutsche Vaterland in Handhabung derer Gesetzen, und in gemessener Bestrafung alles eigenthätigen Gewalts, eines beglückten Ruhe-Standes, ein jeder dessen Ständen, und Angehörigen der Sicherheit bey dem Seinigen erfreuet, dadurch aber aller, nach eines Dritten Land und Rechten sehender Vergrößerung, der Zweck gesteckt werde.

4) 38

4) 38, wie er
lung im Kl
ret, jetzma
die von Er
strifchten
derungen, i
Frieden, die
gemeine G
lan aber di
ptet werde
folchem vor
macht wert

Und da
günstigung
Bewachen
und in W
das Gede
vorigen
Menschlich
allenthalber
darlegen, u
Mächten u
Graulen gen
wendig, daß
als jemahls
ha sich erei
überlegende
günstliche Em
werden, das
nicht allein gä
findern auch

4) Ist, wie es auch der Herzog zu Mecklenburg im Klag-Libello ausdrücklich anführet, jetztmahlen das Reich verbunden, auf die von Ew. Kayserl. Majestät ergangene obristrichterliche Mahnungen, und Forderungen, in denen Waffen, um den Land-Frieden, die Reichs-Verfassung, und die gemeine Sicherheit, zu behaupten. Es kan aber dieses Gesetz unmöglich behauptet werden, wenn nicht auch die in solchem vorgesehene Strafen geltend gemacht werden.

Und da die Land-Friedbrüchige Ver-gewaltigungen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg in ihrer Maasse so groß, und in ihrer Zahl so viele sind, daß diese, das Gedencfen aller, auch der betrübtesten vorigen Zeiten übersteigen, ja fast die Menschlichkeit nicht mehr kennen, sondern allenthalben die äußerste Grausamkeit darlegen, und damit auch auswärtigen Mächten und Cronen zum Abscheu und Grausen gereichen; so folgt daraus nothwendig, daß, wann der gegenwärtige, alle jemahls obgewesene, und noch künftig sich ereignende mögliche Fälle weit übersteigende Land-Friedens-Bruch, ja gänßliche Empörung, nicht solte gestraft werden, das Gesetz des Land-Friedens nicht allein gänßlich vereitelt seyn würde, sondern auch vor denen Augen aller Welt,

Der

der Würde des Reichs, und dessen Ansehen, zum Abbruch gereichen müßte, daß dasselbe, auch nach der angegebenen Küstung, sich nicht einmal getraue, ein solches erschwerendes Verbrechen zu ahnden, und damit die Grundveste seiner eigenen innern Verfassung zu bewahren.

- 5) Gründet sich Ew. Kayserl. Majestät Macht in der Erhaltung derer Gesetze, und in der Einhaltung des diesen gemässen Verfahrens, und es bestehet ein grosser, ja der vorderste Theil der Kayserl. Macht darinnen, daß bey allerhöchst Deroselben freye Stände des Reichs auf die Acht verklaget und verdammet werden mögen. Es ist also auch zu Behauptung Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Macht, nöthig, daß das ergangene Verfahren des Achts-Processus nicht erliegen verbleibe. Am mehresten aber ist

- 6) denen partibus læsis daran gelegen, daß der Achts-Process ausgeföhret werde; anermogen durch die zu erkennende Acht ihnen die gebetene Hülfe angedenhet, und alsdann die Determinatio der Entschädigung sowohl, als die weitere Mittel zur Herstellung der künftigen Sicherheit, von Ew. Kayserl. Majestät allein abhanger, ohne daß dem einmahl verurtheilten eine dritttere Einrede oder Begünstigung mehr zu statten kommen mag; indem nun

7) aus

7) aus eben d
der König
Sachen, a
des Achts-
in Er vorbe
liches und
konnte es da
Kayserl. M
Hof-Rath z
der König in
sen, samt dem
Reichs-Gefe
den, dürften
gemeinen E
kommen, un
diesem so bl
ren, nicht
Ohne daß

8) dagegen i
mag, mos
Churfürst zu
der Achts-Pr
oder auch zu
spritten wird
mogen mit d
Gewalt der K
schon untern
gesehen kan
tigkeit, mit r
sunder in alle
alßon ist, d

7) aus eben diesen höchst wichtigen Ursachen, der König in Pohlen als Churfürst zu Sachsen, auf der Fort- und Ausführung des Achts-Processus bestehet, und darunter Er vorbemeldter Maassen, ein wesentliches und gegründetes Recht hat; so könnte es das Reich, als eine von Ew. Kayserl. Majestät gehorsamsten Reichs-Hof-Rath versagte Justiz ansehen, und der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, samt denen für die Aufrechthaltung der Reichs-Gesetzen annoch geneigten Ständen, dörften vielleicht gar zu andern, der gemeinen Sache schädlichen Gedanken kommen, und alles sincken lassen, wann diesem so billig als gesetzmässigen Begehren, nicht wolte Statt gegeben werden. Ohne daß

8) dagegen in einigen Betracht kommen mag, was etwa Er, König in Preussen, Churfürst zu Brandenburg, zur Zeit, da der Achts-Process an das Reich gebracht, oder auch zu dessen Entscheidung vorgeschritten wird, vornehmen dörfte; anerkennen mit der That selbst, und mit der Gewalt der Waffen, Er ohne das alljenes schon unternimmt, was nur von ihm geschehen kan, ingleichen die Respectlosigkeit, mit welcher Er, und dessen Gesandter in allem zu Werke gehet, so groß allschon ist, daß diese sich nicht weiter

ver-

vergrößern kan, es wäre dann, daß der König, wie mit der That allschon geschehen ist, alsdann auch mit öffentlichen Worten des Criminis Rebellionis sich schuldig machen, und darunter dessen Gesandter sich gebrauchen lassen wolte, von deme er aber um so weniger einigen Vortheil erwarten mag, weil dadurch der That und Gewalt ein mehreres nicht zuwächst, wohl aber die wörtliche und ausdrückliche Erklärung seiner Rebellion Erw. 2c. das Recht giebt, sogleich auf der Stelle dessen Gesandten oder Diener, welcher sich hierüber gebrauchen läffet, und damit sich dieses Lasters schuldig macht, ergreifen zu lassen, und einem auch öffentlich und wörtlich zur Rebellion sich erklärenden, die übrigen Stände gar nicht mehr das Wort reden, und noch weniger demselben nachhängen können; also daß es nicht einmahl vernünftiglich zu vermuthen stehet, daß Er, König in Preussen, Churfürst zu Brandenburg, zu einer solchen Ausschweifung vorschreiten solte, von welcher ihm nicht der mindeste Vortheil, wohl aber der grösseste Schaden zu gehen mag; Ja es vielmehr

- 9) der That-Erfolg selbst bewähret, daß der erste An- und Fürgang zum Achts-Procelle, bey denen Anhängern des Königs in Preussen, Churfürsten zu Bran-

den

denburg, ein
und in so
Procelles for
welchem öffent
nommen, son
des äuffern
Theilnehmung
von Chur-Br
Reichs-Tage
schonem Erk
Gotha, an E
digungen und
gen. Und

10) der endlich
Erklärung
nach nicht
nen; So
Vorheim
will vielmehr
und nachhin
das diffusig
berichtigten,
fern, nach
de vielmehr
einem diffus
ten nicht fern
lichen Handt
eine Würcku
auch also in
Jahren, mit
gefunden hat.
H. H. Entadten

denburg, ein tiefes Nachdencken erwecket, und in so lange als der Betrieb dieses Procesles fortgesetzt wurde, keiner deren solchem öffentlich zuwider sprechen unternommen, sondern vielmehr, wenigstens des äussern Scheins einer wesentlichen Theilnehmung sich enthalten, wovon die von Chur-Braunschweig bey öffentlichen Reichs-Tage und sonst, damahls geschehene Erklärung, und von Sachsen-Gotha, an Erw. 2c. eingebrachte Entschuldigungen und Vorstellungen, den Beweis geben. Und wann auch

10) der endliche Ausspruch dieser Achts-Erklärung vorkommenden Umständen nach, nicht sollte ausgeföhret werden können; So sind jedoch diese Umstände im Vorhinein nicht einzusehen, sondern es will vielmehr allbesseres anzuhoffen seyn; und nachhin würde die Zeit zu kurz seyn, das diffalsige gerichtliche Verfahren zu berichtigen, oder jedoch es bedenklich seyn, nachhin an erst vorzuschreiten, da vielmehr das richterliche Verfahren, einen diffalsigen Unterschied derer Läuften nicht kennet, und in der unrück-sichtigen Handlung der Gebühr derer Gesetze, seine Würckung und Kraft allein findet, auch also in allen vorigen und ältern Zeiten, mit werckthätigen guten Nutzen, gefunden hat.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath vermeinet demnach, daß mit der Achts-Klage und deren Ausführung um so mehr fortzufahren seye, damit auch in denen andern davon abhängenden Neben-Klagen fortzukommen seye, und solchergestalt der Gebühr derer Geseßen Statt gegeben werden könne.

Es beruhet jedoch alles bey Erw. Kayserl. Majestät allergnädigsten Entschliessung, womit sich gehorsamster Reichs-Hof-Rath zu Kayserl. Hulden und Gnaden in tiefster Erniedrigung empfiehlt.

Placet

S R A T Z.



IX.

Reichs-Hof
Verordnungen
Vortrag zu D
Pag. 171. a
Hof-Rathe
Aller Durchleucht
Gleichwie demir de
vertraut Kayser
Scholl-der das hohe di
ber dem Kayserl. Hof-Rat
und Hülff. Befanden u
zu inventiren und
bestimmten Jahren vor
die mit Erw. Kayserl.
im Verrieffen ich zu
bericht, daß des den
verfüßt. Hannover
Wernberg, Ehe-Cor
niet habe, zu Verne
aus den unterhabender
und der, um der End
zu sein, den Amts-Sc
Altem, Bauer, se
genelichen Speer den
aus sein, zwar in A
Wernberg, (als wech
nach) beschreibet, jed
den Haimstet, wech
?

IX.

Nachtrag zu dem in dem ersten
Band pag. 171. enthaltenen Reichs-
Hof-Raths-Gutachten.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Gleichwie das mir der Zeit allergnädigst an-
vertraute Kayserl. Obrist-Hof-Mar-
schall-Ampt das Recht, die Verlassenschaft derer
bey dem Kayserl. Hof-Lager absterbenden Chur-
und Fürstl. Gesandten und Residenten zu sper-
ren, zu inventiren und abzuhandeln, von uns
dencklichen Jahren wohl hergebracht habe; also
habe mit Ew. Kayserl. Majestät allergnädig-
stem Vorwissen ich jüngsthin über erhaltene
Nachricht, daß des dermahligen hier stehenden
Churfürstl. Hannöverischen Residentens, von
Huldemberg, Ehe-Consortin dieses Zeitliche
gesegnet habe, zu Vornehmung der Sperr an-
fangs den unterhabenden Registratorem, her-
nach aber, um der Sache mehrern Nachdruck
zu geben, den Amts-Secretarium und ersten
Assessorem, Bauer, selbst zu Anlegung der
gewöhnlichen Sperr den 10ten laufenden Mo-
nats Julii, zwar in Abwesenheit ermeldten
Residentens, (als welcher über Land verreiset
ware) abgeschicket, jedoch aber in Beyseyn
dessen Hofmeister, welcher gleich bey seiner,

des Amtes Secretarii, Ankunft demselben die versperrt gefundene Hauptzimmer öffnen lassen, mit aller gebührenden Bescheidenheit, ohne daß es eines Gewalts oder Bedrohung nöthig gewesen, weniger daß solche geschehen wäre, durch einen mit sich genommenen Amtes-Trabanten würcklich vollzogen hat.

Es hat aber ermeldter Resident bald nach seiner Zurückkunft wider diesen Actum nicht allein eine schriftliche Protestation ut A. eingelegt, sondern auch mittelst der beigefügten Deduction B. durch ungleich verstandene Lehre des ehemahligen Hannöverischen Rathes, Wischfort, ihnen des Kulpis und Hugonis Grotii ganz irrig zu behaupten vermeynet, daß ich mit der angethanen Hofrichterlichen Sperr nicht allein das, denen Churfürsten, vermög neulicher Kayserl. Wahl-Capitulation, zustehende Jus Legationis, sondern zugleich auch das ihren Legatis zum Guten kommende allgemeine Völkerverrecht, unterbrochen hätte.

Nun aber, Allergnädigster Herr! ist mir, als einem unmittelbaren Reichs-Stand, nie eingefallen, denen Chur- und Fürsten ihr alterherkommendes Jus Legationis und Ambasciatoribus, (worzu sich jedoch der von Huldenberg noch niemahls legitimiret hat) den ihnen nicht nur durch neuliche Capitulation zugestanden, sondern längst vorhin per Capitulationem Ferdinandi III. art. 4. und Ferd. IV. art. 4. denenselben accordirten hohen Rang, Würde und Präeminenz in Controvers zu ziehen,

geben, sondern gleich und Dignität eines besche mit der Jurisdiction zu machen in Area Bulla Carolei Jurisdictionem locum & tempore Oberhofmarisch durch die letztere, noch nicht jemahlen noch mehr ein junglich in Wahl-Capitulation vorzulegen werden, daß Wahl-Amt, in denen von dem dependirenden Recht und Berechtigung, vor noch sonst, es werden solle, daher die Huldenberg zulassen Kulpis Cap. 2 über andere Aurore in Statum apud privilegia aequae ac si in eorumque jurisdictione esse realit, so wird ich ohne Verabredung dem kein Churfürst den Chur- und Fürsten gehören hat, weder noch sonst mit rechtlichen können, daß er, von Hannoverscher Resident

ziehen, sondern gleichwie zwischen dem Rang und Dignität eines Gesandten, und wohin derselbe mit der Jurisdiction gehöre, ein grosser Unterscheid zu machen, also ist, so viel die in Aurea Bulla Caroli IVi gegründete Erzhofmarschallische Jurisdiction und die derselben extra locum & tempus Comitiorum surrogirte Obristhofmarschallische anbetrifft, weder durch die letztere, noch vorherige, Capitulationen jemahlen was geändert, sondern vielmehr erst jüngsthin in Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation von neuem ausdrücklich vorgesehen worden, daß dem Obrist-Hof-Marschall-Amt, in denen von dem Erzhof-Marschall-Amt dependirenden Verrichtungen, auch Recht und Gerechtigkeit, von keiner Landes-Regierung, noch sonsten, einige Widernuß gemacht werden solle, dahero dann, ob ich schon dem von Huldenberg zulassen kan, was der objicirte

KULPIS Cap. 21. n. 2. & 3.

wider andere Autores behauptet, quod Legati Statuum apud exteros Juris Gentium privilegia æque ac a supremis Regibus missi, habeantque jurisdictionem in familiam suam æque ac alii, so wird jedoch der von Huldenberg, ohne Verabredung des Gehorsams, welchen sein Churfürstl. Principal, gleich andern Chur- und Fürsten, Ew. Kayserl. Majest. geschworen hat, weder durch seinen Kulpis, noch sonsten mit rechtlichem Zug, behaupten können, daß er, von Huldenberg, als Chur-Hannöverischer Resident am Kayserl. Hof,

eben dieser Exemption wider Unser allerseits gnädigstes Oberhaupt, nehmlich Ew. Kayserl. Majestät, und Dero nachgesetzten Hof-Richter, als wie er etwan zu Paris gegen den König in Franckreich thun mögte, sich zu prävaliren habe, sondern gleichwie Ihre Churfürstl. Durchl. selbst hier in Wien Ihren allerhöchsten Richter finden würden, also wird auch diß Orts oftermeldter hiesige Resident von Huldenberg durch die von ihm selbst angezogene Autores in denen objicirten Tractatibus, und zwar per

GROT. Lib. 2. Cap. 18 § 2.

WICKEFORT Lib. 1. Sect. 27. p. m. 404.

KULPIS Cap. 21. n. 4 & 5.

klar überwiesen: In Imperio (sunt formalia KULPISII) aliter dicendum esse, in Comitii enim ex instituto veteri, nomine Archi-Mareschalli hæreditarium Mareschallum in eos, scil. Legatos, eorumque familiam jurisdictionem habere & in No. 5. in aula Cæsarea eandem jurisdictionem habere, supremum aulae Mareschallum &c.

Also bezeuget auch die dem Residenten von Huldenberg zu seiner Beleuchtung von der Amts-Cansley communicirte Designation oben B. daß diese Jurisdiction je und allezeit ohne Widerrede exerciret, ja sogar von denenjenigen, welche sonst ad Jus Gentium hätten provocirrn können, in Todtsfällen gutwillig agnosciret worden sey; Daß aber auch auffer Todtsfällen die Kayserl. Obristhofmarschallische

Juris-

Nichts-Hof
Jurisdiction gener
der Autor Descrip
regimini Ferdinan
in terminis anführet
causas & Ministros
suum spectantes, li
Homes, Prolegato
dies her extendiret
sich erst aus dem: d
bestimmte Abgelaute
Causam, mit dem Anb
1677 und der K. Anst.
von dem, mit der Wi
1691: ihre eigene Hau
möglichst Obrist-Hof-
von dem Hof-Richter g
dieser der Chur-H
Wiemann, Anno 11
die Jurisdiction des
nach über die den 10
K. Hofl. Resolution E.
Es ist auch noch An
bestimmten Spanische
in Causen bey Hof
K. Hof-Richter: Hof-
in dem Hof-Richter
desert. Desgleich
1701 Maj. meinem Her
m. Hof-Richter. Ob
die Vermählung der wi
zwischen Dertische
sper. Aktionen, Inhalt

Jurisdiction generaliter fundiret, und, wie der Autor Descriptionis Status particularis regiminis Ferdinandi II. Cap 8. fol. 76. seqq. in terminis anführet, sich nicht allein in omnes aulicos & Ministros, aliosque ad aulam Cæsaream spectantes, sed etiam in exteros, uti Agentes, Prolegatos, Deputatos &c. von Alters her extendiret worden sene, erhellet zu-
 forderist aus dem: daß der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Lorenz Georg von Cracau, mit dem Anbringen C. vom 11. Febr. 1677. und der Königl. Schwedische Envoyé, von Horn, mit der Bittschrift D. den 3. Febr. 1691. ihre eigene Hausgenossen bey dem damaligen Obrist-Hof-Marschalln angeklagt, und von ihme Recht genommen haben; Und obzwar der Chur-Bayerische Resident, von Mörmann, Anno 1690. die Obristhofrichterliche Jurisdiction decliniren wollen, so hat er jedoch über die den 10. Nov. 1694. ergangene Kayserl. Resolution E. sich submittiren müssen. Also ist auch noch Anno 1670. die wider den damaligen Spanischen Botschaster von dessen Creditoren bey Hof eingerichtete Klage dem Kayserl. Obrist-Hof-Marschall-Amte pro administratione justitiæ ut F. allergnädigst zu-
 decretirt. Desgleichen Anno 1685. den 19ten Maji meinem Herrn Vatter seel. als damaligen Kayserl. Obrist-Hof-Marschalln, die Ausmachung der wider den gewesenen Venetianischen Botschaster, Contarini, anhängigen Actionen, Inhalt des Hof-Decrets G.

allergnädigst nicht weniger zuerkannt worden, als da auch dieser Botschafter, vermög seines Anbringens H. diese Jurisdiction ultrod agnosciret hat. So hat auch erst ohnlängst ein allhiesig: Herzoglich: Württembergischer Legations: Secretarius, als er bey der Nieder: Oesterreichischen Regierung belanget werden wollen, besag I. zu dem mir anvertrauten Amt absonderlichen Instanz provociret, und allda Protection erlanget. Ja es haben Erw. Kayf. Majestät Selbst noch unterm 1. Febr. 1712. ut K. mit Gelegenheit eines den allhier gewesenen Czaarischen Minister, von Urbig, betrefsenden und zu der Nieder: Oesterreichischen Regierung gezogenen Hofhandels, allergnädigst resolviret, daß nicht allein diese Sache, sondern auch alle andere künftighin wider die Gesandte, wie auch in Dero Brod und Gold stehende Familien, bey andern Gerichtsstellen vorkommende Klagen zum Obrist: Hofmarschallischen Gericht remittiret, und alldort mit besonderm Glimpf erörtert werden sollen. So viel aber die Sperr und Abhandlung deren Verlassenschaften anbelangt, da will zwar verlauten, daß, als des Residenten von Huldensberg erstere Frau ohne Kinder vor etwa zwanzig Jahren gestorben, die Obrist: Hofmarschallische Cansley: Bediente sich von ihm, von Huldensberg, mit deme, daß diese ohne Leibes: Erben verstorbene von Huldensbergin hier nichts gehabt, sonst auch keine Pupillen, oder Leibes: Erben, verlassen hätte, sich abweisen lassen; wovon

wovon aber Niemand
 form und andern
 Nachricht mir g
 allwärts durch so
 emittirte Omil
 ter hinc Pupillen
 Stachel zu befah
 in Exer nicht ni
 allermidest conc
 Hof: Marschall: An
 Jurisdiction über d
 Cour- und Stülk
 verwandt werden
 lecto gegen andere
 solche Berechtigk
 Mittel vorhanden
 ist, nach wie vor
 in Orts auf die h
 in sowohl alt al
 in nur allein so vi
 Ganti gewesen
 Verlassenschaft bet
 nicht nicht hinc
 über die Obristhof
 specularem Reso
 L. de iur. 9. Octo
 die er besagten A
 nach ohne alle Wei
 rano M. bekräftigt
 der von Huldensberg
 behalten könne, d
 von Residenten von

wovon aber Niemand von denen jetzigen Asses-
soren und andern Untergebenen einige verlässige
Nachricht mir geben kan; so würde jedoch
allenfalls durch solche ohne allergnädigste etwa
unterlassene Omission (zumahlen ohne dem
wo keine Pupillen vorhanden, noch sonst ein
Nachtheil zu befahren ist, die Vornehmung
der Sperr nicht nöthig ist) das mir der Zeit
allermildest concredirte Kayserl. Obrist-
Hof-Marschall-Amt ihrer alter hergebrachter
Jurisdiction über die allhier bey Hof stehende
Chur- und Fürstl. Räte und Ministros nicht
beraubt worden seyn, zumahlen unter dessen Re-
spectu gegen andere Gesandten und Residenten
solche Gerechtigkeit in Erbschafts-Fällen, wo
Mittel vorhanden gewesen, und sonst genera-
liter, nach wie vor, exerciret worden ist, mich
dis Orts auf die in der Designation B. enthal-
tene sowohl alt als neue Exempla beziehend,
und nur allein so viel des daselbst mitbegriffenen
Gianini gewesten Modenesischen Gesandten
Verlassenschaft betreffend, noch dieses aller-
unterthänigst hinzusehend, daß respectu ders-
selben die Obristhofrichterliche Befugniß sogar
per expressam Resolutionem Cæsaream hieben
L. de dato 9. Octobr. 1709. wie auch durch
den erst besagten Abgesandten abgeforderten,
auch ohne alle Weigerung hergegebene Decla-
ration M. bestätigt worden seyn, ohne daß
der von Huldenberg mit Grund der Wahrheit
behaupten könne, daß dieser Gianini, als ein
dem Residenten von Huldenberg in Vernunft

und Gelehrtigkeit nichts nachgebender Herzoglicher Abgesandter seinem Characteri das geringste vergeben, oder auch man ex parte des Kayserl. Obrist-Hof-Marschall-Amtes, wider Ihn contra Jus gentium sich verlohren habe, welchem löblichen Beyspiel sein des Herzogl. Modenesischen Abgesandten der Resident von Huldenberg um so viel mehr folgen solte, als dieweilen ermeldter Gianini sel. hier im Lande gar nicht, sondern nur in Schlesien begütert ware, die verstorbene Huldenbergin aber, gleichwie Sie in Wien, als ein hiesiges Landes-Kind den Residenten von Huldenberg cum pacto daß Ihre Descendenten weiblichen Geschlechts Catholisch erzogen werden solten, geheurathet, also auch hier im Land, nicht nur mobilia sondern auch immobilia, anbey unerzogene zwey Töchterlein verlassen hat, daß also, gleichwie allzunachdencklich seyn würde, daß mit solchen in Wien, oder in Oesterreich gelegenen, Theils unbeweglichen Güthern, die Hannöverischen Gerichts-Stellen Ihres Gefallens disponiren, die hiesige Verlassenschaft entweder selbst, oder durch abgeordnete inventiren und abhandeln solten; Also auch vor Gott und Ew. Kayserl. Majestät ich es nicht zu verantworten wüßte, wann man sothanen Hannöverischen Tribunalien über ermeldte Pupillen Curam religionis & Executionem dicti pacti hic Viennæ celebrati, samt Sperr, Inventur, und Abhandlung Ihrer hier zu Land befindlichen mütterlichen

ihren Verlassenschaft
Nichts desto weniger
Publicum lauter
Wollt diese Ver
Etwas erwehnt
verpflichten Erad
Disposition, hie
mit was ich hierin
zu lassen habe, d
nähm zu allergnäd
von, anben allerb
mich in dieser S
Ew. Kayserl.

allert

In

der Nöm. Kayserl.
unterhängiger
Recht, Dero
Hof-Mar

Die libe

Ehur

von

tin, A

auf i

thane

voret

inge

treffen

lichen Verlassenschaft lediglich überlassen wolte. Nichts destoweniger weilen das Werck ins Publicum lauset; Als habe Ew. Kayserl. Majestät diese Vorfällenheit, nebst Beylegung Eingangs erwehnter, wiewohlen meines unvorgreiflichen Erachtens, ganz unerheblicher Protestation, hiemit allergehorsamst vorstellen, und was ich hierinfalls weiters zu thun, oder zu lassen habe, allerunterthänigst anfragen, mithin zu allergnädigst bald beliebigen Resolution, anbey allerhöchsten Hulden und Gnaden mich in tiefster Submission empfehlen sollen,

Ew. Kayserl. Majestät.

allerunterthänigst treu gehorsamster
Adam Franz,
Fürst zu Schwarzenberg.

An

Die Röm. Kayf. 2c. 2c. Maj.

Allerunterthänigster statteter Amts-
Bericht, Dero gehorsamsten
Obrist-Hof-Marschallens.

Die über neuliches Absterben des
Chur-Hannöver. Residentens,
von Huldenberg, Ehe-Consortin,
Maria Francisea Catharina,
auf ihre Verlassenschaft ange-
thane alt gewöhnliche Sperr und
vorerstgemeldten Residenten
eingewendete Protestation bes-
treffend.

SPE-

SPECIFICATIO

Unterschiedlicher allhier in Wien verstorbenen Abgesandten, Residenten, Rätthen und abgeordneten Personen aus dem Reich, deren Testamenta, Verlassenschafts-Sperren, Inventuren und Abhandlungen bey einem Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath publicirt, vorgenommen und erörtert worden, wie folget:

- 1) Vor allen ist aus der anliegenden Beylage zu ersehen, was bey Absterben des Chur-Brandenburgischen Residentens Schmettau, sich wegen der von einem Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath angethanen Sperr zugetragen. 1686.
- 2) Als der Fürstl. Mecklenburg-Güstrauische Abgesandte Beckmann von Streithorst allhier in Wien im Wirthshaus bey dem goldenen Ochsen gestorben ist, von einem Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath aus, die Sperr anbefohlen, und durch Herrn Franz Martin von Menshengen Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Secretarium seel. in Beyseyn des Mecklenburgischen Agentens am Kayserl. Hof Herr Ferdinand Perle von Lonstorff ein Inventarium aufgerichtet worden.

3)

Reichs-H

1674. den 10.
beyn And
Fürstl.
Residenten u
Agenten Verh
nach Herrn N
und Herrn Sec
ten sel. in pre
Erlaube Mann
aufgerichtet w

1677. den 23. At
Bremen Absen
gehoben, und
aus, die Sperr u
per Committ.
Franz Martini
Secretarium ve
worden.

1682. den 3. Jan.
Otto Grafens,
Schwarzhur
namum de 29
Reichs-Hof-Ra

1684. in Johannes
in Chur-Sächsi
Residentens, auch
Raths-Agentens
ist, und vom Ke
andere gesperrt n
1683. Statuten VL 25

Reichs-Hofraths-Gutachten. 173

3) 1674. den 16 Junii ist über des verstorbenen André Neumanns gewesenen Churfürstl. Brandenburgischen Rath, Residenten und Reichs-Hof-Raths-Agenten Verlassenschaft im Sterbhaus, durch Herrn Reichs-Hof-Rath Pörtner und Herrn Secretarium von Menshengen seel. in praesentia der Wittib Maria Salome Neumannin ein Inventarium aufgerichtet worden.

4) 1677. den 29. April ist allhier der Stadt Bremen Abgeordneter Johann Baecke gestorben, und vom Reichs-Hof-Rath aus, die Sperr vorgenommen, und dann per Commiff. Herrn Reichs-Hof-Rath Franz Matthias von May und Herrn Secretarium von Menshengen inventirt worden.

5) 1682. den 3. Jan. ist wehl. Johann Gerhard Otto Grafens, gewesenen Hochfürstl. Schwarzburgischen Hofmeisters Testamentum de 29. Decembr. 1681. im Reichs-Hof-Rath publicirt worden.

6) 1684. ist Johannes Scheimpfens, gewesenen Chur-Sächsischen Raths und Residentens, auch zugleich Reichs-Hof-Raths-Agentens Testamentum publicirt, und vom Reichs-Hof-Rath aus, vorhero gesperrt worden.

- 7) Als 1693. der gewesene Churfürstl. Maynzische Geheimde: Rath und Cangler Greherr Constantin von Berthram allhier in der Leopoldstadt gestorben, ist vom Löbl. Reichs: Hof: Rath aus, die Sperre gethan, dann bald wiederum eröffnet, und was vorhanden gewesen, der Frau Wittib extradiret worden.
- 8) 1702. den 20. Febr. ist des Churfürsten zu Pfalz Rath und Residentens, auch Reichs: Hof: Raths: Agentens Persy Lonstorff Testamentum de 19. Febr. ejusd. Anni im Reichs: Hof: Rath eingereicht, und im Junio darauf publicirt worden.
- 9) Ist allhier Herr Jacob Johann von der Sienen, Dechant zu St. Mauriz vor Münster gestorben, und von Reichs: Hof: Rath aus, die Sperr über seine Effecten angelegt, auch den 25. Maji darauf, auf deren Interessenten unterthänigste Bitte, die Sperr eröffnet, und die Verlassenschaft extradiret worden.

Unterschiedlicher
 gewisse Botschaft
 und geordneter V
 nach Verlassensch
 Abhandlungen
 bei dem Kaiser
 als jederzeit obr
 ordentl. Instanz, p
 vorgekommen

T. 1

1651. Neumar, 1
 Rath und
 Helena.

1691. von Steiben
 Ihre Churfür
 Bawen Gehe
 naire Envoy

1697. Ihre Churfür
 im Hof: Rath
 tin, Anna A

1714. Ihre Churfür
 und Colln ge
 einand von
 Wittib, Ma

DESIGNATIO

Unterschiedlicher allhier in Wien verstorbener Botschafter, Abgesandten, Rätthen und abgeordneter Personen, deren Testamenta auch Verlassenschafts-Sperren, Inventuren, Abhandlungen, uraltem Herkommen nach, bey dem Kayserl. Obrist-Hof-Marschall Amt, als jederzeit ohnwidersprechlich gewesenem ordentl. Instanz, publicirt und respective vorgenommen worden, wie folgt:

Testamenta

1655. Neymair, Chur-Brandenburgischen Rath und Residentens Ehefrau, Helena.
1692. von Steibern, Johann Ferdinand, Jhro Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Geheimder-Rath, extraordinaire Envoyé am Kayserl. Hof.
1697. Jhro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hof-Rath Willius Ehe-Consortin, Anna Agatha.
1714. Jhro Churfürstl. Durchl. zu Bayern und Cölln gewesenem Envoyé, Ferdinand von Steiberer hinterlassene Wittib, Maria Francisca.

Inventaria

1633. Pape, Fürst Neuburgischer Resident am Kayserl. Hof.
1648. Crain, Chur-Edllicher Resident am Kayserl. Hof.
1695. Carl Emanuel, Marquis de Bourgo-maniero, aus dem Fürstl. Haus d'Este, Ihre Königl. Majestät in Spanien Geheimder-Rath und gewesener Vottschafter allhier am Kayserl. Hof.
1709. Greanini, Modenesischen Abgesandten Ehe-Consortin.
1710. von Schiendorff, Königl. Pohl. Maj. und Churfürstl. Sächsischen Raths und Consulents Ehe-Consortin, Dudomilla Theresia.
1710. Domini Valentini, Lothringischen Abgeordneten am Kayserl. Hof, Ehe-Consortin, Eva Rosina Reveraleswegen Eröffnung der Todesfall-Sperr.
1714. Johann Jacob von Uffenbach, verschiedener Fürsten und Ständen des Reichs gewesenen Raths.

Decretum an
 berg, Kaiser
 von dem Ch
 im Greber
 E

Von der Köm
 des VI. un
 wegen, Der
 Hof, Reichs
 tenberg in End

Nachdem bey
 Majestät, der
 Herr Daniel
 berg, mitte
 Memorials allen
 am Kayserl. Hof
 nach Absterben
 Eyer halber in
 gegangen, inden
 schenken, Ihre
 ten, sehrwenige
 Kaiserl. Majestät
 aus zu gedenc
 mit allerbeherzam
 gegen ihn gefas
 sein. Und nun
 ditz und anderr
 weilen er sich erst

Decretum an den Fürsten zu Schwarz-
 zenberg, Kayserl. Obrist- Hof- Marschalln,
 um bey dem Chur- Hannoverischen Abgesand-
 ten, Freyherrn von Huldemberg, die
 Sperr abzuthun.

Von der Römisch- Kayserl. Majestät Carl
 des VI. unsers allergnädigsten Herrn
 wegen, Dero Geheimden- Rath und Obrist-
 Hof- Marschalln N. N. Fürsten zu Schwarz-
 zenberg in Gnaden anzuzeigen:

Nachdeme bey Allerhöchstgedachter Kayserl.
 Majestät, der Chur- Hannoverische Abgesandte,
 Herr Daniel Erasmus, Freyherr von Hul-
 denberg, mittelst eines allerunterthänigsten
 Memorials allerdemüthigst gebeten, was mit
 dem Kayserl. Obrist- Hof- Marschall- Amt,
 nach Absterben seiner Ehe- Consortin, der
 Sperr halber in Reden und Schriften vor-
 gegangen, indeme ihme niemahlen zu Sinn
 gekommen, Ihro Kayserl. Majestät zu mißfal-
 len, vielweniger wider Dero Allerhöchsten
 Kayserl. Majestät Präeminenz und Hoheit
 etwas zu gedenccken, geschweige zu schreiben,
 mit allergehorsamster Bitte, die derentwegen
 gegen ihn gefasste Kayserl. Ungnade fahren zu
 lassen. Und nun Allerhöchst Dieselben, aus
 dieser und andern Ursachen, insonderheit auch
 weisen er sich erkläret, daß die von dem Kay-
 serl.

178 Alte und Neue R. H. R. Gutachten.

serl. Obrist=Hof=Marschall=Amt angelegte Sperr abnehmen zu lassen, er nicht könnte noch würde verhindern, Allergnädigst entschlossen, ihn zu Gnaden aufzunehmen, und zu Ihro den Zutritt wieder zu gestatten;

So wird solches aus Deroselben ausdrücklichen allergnädigsten Befehl dem Herrn Obrist=Hof=Marschalln, mittelst dieses Decreti zu dem Ende unverhalten, damit er vorgemeldeter Massen die Sperr abzuthun wissen möge, und Ihro Kayserl. Majestät verbleiben demselben mit 2c.

per Imperatorem

Viennæ 16. Octobris 1715.



Neue H. H. H.

dos, Marjall, den
nen zu lassen, er
erhindern, Man
zu Gnaden aufzun
tritt wieder zu geh

ches aus Derobte
igsten Befehl dem
in, mittelst diese
rhalten, damit e
Sperr abzuthun v
erl. Majestät ver

storem

Vienna 16. Oct



